

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Ute Finckh
Ein Mittel mit 198 Methoden
– Einige Anmerkungen zum Begriff »Gewaltfreiheit«
- 4 Frank Brendle
Hintertürchen zur Wehrmacht
– Bundeswehr und Traditionsvereine haben ein arbeitsteiliges Verhältnis
- 8 Albert Fuchs
Einstein führt nicht aus der Sackgasse
– Zu Wolfram Wettes Artikel über Einsteins Verantwortungspazifismus
- 9 Klaus Pfisterer
Weiter im Sinkflug
– Die KDV-Zahlen im 1. Halbjahr 2006
- 10 Michael Winkler
Zivildienst als Lerndienst?
– Kritische Anmerkungen zur Pädagogisierung eines Zwangsdienstes
- 22 Ullrich Hahn
Die Stärke des gewalt- und machtlosen Rechts
– Thesen zu Recht, Zwang, Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit
- 24 Bundesverwaltungsgericht
Erstattungspflicht von Ausbildungskosten von
als Kriegsdienstverweigerer anerkannten ehemaligen Soldaten
– Art. 4 Abs. 3 GG begrenzt die Höhe der Rückzahlung
- 28 Günter Werner
»Eine schallende Ohrfeige«
– Anmerkungen zum Urteil
des Bundesverwaltungsgericht vom 30.03.2006
- 31 Klaus Pfisterer
»Allein auf weiter Flur«
– Jugendoffiziersbericht 2005
- 32 Matthias Engelke
Religiöser Subjektzentrismus
– Ein Essay zum »Fundamentalismus« – zu: Karen Armstrong: Im Kampf für Gott.
Fundamentalismus in Christentum, Judentum und Islam. München 2004



Foto: Regine Liebrum

Liebe Leserin, lieber Leser,

bis zu fünf Jahre Gefängnis drohen staatlich anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die den Zivildienst nicht antreten oder abbrechen – denn: Der Zivildienst ist rechtssystematisch Erfüllung der Wehrpflicht und Ersatz für den verweigerten Dienst bei der Bundeswehr. Ein staatlicher Zwangsdienst also. In der Praxis ist der Staat in Form des Bundesamtes für den Zivildienst so etwas wie eine gigantische Leasingagentur, bei der sich die Wohlfahrtsverbände billiges Personal besorgen können. Auch wenn es immer wieder kirchliche Initiativen gab – Stichwort »Sozialer Friedensdienst« –, und obwohl das Zivildienstgesetz die inhaltliche und fachliche Einführung aller Zivildienstleistenden in den Dienst vorschreibt (was in der Realität nur mangelhaft geschieht), hat der Zivildienst keinen eigenen Zweck und ist die Begleitung und Betreuung der Zivis unregelmäßig. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, dass der Zivildienst »als wichtiges Lernfeld ... unbedingt erhaltenswert ist«. Entsprechend will das Jugendministerium den Dienst »als Lerndienst« neu ausrichten. Aus pazifistisch-antimilitaristischer Sicht ein zwiespältiges Unternehmen: Militär- und kriegsunterstützende Zwangsverpflichtungen gehören einfach nur ersatzlos abgeschafft. Sie zu verbessern ist deshalb problematisch und unter Umständen ein Schritt auf dem Weg zu einer allgemeinen Dienstpflicht. Auch wenn aktuell wegen der Machtverhältnisse die Abschaffung der Wehrpflicht nicht auf der Tagesordnung steht, kann sich das nach der nächsten Bundestagswahl schnell ändern. Mit positiven Erfahrungen aus einem »Lerndienst« könnte es aber durchaus geschehen, dass sich die Halung verstärkt, jeder junge Mann (und vielleicht auch jede junge Frau) müsse irgendeine Form von Dienst leisten (und lediglich die Auswahl frei bleibt). Unter dem Titel »Wer dienen muss, soll lernen können« hat die Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer im Mai eine Fachtagung veranstaltet (gemeinsam übrigens mit dem Diakonischen Werk, und damit einem der Hauptprofiteure der vom Staat zur Verfügung gestellten billigen Arbeitskraft »Zivi«). Wir dokumentieren den Vortrag des Pädagogik-Professors Michael Winkler bei dieser Tagung, der deutlich macht, dass neben grundsätzlichen Überlegungen auch aus wissenschaftlich-pädagogischer Sicht Bedenken angebracht sind, wenn Staat (und Kirche) der Ansicht sind, dass junge Männer etwas lernen sollen (oder müssen).

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafnenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühren für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 4. Oktober Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember, Redaktionsschluss ist der 26. November 2006.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-18 05 82 83, Fax 01212-571946095

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Ute Finckh

Ein Mittel mit 198 Methoden

Einige Anmerkungen zum Begriff »Gewaltfreiheit«

Wenn über das Für und Wider der Wehrpflicht oder von Auslandseinsätzen der Bundeswehr gestritten wird oder wenn diskutiert wird, was »Pazifismus« eigentlich genau bedeutet, wird oft explizit oder implizit über »Gewaltfreiheit« diskutiert. Dabei stellt sich häufig heraus, dass Menschen, die über Gewaltfreiheit diskutieren, ganz Unterschiedliches damit meinen.

Für die einen stehen die großen internationalen Ikonen der gewaltfreien Bewegung und ihre Reden und Schriften im Vordergrund: Mahatma Gandhi, Martin Luther King, der Dalai Lama, Thich Nath Hanh. Andere denken eher an den gewaltfreien Widerstand gegen Besatzer (Ruhrkampf, Prag 1968), den Wende-Herbst 1989 in der DDR, den Sturz der Milosevic-Regierung in Jugoslawien oder die »orangene Revolution« in der Ukraine. Für die dritten stehen Aktionen des Zivilen Ungehorsams, wie sie in der Bundesrepublik mit Ortsnamen wie Wyhl, Wackersdorf, Großengstingen, Mutlangen oder Gorleben verbunden sind, im Mittelpunkt.

Dabei wird »Gewaltfreiheit« meist als *Verzicht* auf Gewalt (zumindest gegen Menschen, oft auch gegen Sachen) und damit als Einschränkung in der Wahl der Mittel in einer Auseinandersetzung wahrgenommen. Das führt dann gelegentlich zur Debatte, ob als letztes Mittel in bestimmten Fällen nicht doch Gewalt zum Einsatz kommen dürfe oder sogar müsse.

Übersehen wird dabei jedoch, dass es völlig unterschiedliche Gründe geben kann, warum Menschen gewaltfreie Mittel einsetzen:

- Aus einer ethischen oder religiösen Überzeugung heraus.
- Weil sie im weitesten Sinne zu schwach sind, um Gewalt einzusetzen (sich keine Waffen verschaffen können, zahlenmäßig oder körperlich weit unterlegen sind o.ä.).
- Weil sie die absehbare Eskalationsspirale von Gewalt und Gegengewalt unterbrechen oder vermeiden wollen.

Lässt man sich auf diese verschiedenen Gründe ein, wird schnell deutlich, dass eher das Umgekehrte gilt: Nicht Gewalt, sondern Gewaltfreiheit ist in vielen Situationen das letzte (verfügbare) Mittel. Wobei nach einer berühmten Aufstellung von Gene Sharp (die auf englisch unter <http://www.aeinsteinstein.org/organizations103a.html> zu finden ist, auf deutsch unter [*teid_meth.doc*\) mit diesem Mittel immerhin 198 Methoden zur Verfügung stehen. Diese Mittel wurden und werden vielfach und seit über 100 Jahren von sozialen Bewegungen eingesetzt, die selten als Beispiele gewaltfreier Bewegungen genannt werden: Arbeiterbewegung, Frauenbewegung, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen, 3.-Welt-Aktionsgruppen. Der systematische Einsatz gewaltfreier Aktionsformen setzt also kein prinzipielles Bekenntnis zu Gewaltfreiheit als Lebensprinzip voraus, im Extremfall wissen diejenigen, die gewaltfreie Methoden einsetzen, nicht einmal, dass es umfassende philosophische und ethische Abhandlungen hierzu gibt.](http://www.bildungsservice.at/rpi/medien/inhalt/Ethik/Friedenethik/ver-</p></div><div data-bbox=)

Ebenfalls von Gene Sharp stammt die Widerlegung einiger falscher Annahmen über Gewaltfreiheit, die m.E. einen weiteren wichtigen Beitrag zur Klärung des Begriffs liefert und verdeutlicht, wie vielfältig und breit einsetzbar Methoden der gewaltfreien Aktion sind:

1. Gewaltfreie Aktion hat nichts mit Passivität, Unterwürfigkeit oder Feigheit zu tun. Wie bei gewalttätigem Handeln müssen diese erst abgelehnt und überwunden werden, bevor der Kampf weitergehen kann.
2. Gewaltfreie Aktion ist ein Mittel der Konfliktbearbeitung, das sehr mächtig/wirkungsvoll sein kann, aber es ist ein von Gewalt aller Art grundsätzlich verschiedenes Phänomen.
3. Gewaltfreie Aktion ist nicht mit verbalem Überzeugen oder rein psychologischer Beeinflussung gleichzusetzen, obwohl diese Technik manchmal die Anwendung psychologischen Drucks beinhaltet, um veränderte Einstellungen zu erreichen. Gewaltfreie Aktion ist eine Kampftechnik, die den Gebrauch psychologischer, sozialer, ökonomischer und politischer Macht im Kräfteressen in einem Konflikt umfasst.
4. Gewaltfreie Aktion basiert nicht auf der Annahme, dass Menschen implizit »gut« sind. Das Potenzial von Menschen, »gut« oder »böse« zu sein, wird ausdrücklich erkannt, einschließlich der Extreme Grausamkeit und Unmenschlichkeit.
5. Um Gewaltfreie Aktion effektiv einsetzen zu können, müssen Menschen *nicht* Pazifisten oder Heilige sein. Gewaltfreie Aktion ist überwiegend und erfolgreich von »normalen« Menschen praktiziert worden.
6. Der Erfolg Gewaltfreier Aktion erfordert nicht (kann aber unterstützt werden durch) gemein-

same Standards und Prinzipien oder einen hohen Grad gemeinsamer Interessen oder Gefühle oder psychologischer Nähe zwischen den Kontrahenten. Wenn die Gegner von Gewaltfreiem Widerstand angesichts gewaltsamer Unterdrückung emotional nicht berührt werden und daher nicht bereit sind, den Anliegen der gewaltfrei kämpfenden Gruppe zu folgen, können die Widerstandskämpfer gewaltfreie Zwangsmaßnahmen anwenden. Durchsetzungsprobleme, ökonomische Verluste und politische Lähmung erfordern keine Zustimmung des Gegners, um gefühlt zu werden.

7. Gewaltfreie Aktion ist mindestens genauso sehr ein westliches wie ein östliches Phänomen. Wahrscheinlich ist sie sogar eher ein westliches, wenn man die weit verbreitete Anwendung von Streiks und ökonomischen Boykotts in den Arbeiterbewegungen berücksichtigt, die Verweigerung der Zusammenarbeit in Kämpfen unterdrückter europäischer Minderheiten und Kämpfe gegen Diktaturen.
8. Bei Gewaltfreier Aktion wird nicht vorausgesetzt, dass der Gegner keine Gewalt gegen gewaltfrei Handelnde anwendet. Tatsächlich kann die Technik auch gegen Gewalt eingesetzt werden.
9. Es gibt nichts im Konzept der Gewaltfreien Aktion, das verhindert, dass sie für »gute« oder »schlechte« Zwecke eingesetzt wird. Die sozialen Konsequenzen eines Einsatzes für »schlechte« Zwecke unterscheiden sich jedoch deutlich von den Konsequenzen des Einsatzes von Gewalt für denselben »schlechten« Zweck.
10. Gewaltfreie Aktion ist nicht auf innenpolitische Konflikte in einem demokratischen System beschränkt. Um eine Aussicht auf Erfolg zu

haben, ist es *nicht* notwendig, dass der Kampf gegen relativ freundliche und maßvolle Gegner geführt wird. Gewaltfreier Kampf ist auf breiter Basis gegen mächtige Regierungen, fremde Besatzer, despotische Regime, tyrannische Regierungen, Großmächte, rücksichtslose Diktatoren und totalitäre Systeme eingesetzt worden. Diese schwierigen gewaltfreien Kämpfe gegen gewalttätige Gegner waren manchmal erfolgreich.

11. Eine der vielen weithin geglaubten Mythen über Konflikte ist, dass Gewalt schnell wirkt, gewaltfreier Kampf aber eine lange Zeit braucht, um Ergebnisse zu bringen. Das stimmt *nicht*. Einige Kriege und andere gewaltsame Kämpfe sind viele Jahre oder sogar Jahrzehnte lang ausgefochten worden. Einige gewaltfreie Kämpfe haben sehr schnell zum Sieg geführt, sogar innerhalb von Tagen oder Wochen. Die Zeit, die gebraucht wird, um mit dieser Technik einen Sieg zu erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab – einschließlich der Stärke der gewaltfrei Widerstand Leistenden und der Weisheit ihrer Handlungen.

(Aus: Gene Sharp, »Waging Nonviolent Struggle«, Boston, MA: Porter Sargent Publishers, 2005. Infos zum Buch und Download der Kapitel 1 und 3 unter <http://www.wagingnonviolentstruggle.com/>)

Nicht nur Science-Fiction-Fans können daher mit Isaac Asimov sagen: »Violence is the last refuge of the incompetent« (*Gewalt ist die letzte Zuflucht der Unfähigen*).

Ute Finckh ist Vorsitzende des Bundes für Soziale Verteidigung.



Frank Brendle

Hintertürchen zur Wehrmacht

Bundeswehr und Traditionsvereine haben ein arbeitsteiliges Verhältnis

Die Bundeswehr ist keine faschistische Organisation und keine Kopie der Wehrmacht. Aber ihre Traditionspolitik ist anschlussfähig an die extrem Rechte und trägt dazu bei, rechtsextreme Positionen gesellschaftsfähig zu machen.

Offiziell hat die Bundeswehr drei Traditionssäulen:

- die preußischen Militärreformer von Anfang des 19. Jahrhunderts

- die eigene Geschichte der Bundeswehr seit 1955
- der militärische Widerstand des 20. Juli

Auch wenn die Wehrmacht als solche in dieser offiziellen Darstellung fehlt, war sie gerade in der Gründungsphase der Bundeswehr prägend. Es ist bekannt, dass das Gründungspersonal der Bundeswehr weitgehend identisch war mit dem Führungs-

personal der alten Wehrmacht, und dass im Jahr 1960 in der Bundeswehr 15.000 Offiziere der Wehrmacht dienten, nebenbei auch 300 Offiziere der Waffen-SS. Diese Offiziere konnten deswegen ohne große Proteste eingestellt werden, weil der Mythos von der sauberen Wehrmacht breit verankert war: Die Wehrmacht habe einen sauberen, ritzerlichen, ehrenvollen Krieg geführt, den sie ehrenvoll verloren habe.

Allerdings wurde dieser Mythos immer brüchiger, je mehr Aufklärung über die Verbrechen der Wehrmacht stattfand, ein Prozess, der bis heute andauert. Entsprechend muss die Bundeswehr ihre Traditionspflege ständig anpassen und differenzieren.

■ Traditionserlass

1982 hieß es im Traditionserlass, ein Unrechtsregime wie das Dritte Reich könne keine Tradition begründen. Weniger eindeutig war der nachfolgende Satz zur Wehrmacht: »In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht.« Diese Formulierung gilt bis heute. Teils verstrickt, teils missbraucht, d. h. nichts anderes als: Teile der Wehrmacht sind nach wie vor traditionswürdig.

Und genau da liegt der Nazi begraben: Regelrecht gezeugnet wird es heute nicht mehr, dass die Wehrmacht Verbrechen begangen hat, aber es bleibt dabei, dass Wehrmachtssoldaten so lange als ehrbar gelten, wie ihnen nicht höchst individuell und rechtskräftig Verbrechen nachgewiesen sind.

■ Der 20. Juli als Gedenken an die »gute« Wehrmacht

Nun stehen im Mittelpunkt der Traditionspolitik nicht einfache Soldaten, sondern Offiziere. Nachdem die Ausstellung über die Verbrechen der Wehrmacht den Mythos der sauberen Truppe weitgehend gebrochen hatte, hat die Bundeswehr den 20. Juli aus seinem Schattendasein geholt. Das Datum, früher nur Anlass für Lippenbekenntnisse, wird heute mit dem »Feierlichen Gelöbnis« im Bendlerblock (*Der Ort, an dem ab 1935 das Oberkommando der Wehrmacht seinen Sitz hatte, in dessen Hof Oberst Stauffenberg und einige andere oppositionelle Offiziere erschossen wurden, und der heute, neben der Bonner Hardthöhe, der zweite Dienstsitz der Bundesministers der Verteidigung ist – Anm. d. Red.*) pompös in Szene gesetzt.

In dieser Würdigung des Attentats auf Hitler steckt immer noch die Würdigung von Wehrmachtsoffizieren.

Die Zeiten, in denen der 20. Juli für die Konservativen ein rotes Tuch war, sind vorbei. Selbst Rechtsextremisten sehen in Stauffenberg nicht mehr den Landesverräter, sondern den Patrioten, der Deutschland vor einem verrückt gewordenen

Führer retten wollte. Die »Junge Freiheit« und die »Deutsche Nationalzeitung« würdigen den Willen der Offiziere, von Deutschland zu retten, was – vermeintlich – noch zu retten war, seien es die Ostgebiete oder wenigstens die Ehre des deutschen Soldaten. Dass die Offiziere des 20. Juli durch und durch geprägt waren von Antisemitismus, Antikommunismus, dass sie demokratische Werte rundheraus abgelehnt haben, das macht sie prinzipiell anschlussfähig an die extreme Rechte.

■ Traditionsvereine

Nun wird Traditionspolitik nicht nur von der Bundeswehr selbst betrieben. Hinzu kommt eine Armada von Traditionsvereinen und Reservistenkameradschaften, in denen sich Alt- und Neonazis, Deutschnationale und »normale« Bürger tummeln und die zum Teil sehr eng mit der Bundeswehr zusammenarbeiten.

Zusammengenommen haben die Traditionsvereine mindestens 200.000 Mitglieder. Manche dieser Gruppen beschränken sich faktisch auf Seniorenarbeit, d.h. Kaffeenachmittage und Busfahrten »ins Blaue«. Andere wiederum zeigen sich so offen faschistisch, wie es die Vereinsgesetze zulassen; allen voran ist hier die »Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS« (HIAG) zu nennen. Von ähnlichem Kaliber ist die »Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger«.

Die größten Verbände sind eher nationalkonservativ orientiert und fungieren als Scharnier zwischen Konservativen und Faschisten. Dazu gehören der »Kyffhäuserbund« (100.000 Mitglieder), der »Bayerische Soldatenbund« (80.000) und der »Kameradenkreis der Gebirgstruppe« (6.000).

Diese drei vereinigen nicht nur alte Wehrmachtskämpfer, sondern auch Reservisten und aktive Soldaten der Bundeswehr. Mit dieser arbeiten sie intensiv zusammen, vor allem in der Reservistenarbeit. Die Verbandspresse hat zwei Themen: Nachrichten aus der Bundeswehr bzw. deren Einsatzgebieten und, meist persönliche, Schilderungen von Kriegserlebnissen. Der gemeinsame, revisionistische Ansatz der Vereine besteht darin, Wehrmachtverbrechen mindestens zu relativieren, wenn nicht zu leugnen; sie betonen das Leid deutscher Soldaten im Krieg wie in Gefangenschaft, während die von ihnen Ermordeten kaum erwähnt werden, sie stellen ihre eigene Geschichte gleichberechtigt neben andere »Kriegsgeschichten«.

Der »Kyffhäuser« etwa würdigt »die Leistungen der deutschen Soldaten in Vergangenheit und Gegenwart«. Er bekennt sich bis heute zum Vorsitzenden des NS-Reichskriegerbundes, dem SS-General Wilhelm Reinhard, der über den Zweiten Weltkrieg urteilte: »Deutschland war im Krieg um Tod und Leben und jeder musste auf seinem Platze seine Schuldigkeit tun, so gut er konnte.« Der »Bayerische Sol-

datenbund« (BSB) leugnet in seiner Vereinszeitschrift »Treue Kameraden« die deutsche Kriegsschuld und behauptet etwa, Hitler habe lediglich die Rechte der deutschen Minderheit in Polen schützen wollen. Außerdem sei es »erwiesen«, dass die Rote Armee sich an der sowjetischen Westgrenze zum Angriff auf Deutschland versammelt habe. Den BSB bewegt »die Ehrfurcht vor den Taten deutscher Soldaten«, und er will die »Leistungen und Opfer der Wehrmacht nicht leugnen«.

Der »Kameradenkreis der Gebirgstruppe« schließlich organisiert jährlich an Pfingsten eine Gedenkfeier für seine verstorbenen Angehörigen im bayerischen Mittenwald. Er hat bis heute die verbrecherische Geschichte der faschistischen Gebirgseinheiten nicht aufgearbeitet, würdigt seine »eigenen« Toten und spricht so gut wie gar nicht von den Ermordeten. Seine prominentesten Mitglieder sind der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber und Christian Schmidt, Parlamentarischer Staatssekretär im Verteidigungsministerium (CSU). Nach Mittenwald pilgert alles, was zwischen Mitte und ganz rechts Uniform trägt: Der »Kameradenkreis« als Veranstalter, die »Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger« als Delegation der extremen Rechten und »das Spiegelbild der Gesellschaft« in Form der Bundeswehr.

Wie intensiv und weitgehend die Zusammenarbeit zwischen all diesen Vereinen und der Bundeswehr genau ist, bleibt unbekannt. Die Bundesregierung räumt zwar ein: Ja, es gibt gemeinsame Veranstaltungen, gegenseitige Besuche von Veranstaltungen, thematische Zuarbeiten, die Überlassung von Räumen durch die Bundeswehr, es werden technische Hilfestellungen gewährt, aber all dies werde nicht zentral erfasst. Es bleibe den Kasernenkommandanten vor Ort überlassen, wie sie das regeln, mit wem sie in welcher Form zusammenarbeiten. Ein schon beinahe basisdemokratisches Prinzip.

■ Kontakte

auch zu rechtsextremen Vereinigungen

Es werden aber auch Grenzen gezogen. Was sich ein Soldat nicht leisten darf, ist, sich bei offen rechtsextremen oder antisemitischen Handlungen erwischen zu lassen. Ansonsten droht die Entlassung, jedenfalls dann, wenn die Öffentlichkeit von dem Vorfall erfährt. Außerdem unterliegen die besonders rechtslastigen Traditionsvereine einem so genannten Kontaktverbot. Das gilt z. B. für die »Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger«, den »Verband deutscher Soldaten« (VDS) und die HIAG. Nur: So eng sieht das keiner, und weil ja, wie erwähnt, nichts zentral erfasst wird, werden diese Kontaktverbote immer wieder unterlaufen.

In den »Kameraden« und in »Soldat im Volk« werden regelmäßig die Rechenschaftsberichte örtlicher Kameradschaften abgedruckt; darin steht

auch, welcher Offizier mit welchen Gliederungen gekungelt hat, und welche Kameradschaft sich trotz Kontaktverbot innerhalb von Kasernen treffen darf. Die »Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger« steht bei der Gedenkfeier in Mittenwald Seite an Seite mit der Bundeswehr. Der »Freiwillige«, das Organ der HIAG, hat vor zwei Jahren über den freundlichen Empfang einer Delegation in einer baden-württembergischen Kaserne berichtet, wo die SS-Veteranen eine Führung erhielten. Und trotz Kontaktverbot zum »Verband deutscher Soldaten« erhält dessen Zeitung »Soldat im Volk« die Genehmigung, Interviews mit hohen Bundeswehrgeneralen nachzudrucken.

Das Prinzip der Bundesregierung, diese Tätigkeiten nicht zentral zu erfassen, dient ihrer eigenen politischen Absicherung. Sie sieht nicht hin, und im Zweifelsfall ist der örtliche Kommandant verantwortlich, nicht die Regierung. Ebenso weist es die Regierung zurück, für das Verhalten der Traditionsvereine verantwortlich zu sein. Einerseits ermuntert sie ihre Offiziere geradezu, diesen Vereinen beizutreten und erklärt: »die Kontrolle solcher Organisationen erfolgt auch über die Mitgliedschaft aktiver Offiziere« – als wären die als V-Männer aktiv und nicht aus innerer Überzeugung.

Andererseits: Hält man der Regierung vor, welche revisionistischen Berichte und Stellungnahmen in den Vereinszeitschriften stehen, was die Vorstände von sich geben, dann heißt es: »Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die historische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen durch einen eingetragenen Verein zu kommentieren«. Und so liegen über fast keinen der Traditionsvereine so genannte »verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse« vor, und keine einzige der rechten Militärzeitschriften wird systematisch ausgewertet. Es gebe, so die Regierung, in der Demokratie keine Möglichkeit, »die Gesinnung von eingetragenen Vereinen in einer solchen Intensität zu überwachen.«

Und das sagen die gleichen, die Jahr für Jahr die VVN-BdA, den Bundesausschuss Friedensratschlag und Dutzende weiterer linker Gruppen beobachten lassen. Es fehlen nicht die Möglichkeiten, sondern der Wille. Was bitte nicht als Forderung verstanden werden soll, die Geheimdienste auszuweiten!

■ Scharnierfunktion zwischen Mitte und Faschismus

Die Brisanz dieser Traditionsverbände liegt weniger darin, dass ihnen einige bekennende Rechtsextremisten angehören. Es geht vielmehr darum, dass sich die Masse der Verbände im Graubereich deutschnationaler, völkischer und nationalkonservativer Spektren bewegt. Sie greifen Themen der extremen Rechten auf und erheben diese in den Rang des Diskutierbaren. Indem nun die Bundeswehr mit diesen Verbänden eine rege Zusammen-

arbeit eingeht, erhalten die rechten Positionen endgültig Zugang zur Mitte der Gesellschaft.

Das zentrale Anliegen, worum es den Verbänden geht, ist: die Einordnung der Wehrmacht neben die Armeen anderer Staaten. Sie wollen den Zweiten Weltkrieg als einen Krieg wie jeden anderen sehen, sie wollen Geschichte eibebnen, sie wollen Deutsche als Opfer darstellen. Der Mythos Wehrmacht erfährt in diesen Kreisen ein gespenstisches Weiterleben.

Ein Scharnier zwischen ganz rechts und Mitte will etwa die »Deutsche Militärzeitschrift« (DMZ) sein, ein monatlich erscheinendes Hochglanzmagazin, das eigentlich auf den ersten Blick als Nazi-Machwerk zu erkennen ist. Es hat Aufmacher wie »Adolf Hitler als Feldherr und Strategie«, es feiert SS-Offiziere als »die tapfersten Söhne unseres Volkes« und ist damit erheblich »ehrlicher« als etwa die »Junge Freiheit«, die ja eher konservativ daherkommt. Trotzdem gelingt es der Zeitschrift regelmäßig, neben Rechtsextremisten wie den pensionierten Generalen Gert Schultze-Rohnhoff und Reinhard Günzel auch Nichtfaschisten zu Interviews oder für Gastbeiträge zu gewinnen; in den letzten Monaten waren das z.B. die ehemaligen SPD-Verteidigungsminister Hans Apel und Rudolf Scharping, diverse CDU-Bundestagsabgeordnete (zu denen natürlich auch Erika Steinbach gehört) und auch DFB-Chef Theo Zwanziger. Zu den Werbekunden zählen neben dem NPD-Verlag »Deutsche Stimme« auch der vergleichsweise seriöse Bernard&Graefe-Verlag, auf den auch die Bundeswehr positiv verweist. Auf der Homepage der Bundeswehr werden explizit Bücher dieses Verlages empfohlen. Von ganz rechts bis Mitte links: Alles ist vereint.

Voriges Jahr, zum 60. Jahrestag des 8. Mai 1945, haben 12 Ex-Generale der Bundeswehr in der »Frankfurter Allgemeine Zeitung« einen Aufruf »Gegen das Vergessen« veröffentlicht. Der 8. Mai war für sie der »Tag der Niederlage unserer Wehrmacht, der Beginn der deutschen Teilung und der grausamen Abrechnung der Sieger«. Unterzeichner waren Rechtsextremisten wie Günzel und Schulze-Ronhof, aber auch der konservative Graf von Kielmansegg. Dieser hatte im Zweiten Weltkrieg antisemitische Kampfschriften verfasst, wurde in der Bundeswehr General und diente ihr als »Zeitzeuge«, bis er vor einem halben Jahr im Alter von 99 Jahren starb. Selbstverständlich erschien eine Abordnung der Bundeswehr zum Begräbnis.

Auch das macht deutlich, dass sich die Mitte dem rechtsextremen Spektrum geöffnet hat.

Es sei kurz darauf hingewiesen, dass sich diese Diskursverschiebung nicht nur im militärischen

Bereich, sondern in einem breiten Kontext vollzieht, in dem Deutschland wieder »normal« wird. Deutsche als Opfer und die anderen als Täter darzustellen, zumindest auch als Opfer und auch als Täter, das hat Konjunktur, man sehe sich die Vertriebenen-Ausstellung in Berlin an. Die Bundesregierung bedient diese Politik nach Kräften. Als die Linksfraktion vor wenigen Wochen fragte, ob die Bundesregierung ehemalige sowjetische Kriegsgefangene entschädigen werde, weil diese nicht wie Kriegsgefangene, sondern wie »Untermenschen« behandelt worden waren, gab es zur Antwort: »Eine Entschädigung sowjetischer Kriegsgefangener hat es genauso wenig gegeben wie eine Entschädigung deutscher Kriegsgefangener durch die Sowjetunion.« Alles ist gleich, der Nationalsozialismus war auch nicht schlimmer als andere Regierungsformen.

■ Zusammenfassung

Es gibt zwischen Bundeswehr und Traditionsvereinen ein arbeitsteiliges Verhältnis. Die Bundeswehr gewinnt einen Großteil ihrer öffentlichen Legitimation aus dem Bekenntnis zu antifaschistischen, demokratischen Werten. Dazu gehört auch, sich zu den Verbrechen der Wehrmacht zu bekennen.

Aber sie fährt mehrgleisig. Am 20. Juli gedenkt die Staatsspitze des Anschlags auf Hitler. Am Volkstrauertag legt der Generalinspekteur einen Kranz auf dem Jüdischen Friedhof in Berlin-Weißensee ab. Und an Pfingsten steht der Kommandant der Karwendelkaserne in Mittenwald neben den Alt-Nazis von der »Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger«. Ganz zu schweigen davon, welche Formen der Kooperation sich beim Durchschmökern der diversen rechtsextremen Militärzeitschriften feststellen lassen.

Jenseits von 20. Juli und Scharnhorsts Geburtstag, bei der alltäglichen Arbeit an der soldatischen Basis, haben die Traditionsvereine weitestgehend freie Hand, die NS-Verbrechen zu relativieren, und die örtlichen Befehlshaber haben freie Hand, dabei mitzuwirken. Beide Konzepte zusammen sollen sicherstellen, dass von Mitte links bis ganz rechts eine stabile Heimatfront entsteht.

Frank Brendle ist aktiv im DFG-VK-Landesverband Berlin-Brandenburg. Dieser Text ist die überarbeitete Fassung eines Referates, das er als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke am 9. September auf einer Konferenz der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes – Bund der AntifaschistInnen und Antifaschisten (VVN-BdA) in Berlin hielt.



Albert Fuchs

Einstein führt nicht aus der Sackgasse

Zu Wolfram Wettes Artikel über Einsteins Verantwortungspazifismus

Den Beitrag von Wolfram Wette »über den großen Pazifisten Albert Einstein« (in **Forum Pazifismus** 09) empfinde ich – als »Hardcore-Pazifist« – in der Tat als »Zumutung«. Ich nehme sie, wie Stefan Philipp im Editorial empfiehlt, gerne als »Herausforderung« auf.

Die Zumutung besteht m.E. nicht darin, dass Wette überaus kenntnisreich (mit im Mittel 9 bis 10 Anmerkungen pro Seite!) ein differenziertes und doch prägnantes Bild (der Entwicklung) des Einsteinschen Denkens in Sachen Krieg und Frieden zeichnet. Das ist zweifelsohne eine sehr verdienstvolle Arbeit. Die Zumutung besteht für mich darin, dass Wette permanent zwischen historiographischem Bericht und (impliziter) Kommentierung des Berichteten wechselt bzw. diese beiden Perspektiven kaum (erkennbar) auseinander hält. Zwar versichert er einleitend, es gehe um einen Versuch, »diesen Pazifisten zunächst einmal aus seiner Zeit heraus zu verstehen«. Gleich im nächsten Satz aber erfährt man: »Bezüge zur Gegenwart ergeben sich dann *ganz von alleine*.« (S. 3 – Hervorhebung durch d. Verf.) Gegen Ende allerdings werden »heute, 2005, ... nicht mehr in einem ›Zeitalter der Extreme, wohlfeile Analogieschlüsse zu den Erfordernissen der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts« abgelehnt (S. 8).

Bleibt also die Selbstauskunft des Autors über sein Erkenntnis- bzw. Mitteilungsinteresse ambivalent, tritt in den zahlreichen – unbesehen übernommenen – (Ab-)Qualifizierungen deutlich zutage, wie seine Sympathien verteilt sind. Auch bei wiederholter Lektüre wurde ich jedenfalls den Eindruck nicht los, dass Einsteins »Umlernen« dem Autor (vor allem?) dazu dient, die eigene »verantwortungsethische« Positionierung in der anhaltenden Debatte zu untermauern, ohne aber selbst für die einzelnen Schritte dieses »Umlernens« geradestehen zu müssen – und ohne als Historiker dafür eine besondere Kompetenz beanspruchen zu können.

Würde man Bericht und Kommentar trennen, müsste man sich beispielsweise mit der Frage auseinandersetzen, ob die Einsteinsche Position in der Nuklearwaffenfrage nicht bereits dadurch ad absurdum geführt wurde, dass (auch) in ihrer Folge das »Zeitalter der Extreme« ziemlich nahtlos in das doch keinswegs überwundene Extrem des Nuklearrisikos übergehen konnte. In ähnlicher Weise ließe sich m.E. (fast) jede »Einsicht« im Zuge von Einsteins »Umlernen« problematisieren, zumindest wenn man sie auf aktuelle Verhältnisse zu beziehen

versucht. Das kann hier nicht durchbuchstabiert werden. Jedoch sei noch auf einen augenscheinlichen Widerspruch in Wettes Bewertung hingewiesen.

Dem Autor zufolge fügte sich Einsteins Brief an den US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt in Sachen Atomwaffen »nahtlos ein in die längst eingeschlagene Richtung seines ›Umdenkens« (S. 7). Einstein selbst aber betrachtete es später als »ein ›Fehler«, den Brief an Roosevelt unterzeichnet zu haben«, und Wette stimmt dieser »späten Einsicht« offenbar zu (S. 7). Wird aber damit, dass die Konsequenz (die Initiative gegenüber Roosevelt) verworfen wird, nicht auch die Antezedenz (das »Umdenken«) zumindest problematisiert – auch wenn keine strikt logische (Implikations-)Beziehung zwischen beiden Komponenten unterstellt werden kann? Wette scheint dagegen Einsteins »Umlernen« grundsätzlich und bis zum Ende seines Beitrags für »realistisch«, »vernünftig«, »verantwortungsvoll« – und was ihm an positiven Qualifikatoren sonst noch dazu einfällt oder in der (damaligen) Debatte zu finden ist – zu halten.

So wenig ich solchen Selbst-Zuschreibungen von »Verantwortungspazifisten« Einstein-Wette'scher Prägung – und den komplementären Fremd-Zuschreibungen – zustimmen kann, so wenig sehe ich einen Dissens in Wettes abschließender »Standortbestimmung«, im Festhalten an »Frieden als politisches Ziel, das schrittweise und mit unterschiedlichen, möglichst gewaltarmen Methoden erreicht werden sollte.« Die Frage aber bleibt, wie gewaltförmig die »möglichst gewaltarmen Methoden« sein dürfen. Soll es letztlich doch wieder auf das *Si vis pacem para bellum* hinauslaufen (*›Wenn du den Frieden willst, dann bereite den Krieg vor«, Anm. d. Red.*) – wie seit Jahrtausenden? Ich sehe beim besten Willen weder, was daran pazifistisch wäre, noch, wie Einstein aus dieser Sackgasse führen könnte.

Im Übrigen finde ich es außerordentlich bedauerlich, dass sich im Einsteinjahr m.W. kein »Hardcore-Pazifist« ähnlich kompetent und kenntnisreich nicht nur in den historischen Dingen wie Wolfram Wette, sondern auch in den einschlägigen ethischen Fragen mit »Einsteins Verantwortungspazifismus« auseinandergesetzt hat.

Albert Fuchs ist Kognitions- und Sozialpsychologe und Mitglied des Redaktionsteams von »Wissenschaft und Frieden«.

Weiter im Sinkflug

Die KDV-Zahlen im 1. Halbjahr 2006

Der Abwärtstrend bei den KDV-Kahlen ging auch im 1. Halbjahr 2006 weiter. Die Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung fiel ge-

genüber dem Vorjahreszeitraum um 3,75 Prozent auf 74.354 Anträge (Vorjahr: 77.256).

Die KDV-Zahlen 2006 im Überblick:

Monat	Ungediente		Vorbemachrichtigte/Einberufene		Soldaten		Reservisten		Gesamt	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Januar	16.507	14.762	539	671	242	307	26	37	17.314	15.977
Februar	11.652	14.776	498	992	161	222	27	35	12.338	16.025
März	11.724	11.571	736	726	70	67	42	40	12.572	12.404
April	11.797	8.439	617	666	223	263	22	17	12.659	9.385
Mai	10.308	9.810	732	894	135	210	26	29	11.201	10.943
Juni	10.596	8.633	501	887	48	80	27	20	11.172	9.620
Summe 1. Halbjahr	72.584	67.991	3.623	5.036	879	1.149	170	178	77.256	74.354

KDV-Anträge 2006; Quelle: Bundesamt für den Zivildienst, Pressestelle, 13.09.2006

Die verschiedenen Kampagnen, die die Wehrpflichtigen auffordern, ihrem KDV-Antrag erst dann zu stellen, wenn sie von der Bundeswehr tatsächlich gebraucht werden, zeigen zusehends Wirkung. Dies bestätigen die KDV-Zahlen der Ungedienten, die um 6,23 Prozent auf 67.991 Anträge gegenüber dem Vorjahr (72.584) gefallen sind. Gleichzeitig stieg die KDV-Zahl der Vorbemachrichtigten/Einberufenen um 39 Prozent auf 5.036 Anträge (Vorjahr 3.623). Diesen Trend stellen auch die Jugendoffiziere der Bundeswehr in ihrem Jahresbericht 2005 fest, in dem sie berichten, dass »viele Jugendliche der Meinung sind, dass stillhalten besser ist als zu verweigern, da man dann große Chancen hat, nichts mehr vom Bund zu hören«.

Beachtenswert ist, dass die KDV-Zahl der Soldaten prozentual stark gestiegen ist (30,7 %), dies jedoch mengenmäßig 1.149 Anträge (Vorjahr: 879) eher gering ist. Die KDV-Zahl der Reservisten bewegt sich auf Vorjahresniveau.

Die Pressestelle des Bundesverteidigungsministeriums teilte **Forum Pazifismus** am 2. August mit, dass im 1. Halbjahr 2006 insgesamt 182.352 Musterungen (Vorjahr: 194.930) durchgeführt wurden. Das entspricht einem Minus von 6,45 Prozent und

ist die niedrigste Musterungszahl seit 6 Jahren, obwohl dieses Jahr mehr Wehrpflichtige zur Verfügung stehen als letztes Jahr.

Von den 182.352 Musterungen waren 178.105 durch die Vergabe eines Tauglichkeitsgrades abgeschlossen. Davon waren 102.357 wehrdienstfähig (57,5 %), 19.076 vorübergehend nicht wehrdienstfähig (10,7 %) und 56.672 nicht wehrdienstfähig (31,8 %). 4.247 Musterungen waren noch nicht abgeschlossen.

Es kann festgehalten werden, dass die Zahl der Wehrpflichtigen, die nicht gemustert werden, steigt. Von den Gemusterten ist rund ein Drittel nicht wehrdienstfähig und muss keinen Dienst leisten. Die Zahl derer, die Grundwehr- oder Zivildienst leisten, sinkt weiter. Daher kann in der KDV-Beratung nicht oft genug darauf hingewiesen werden, mit dem KDV-Antrag zu warten, ob man überhaupt gemustert wird und falls ja, ob die Bundeswehr denjenigen auch benötigt.

Klaus Pfisterer ist Sprecher des DFG-VL-Landesverbandes Baden-Württemberg und KDV-Rechtsbeistand.



Michael Winkler

Zivildienst als Lerndienst?

Kritische Anmerkungen zur Pädagogisierung eines Zwangsdienstes

Weil ich mit einem ungewöhnlichen Vortrag konfrontiere, nämlich dem Thema unserer Tagung kritisch oder zumindest ambivalent gegenüberstehe, mache ich mich lieber gleich richtig verächtlich, indem ich ein Zitat an den Anfang stelle. Ein Zitat, dem man sofort anmerkt, dass es nicht aus unserer Zeit stammt. Es lautet jedenfalls: "Die Erziehung setzt den Menschen in die Welt, insofern sie die Welt in ihn hineinsetzt; und sie macht ihn die Welt gestalten, insofern sie ihn durch die Welt lässt gestaltet werden." Dieses Zitat stammt von einem berühmten protestantischen, genauer: reformierten Theologen des beginnenden 19. Jahrhunderts, nämlich von Friedrich Schleiermacher. Schleiermacher war der nicht nur für seine Zeitgenossen berühmteste Prediger an der Berliner Dreifaltigkeitskirche. Er war Theologe und Philosoph an der Berliner Universität, die er maßgeblich gestaltet hat; sein Name muss neben Humboldt und Fichte genannt werden. Schleiermacher war endlich einer der bedeutendsten Theoretiker der modernen Pädagogik; aus diesem Zusammenhang stammt der Aphorismus, der nun geradezu eine kleine Theorie der Pädagogik formuliert; er macht Grundverhältnisse, Aufgaben und Leistungen in Zusammenhängen deutlich, die wir mit den Ausdrücken Erziehung und Bildung zu verstehen suchen, neuerdings häufiger auch, wenn wir von Lernen sprechen – obwohl dies nicht ganz unproblematisch ist. Ich stelle den Aphorismus an den Anfang, weil ich mich als Pädagoge, genauer: als Sozialpädagoge mit der Problematik auseinandersetze, den Zivildienst zu einem Lerndienst zu entwickeln – so wie das von der letzten Bundesregierung in die Debatte eingebracht wurde, wie dies ausdrücklich der jüngste Koalitionsvertrag im Zusammenhang einer Stärkung der Bürgergesellschaft festhält, wie es endlich das zuständige Bundesministerium vor rund einem Monat ausgesprochen hat, übrigens mit einem erneuten Bekenntnis zur Beibehaltung des Zivildienstes. Wer sich an ein solches Projekt der Konversion des Zivildienstes zum Lerndienst macht, sollte sich jedoch der Implikationen bewusst sein, die mit diesem Umbau verbunden sind – und diese sind, zumindest auch, als Fragen an die Pädagogik zu stellen. Umgekehrt muss aber diese versuchen, sozusagen das Pädagogische am Zivildienst zu erkennen – und zwar in den Möglichkeiten wie in den Grenzen, die sich hier stellen. Damit habe ich indirekt die Gliederung meines Vortrages verraten. Ich werde zunächst eine Art methodische Überlegung anstellen, warum und wie wir pädago-

gisch über den Zivildienst nachdenken können und dürfen. Ein zweiter Teil ist beschreibend und analytisch angelegt. In ihm geht es um Bedingungen, Probleme und Aufgaben eines Zivildienstes als Lerndienst, wie sie sich auf Seiten der jungen Männer selbst zeigen. Dem will ich – drittens – eine kurze gesellschaftsanalytische Überlegung zur Seite stellen, die vielleicht erklären kann, was die jungen Männer selbst als Erfahrung am Zivildienst geradezu verteidigen; es geht darum, dass das, was sie dort faktisch lernen, von herausragender sozialer und kultureller Wichtigkeit ist. Der vierte Teil soll dann kritisch-konstruktiv Vorbehalte gegen die Vorstellung vom Zivildienst als Lerndienst aussprechen, dann aber Erwartungen skizzieren, welche an einen solchen weiter entwickelten Zivildienst zu stellen sind. Dass ich meine Vorbehalte erst hier und zudem in einem doch konstruktiven Zusammenhang ausspreche, hat eine rhetorisch strategische Funktion: ich möchte deutlich machen, dass ich das Thema, dass ich die angedeutete Entwicklung für wichtig und sinnvoll erachte, dass wir aber gleichwohl nicht blind sein dürfen gegenüber möglicherweise problematischen Implikationen des Geschehens; diese ergeben sich – so will ich schon vorab sagen – aus den irritierenden Formen einer Inanspruchnahme und Verengung des Lernens für bestimmte gesellschaftliche, allzumal für ökonomische Zwecke.

Methodische Vorüberlegung: Können und dürfen wir über den Zivildienst pädagogisch sprechen?

Auch wenn Lernen ins Spiel gebracht wird, ist es zunächst überhaupt nicht selbstverständlich, über den Zivildienst in pädagogischer Hinsicht nachdenken zu wollen. Gegen einen solchen Zugang spricht vielmehr, dass in der jüngeren Debatte ganz eigentümlich erzieherische Vorstellungen mit dem Zivildienst verbunden werden. Da ist von Nacherziehung die Rede, von Nachsozialisation, gelegentlich hört man Vorstellungen von Disziplinierung, angeblich werde von ihm ein – so wurde mir jedenfalls berichtet – Ausgleich von Erziehungsdefiziten gefordert. Ein wenig hat man den Verdacht, dass mit all diesen Vorstellungen dann doch noch die Unbotmäßigkeit bewältigt werden soll, welche mit dem Zivildienst für manche verbunden scheint, Zivildienstler¹⁾ provozieren wohl bei manchen den Ein-

1) Ich benutze den in Österreich üblichen Ausdruck »Zivildienstler«. Dies hat zunächst mit meiner eigenen Herkunft zu tun, hat sich

druck des Oppositionellen, den man nun doch zur Raison bringen muss. (Einige möchten daher all das in den Zivildienst hineinbringen, was sie gerne mit der Bundeswehr verbinden, im besten Unwissen darüber, dass diese schon in der Grundausbildung solche Erwartungen ebenfalls kaum erfüllen kann. Im Gegenteil schafft es die Bundeswehr zuweilen, aus relativ selbständigen jungen Menschen eine Art Versorgungsempfänger zu machen. Das Urteil vieler Eltern fällt jedenfalls ziemlich vernichtend über die sozialisatorischen Effekte der Armee aus.)

Schon seriöser hören sich dann die pädagogischen Erwartungen an, nach welchen der Zivildienst in einer Weise umgestaltet werden soll, dass in ihm entweder Grundvoraussetzungen für die berufliche Bildung, also eine Art Orientierungswissen wie einschlägige Einstellungen vermittelt werden können. Es geht um die berühmte Ausbildungsfähigkeit, die nur den kleinen Haken hat, dass wiederum keiner weiß, worum es sich bei ihr eigentlich handelt. Vermutlich erhofft man sich vom Zivildienst die berühmten sozialen und Selbstkompetenzen, deren Vermittlung den Schulen aufgetragen, aber eben daselbst gar nicht geleistet wird – sonst würde die Forderung für den Zivildienst gar keinen Sinn machen.

Allerdings hat dies weniger mit Defiziten der Schulen, sondern damit zu tun, dass man diesen etwas abverlangt, was sie gar nicht vollbringen können. Erneut weiß nämlich keiner so genau, was da eigentlich den Schülern als Selbst- und Sozialkompetenzen zugänglich werden soll. Dieser Vorbehalt gilt endlich für die – inzwischen wohl ebenfalls vom Zivildienst erwarteten – Schlüsselqualifikationen. Wiederum wäre es zu schön, wenn wir wüssten, welche von den mehr als tausend einschlägig beschriebenen Schlüsselqualifikationen als Hauptschlüssel tauglich werden. Und nicht minder muss man skeptisch sein gegenüber den – noch im Koalitionsvertrag ausgesprochenen – Erwartungen, der Zivildienst könne der Funke sein, an welchem sich ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement entzünde. Dabei ist weder zu bestreiten, dass die Zivildienstler eine solche Bereitschaft mitbringen, noch kann man ganz ausschließen, dass ein solches zivilgesellschaftliches Engagement wirklich mit und nach dem Zivildienst entstehen könne. Das Problem liegt vielmehr darin, ob es sich um kontingente Nebeneffekte handelt und ob man dies alles wirklich systematisch dem Zivildienst abverlangen kann und soll.

Dass potenzielle wie praktizierende und ehemalige Zivildienstler sich intuitiv, aber nachdrücklich, gegen eine solche Pädagogisierung ihres Dienstes wehren, hat gute Gründe. Der eine liegt darin, dass

der Zivildienst – wie sein Name eben besagt – ein gleichsam bürgerliches und politisches Verhältnis darstellt, in das Erwachsene eintreten. Der schon genannte Schleiermacher hat diese Unterscheidung sehr energisch betont, dass es nämlich in staatlichen, genauer in eben politischen Dingen um Zusammenhänge Erwachsener untereinander, in pädagogischen dagegen um das Verhältnis von älterer zur jüngeren Generation gehe. Der Zivildienst meint eindeutig den ersten Zusammenhang – übrigens aus seiner Analogie zum Militärdienst, der eben von Vollbürgern und nicht von Heranwachsenden zu bestreiten ist. Beide Dienste haben eine durchaus initiierende Funktion für den Eintritt in eine ernsthafte politische Existenz – vielleicht sollte man das ernst nehmen. Insofern nehmen Zivildienstler für sich und ihre Tätigkeit in Anspruch, dass sie ein Recht wie eine Pflicht wahrnehmen, die ihnen als Bürger zustehen und sie in ihrem politischen Status bestätigen – und genau dies verbietet zunächst eine Vorstellung, nach der sie mit dem Zivildienst in ein Lehrverhältnis einmünden.

Nun kann man zwar einwenden, Lernen sei eben kein pädagogisches Unternehmen; wir lernen ja ständig – ich werde später darauf zurückkommen. Gleichwohl trägt dieser Vorbehalt nicht sehr weit, weil nämlich die für den Zivildienst als Lerndienst artikulierten Erwartungen in ihrer Begründung Ziele und Perspektiven vorschlagen, welchen dann die Lernenden sich fügen sollen.

Damit nähere ich mich dem zweiten Grund, der zur Vorsicht gegenüber pädagogischen Konnotationen in unserem Zusammenhang spricht. Offensichtlich verraten nämlich diese Konnotationen ein falsches Pädagogik-Verständnis. Die Begründungen für den Zivildienst als Lerndienst unterstellen nämlich nicht nur eine Figur der Belehrung, sondern setzen die jungen Männer in ein Verhältnis der Asymmetrie – wobei paradoxerweise noch offen bleibt, wo die ihnen Übergeordneten zu sehen sind, wer die Position des Lehrenden wahrnehmen soll. Denn dies ist klar: Die Träger von Zivildienstplätzen können solche Lehrverhältnisse gerade nicht realisieren, weil sie nämlich die Zivildienstler sozusagen sofort, mit ihren schon erworbenen Kompetenzen benötigen, um die erforderliche praktischen Aufgaben zu bewältigen.

Übrigens liegt gerade darin noch einmal ein Widerspruch gegen eine einfache pädagogische Ambition: Der Zivildienst stellt eher den Abschluss und die Bewährung dessen dar, was in der vorhergehenden Lernzeit erworben worden ist. Solche Bewährung und Prüfung ist sogar geradezu notwendig, weil nur so die Lernenden sich selbst beweisen können. Diese Wirksamkeit dadurch einschränken zu wollen, dass man schon wieder vom Lernen spricht, macht sowohl das bislang Aneignete wie denn auch die Kernleistungen des Zivildienstes zunichte.

dann aus dem Kontext des an meinem Lehrstuhl von Frau Doreen Cerny durchgeführten Forschungsprojekts ergeben, auf das ich mich in den Ausführungen u.a. stütze. Frau Cerny untersucht in biographischen Verfahren junge Erwachsene in Deutschland, Österreich und Italien, die als Zivildienstler in Gedenkstätten arbeiten.

Dennoch kann man den Zivildienst pädagogisch begreifen, man muss sich dazu aber von den üblichen, ebenso trivialen wie meist falschen Vorstellungen von diesem Geschäft der Pädagogik verabschieden. Erziehung und Bildung lassen sich nämlich in ihrer strukturellen Logik nur erkennen, wenn wir sehen, wie Verhältnisse, Rahmenbedingungen sozial und kulturell organisiert werden, in welchen und an denen einerseits grundlegende gesellschaftliche Sachverhalte und Regeln sichtbar werden; andererseits aber müssen sich die sich entwickelnden Subjekte selbst nicht nur diese Verhältnisse und Rahmungen aneignen, auf ganz eigene Art übrigens, sondern sich in dieser Aneignungsarbeit geradezu selbst konstituieren. Insofern gilt: Wenn überhaupt, dann ist der Zivildienst als ein Bildungsereignis zu denken und zu fassen, das sowohl den Autonomieanforderungen junger Menschen genügen, wie auch ihren eigenen Aspirationen entgegenkommen muss, in den Verhältnissen der Welt und an diesen sich entwickeln und verändern, sich eben bilden zu können.

■ Die Problem- und Sachstruktur des Zivildienstes heute: Die Lage der Akteure

Die erste Voraussetzung des Zivildienstes ist schlicht und einfach mit den jungen Männern gegeben, welche sich für diesen entscheiden. Es handelt sich bekanntlich um die Altersgruppe der 18- bis 23-Jährigen, zu etwa 50 Prozent Abiturienten – nach allem Wissen um deren Herkunft lässt schon dies den Gedanken der Nacherziehung etwas irritierend wirken, soll nicht tatsächlich (Ab-)Härtung damit gemeint sein. Dieser Gruppe kommt jedenfalls formal und rechtlich gesehen der Erwachsenenstatus zu, ihre Angehörigen sind volljährig, daher mit entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet. Wir erwarten eigentlich eine hohe Selbstständigkeit. Lebenspraktisch weiß zwar jeder, der männliche Kinder in diesem Alter hat, dass diese zwar weit von einem solchen Erwachsenenstatus entfernt sind – als Eltern muss man sie glattweg noch daran erinnern, dass sie sich die Zähne putzen sollen. Zugleich aber reklamieren sie in vielen Bereichen ihrer Lebensführung Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gegenüber Vorstellungen und Zumutungen, welche von der älteren Generation an sie heran getragen werden.

In dieser Selbstbehauptung haben sie – abgesehen von ihrer psychophysischen Entwicklung, welche nun dann doch auf den Erwachsenenstatus zu steuert, der neurophysiologisch mit dem Abschluss der Gehirnentwicklung etwa im 20. Lebensjahr eintritt – zwei große Verbündete; sie stützen sich auf die Angehörigen der Peer Group, auf die Gleichaltrigen, dabei häufig auf schon gegengeschlechtliche Partner. Sie berufen sich dann auf eine medial erzeugte Kultur, welche die von ihnen selbst präsentierte Jugendlichkeit zum Maßstab er-

hoben hat – in solcher Nachdrücklichkeit, dass noch die Eltern der jungen Männer den so inszenierten Idealen folgen wollen. Umgekehrt bewegen sich diese jungen Männer in einer geradezu erstaunlichen Abhängigkeit von ihren Eltern; sie sind materiell, vor allem in jeder Hinsicht ihrer alltäglichen Lebensführung auf deren Unterstützungsleistungen angewiesen und werden, so ist die nüchterne Prognose für sie, dies dann noch längere Zeit sein, wobei die jungen Männer in Deutschland das Nest noch weit früher verlassen als Gleichaltrige etwa in Italien und Spanien.

Schon hier deutet sich an, dass sich die jungen Männer in einer eigentümlichen Lebenssituation befinden, die in mancher Hinsicht die Jugendphase verlängert, sich aber doch von dieser abhebt. Die Eigentümlichkeit besteht darin, dass sie sich in einer Spannung von hoher Selbstständigkeit und ebenso hoher Unselbstständigkeit bewegen, dass sie vor allem kaum ein Modell für sich vorfinden und aneignen, das ihnen als tragfähiger Lebensentwurf erscheint und somit ermöglichen würde, sich mit großer Entschiedenheit und Gewissheit dafür zu entscheiden, was sie denn nun lernen sollten. Diese jungen Männer bewegen sich auf der – so der amerikanische Entwicklungspsychologe J. J. Arnett – »long winding road to adulthood«. Damit befinden sie sich in einer ungewöhnlich instabilen Verfassung, die ihren Ausdruck noch darin findet, dass die jungen Erwachsenen gar nicht definieren können, was ein für sie relevanter Lernertrag wäre – im übrigen darf man sich gar nichts vormachen: das Gesagte gilt entsprechend für die jungen Frauen, die zwar etwas entschiedener sind und auch deutlich früher von zu Hause ausziehen, dann aber ebenfalls in Phasen der Unsicherheit und Ungewissheit geraten; möglicherweise – ich spekuliere ein wenig – gewinnt ihre Unsicherheit eine Ausprägung in dem, was wir gegenwärtig unter dem Stichwort des demographischen Wandels diskutieren, nämlich im Verzicht auf Nachwuchs.

Dieser lange, gewundene Weg zum Erwachsenenstatus ist natürlich kein Zufall: Er hat vor allem damit zu tun, dass die spätmodernen Gesellschaften selbst extrem unsicher und prekär sind. Sie richten gewaltige Hindernisse beim Eintritt schon in den tertiären Bildungsbereich, dann erst recht aber bei der Berufseinmündung auf – die jüngsten Demonstrationen in Frankreich haben dies ganz deutlich gemacht.

Zivildienerepräsentieren mithin eine Generation, die sozusagen systematisch in die unbezahlte Arbeitswelt der Praktika geschickt wird, wo sie als »hire and fire«-Arbeitskräfte gleichzeitig ausgebeutet und für uninteressant erklärt werden; sie können angesichts ihrer Lebenslage kaum stabile Orientierungen und Handlungsmuster aufbauen. Gesellschaftlich, kulturell, vermutlich aber in unserem ganzen Habitus als Eltern erzeugen wir gleichzeitig massiven Druck und genau damit das Gefühl,

dass die jungen Menschen in ihrer Verfasstheit eigentlich wertlos sind. Denn das ist ja die Dialektik von dauernder Forderung: sie vermittelt dem so Geforderten das Gefühl, in seiner aktuell gegebenen Existenz eigentlich nichts zu taugen und wertlos zu sein. Man muss doch erst lernen, um sich in einer Lebenswelt zu bewähren, die sich aber zugleich doch verschließt. Und dies gilt besonders dann, wenn man – wie in Deutschland – damit konfrontiert ist, möglichst früh die richtigen Entscheidungen treffen zu müssen, weil es nur wenig Möglichkeit zu Revisionen gibt. Die Unkultur der Bildungsorganisationen und formalisierten Bildungsprozesse in diesem Land erweist sich ja als geradezu gnadenlos fehlerfeindlich.

Vor diesem Hintergrund ist nun allerdings die Forderung nach dem Zivildienst als Lerndienst zu prüfen – genauer gesagt: sie wäre zu prüfen, empirische Untersuchungen fehlen nämlich, welche insbesondere die Einstellungen und Haltungen der jungen Männer zu dieser Erwartung erheben. Nüchtern gesagt kann man sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass die Politik mit ihrer Forderung nach entsprechender Entwicklung des Zivildienstes einmal mehr eine hübsche Sprachblase entwickelt, bei der die Beteiligten unbefragt geblieben sind. Denn: Wer männliche Jugendliche knapp vor dem Zivildienst fragt, was sie von diesem erwarten und ob der Zivildienst als Lerndienst für sie attraktiv wäre, erhält zunächst einmal etwas irritierende bzw. irritierte Reaktionen – festzuhalten ist noch einmal, um Vorbehalten zu begegnen, dass es keine systematischen Untersuchungen gibt, die Befunde also eher zufällig und nicht kontrolliert zustande gekommen sind. Sie können vielleicht Hypothesen begründen. Jedenfalls ist die Reaktion auf beide Fragen, auf die nach den Erwartungen und auf die nach einem möglichen Lerndienst, von schlichtem Unverständnis geprägt.

Diese irritierten Reaktionen haben wohl damit zu tun, dass die Entscheidung für den Zivildienst nur bedingt mit starken Motiven und Gründen einhergeht. Sie fällt gewiss nicht kontingent, aber sie wird deutlich weniger rational getroffen, als man dies vermuten würde. Manche entscheiden sich zwar bewusst gegen den militärischen Dienst, mit Argumenten freilich, welchen man nur bedingt Sinnhaftigkeit zusprechen kann. Dieses Fehlen einer rationalen Begründung hat vielleicht noch damit zu tun, dass der Zivildienst heute ein ambivalentes Image hat, das wenig mit dem alten Vorurteil vom Drückebergertum zu tun hat. Er wird nämlich in der Öffentlichkeit offensichtlich keineswegs mehr als die leichtere Alternative angesehen; zumindest unter Erwachsenen gilt er längst als die größere Zumutung. Aber er steht bei Erwachsenen fast immer – und das ist wichtig für den Gedanken eines Lerndienstes – unter dem Verdacht, dass die Zivildienstzeit verlorene Zeit sei. Bei der Bundeswehr, so heißt es dann, könntest du ja wenigstens

noch etwas lernen, das du später verwerten kannst. Wenn du dich länger verpflichtest, kannst du den LKW-Führerschein erwerben, das ist doch schon fast wie eine Lebensversicherung, LKW-Fahrer werden doch immer gebraucht. Für die Leistungen im Zivildienst gilt dies offensichtlich weniger, Alten, Behinderten zur Seite stehen zu können, zählt nicht als solche Zukunftsperspektive.

Aber die jungen Leute entscheiden sich offensichtlich genau gegen diese instrumentelle Erwartung, sie wählen das »Soziale«, was immer ihnen dann dabei begegnen mag. Vielleicht demonstrieren sie genau darin eine – psychoanalytisch und sozialisationstheoretisch gesehen – nun dann doch wichtige Opposition und Abgrenzung gegenüber den Zumutungen durch die ältere Generation. Es ist eben dieses Soziale und Politische, das sie kennenlernen wollen – übrigens mit der Gefahr, bei anderen Jugendlichen Ansehensverluste zu erleiden. Das passiert weniger unter Abiturienten, aber bei Jugendlichen mit den Abschlüssen anderer Schularten. Die wirklich spannenden Gesprächspartner wären übrigens die – freilich wenigen – Hauptschüler, die sich für den Zivildienst entscheiden.

Die Jugendlichen können somit nichts mit der Frage nach den Erwartungen an den Zivildienst anfangen, insbesondere die Idee eines Lerndienstes liegt außerhalb ihres Reflexionshorizonts. Nach 12 bis 14 Jahre Schule scheint die Vorstellung eines Lerndienstes eher abstoßend, wobei damit kein Affekt gegen das Lernen verbunden ist. Aus der Jugendforschung wissen wir, dass die Jugendlichen durchaus Realisten, in mancher Hinsicht geradezu positivistisch gegenüber den Anforderungen einer Gesellschaft eingestellt sind; die letzte Shell-Studie sprach von den Ego-Taktikern. Sie opponieren nicht grundsätzlich, schon gar nicht gegen das Lernen, selbst wenn sie die Sinnhaftigkeit des Geschehens nicht immer nachvollziehen können. Dass sie also lernen müssen und dies mehr oder weniger gerne tun werden, steht völlig außer Debatte – im Gegenteil wissen die meisten, dass ihre Lebensperspektiven von ihren Anstrengungen im formalen Bildungssystem abhängen. Aber genau dies erklärt schon ein wenig, warum die jungen Männer wenig mit der Vorstellung vom Lerndienst anfangen können und wollen.

In der Tat kann man die Ratio dieses Ausdrucks kaum nachvollziehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine zentrale Aufgabe der Schule eben darin besteht, nicht bloß die Autonomie der Subjekte zu fördern, sondern die Selbständigkeit des Lernenden zum Maßstab zu machen.²⁾ Insofern wäre es geradezu verwunderlich, wenn die jungen

2) Was man auch immer gegen die Untersuchungen des Programme for International Student Assessment – vulgo: PISA – sagen kann und eigentlich einwenden muss, so bildet doch die Selbststeuerung des Lernens dort eine zentrale getestete Domäne. Der Bereich metakognitive Strategien macht genau dies zum Objekt der Untersuchung.

Männer mit der Vorstellung nicht hadern würden, dass man nun nach Abschluss der Schulzeit schon wieder zum Lernen verpflichtet werden und dies noch als einen Dienst verrichten soll. Das geht nicht zusammen, ganz im Gegenteil: Es desavouiert sowohl die Schulzeit und die Jugendlichen wie aber den Zivildienst selbst.

Noch interessanter aber scheint die Reaktion jener jungen Männer, welche den Zivildienst absolviert haben. Geradezu durchgängig erfährt man, dass sie das Gefühl gehabt haben, tatsächlich etwas gelernt zu haben. Sie empfinden den Zivildienst als biographischen Gewinn, den sie nicht missen wollen. Kritisch äußern sich interessanterweise nur jene, welche vor allem mit gleichsam logistischen Aufgaben konfrontiert waren, daher keine unmittelbar menschlich persönlichen Begegnungen hatten.

Um es also etwas zu paradox zu formulieren: Die jungen Männer können eigentlich überhaupt nichts damit anfangen, den Zivildienst als Lerndienst zu sehen; sie können das weder prospektiv noch im Nachgang. Gleichzeitig aber sehen die Absolventen ganz klar, dass sie etwas gelernt haben und dies überhaupt nicht missen wollen; sie sehen das Geschehen als bereichernd und wertvoll an, sie meinen auch, dass sie sich selbst auch noch einmal verändert haben, mit der Erwartung übrigens, dass dies lebenslang anhalten werde.

Wie kann man diese Eindrücke oder Befunde deuten? Vor dem Hintergrund einer Untersuchung, die an meinem Lehrstuhl durchgeführt wird, drängt sich geradezu eine Vermutung auf, die ich mit den Worten fassen möchte, die einer der von uns befragten Zivildienner verwendete. »Also«, sagt Jonathan K., »diese, die Entscheidung [...] war zweifellos das Fundament für die letzten fünf Jahre meines Lebens«. Dabei trifft allerdings zu, dass unsere, konkret die von Doreen Cerny durchgeführte Untersuchung mit Zivildiennern in einem besonderen Feld zu tun hat, nämlich mit jungen Männer aus Deutschland, Österreich und Italien, die ihren Dienst an Gedenkstätten absolvieren. Vielleicht sind die Befunde nicht zu verallgemeinern, gleichwohl zeigt sich als durchgängiges Motiv: Der Zivildienst wird für sie eine entscheidende Erfahrung, weil sie sich entscheiden konnten. Nicht, weil sie etwas lernten, weil sie Wissen um Geschichte erworben haben, weil sie auch mit Irritationen umgehen müssen, die ihre eigenen Familien und ihren eigenen Lebensweg berühren. Maßgebend ist vielmehr, dass sie sich entschieden haben – manchmal hat man den Eindruck, dass dieser Tatbestand der Entscheidung sogar erst noch im nachhinein bewusst und biographisiert wird – was ja nichts anderes ist als eine Form des biographischen Lernens.

Eine zweite Vermutung schließt sich hier an: Nicht bloß die Entscheidung ist wichtig, sondern der Eindruck, etwas Wichtiges zu tun oder getan zu haben. Das tritt deutlich hervor, wenn Abwägungs-

prozesse getroffen werden, zwischen Militärdienst und Zivildienst, vor allem zwischen Zivildienst und Totalverweigerung. Diese wirkt unsinnig, als unnötiger Zeitverlust – aber nicht für das Lernen, sondern dafür, »etwas im Leben zu machen«. Mit anderen Worten: Der Zivildienst gibt offensichtlich das Gefühl, möglicherweise zum ersten Male im Leben, Wirkungen zu erzielen, die man sich selbst zu rechnen kann, die daher Bedeutung für einen haben. Nun wissen wir aus der pädagogisch-psychologischen Forschung, dass genau diese Erfahrung, etwas bewirken zu können, die Grundlage aller gelingenden Lernprozesse darstellt – genauer würde ich schon hier davon sprechen, dass uns dies auf Bildung aufmerksam macht. Die Wirkung im Konkreten, am anderen Menschen, zuweilen in der Banalität, regelmäßig Kinder mit ihren Rollstühlen in den VW-Bus zu packen, schafft das Gefühl von Wichtigkeit, gibt die Erfahrung, in der Welt eine Aufgabe zu leisten, auf die nicht verzichtet werden kann. Anders gesagt: die wichtige Lernerfahrung besteht darin, wirklich benötigt zu sein, wirklich etwas zu leisten, wirklich etwas zu bewirken, nicht nur gegenüber einer abstrakten Instanz, sondern an konkreten Menschen. Dieses Gefühl der Wirksamkeit erzeugt aber einen ganz eigentümlichen Effekt: Sie macht die Erfahrung zugänglich, dass man selbst in der Welt steht, dass man eine Person ist, nicht nur ein Schüler.

Eine dritte Vermutung erschließt sich wieder aus dem Material unserer Interviews (die in dieser Hinsicht Erfahrungen bestätigen, die wir auch aus anderen pädagogischen Zusammenhängen als grundlegend für Bildung kennen). Die jungen Männer berichten, dass der Zivildienst sich für sie auf ganz eigentümliche Weise mit einer signifikanten Person verbindet: Jemand ist wichtig geworden bei der Entscheidung für diesen, jemand hat im Prozess der Entscheidung plötzlich eine völlig veränderte Bedeutung gewonnen – das kann zum Beispiel der eigene Vater sein, der nun neu bewertet wird -, zuweilen sind im Zivildienst selbst Personen in das Leben getreten, die man nicht mehr vergessen wird, die einen geprägt haben.

Auch hier bin ich mir nicht sicher, ob man die Befunde und Beobachtungen verallgemeinern kann. Gleichwohl konstituiert der Zivildienst auf eine ganz eigentümliche Weise geradezu pädagogische Verhältnisse im Sinne des von Herman Nohl so genannten pädagogischen Bezugs. Verbunden mit dem Zivildienst, oftmals sogar erst in der nachträglichen Biographisierung entstehen Beziehungen zu – wie Werner Loch sie genannt hat – signifikanten Personen; Beziehungen, wie sie niemals zuvor erfahren wurden. Abgesehen von den Eltern mag es zuvor vielleicht Lehrer gegeben haben, die man für interessant und sogar für ganz cool gehalten hat, nun aber werden von den jungen Männern andere Verhältnisse berichtet; so als ob sie in ihrer Entscheidung für den Zivildienst zugleich die Mög-

lichkeit erwerben konnten, sich auf andere erwachsene Personen einzulassen. Auf Ältere, die ihnen etwas zu sagen haben, mit welchen sie sich über die Welt auseinandersetzen können. (Aus dem Zivildienst entstehen mithin tatsächlich – wie von einer bayerischen Tagung zum Thema, freilich mehr hoffnungsvoll als schon gesichert berichtet wird – Generationenbeziehungen –, wobei ich allerdings auch vermute, dass diese latent schon vorher gegeben waren, dass diese vor allem in den Beziehungen zu den Großeltern angelegt waren. Als Hypothese formuliert: Zivildienst und tragfähige Beziehungen zu den Großeltern stehen in enger Beziehung – aber das müssten wir erforschen.)

Eine vierte Vermutung stützt sich erneut auf Befunde der Jugendforschung: Die jungen Männer wehren sich gegen die Idee eines Lerndienstes, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass sie im Zivildienst lernen. Wie ist das zu verstehen? Allzumal nach der Aufregung um die PISA-Studie hat sich die sozialpädagogisch interessierte Jugendforschung auf den Weg gemacht, um herauszufinden, ob nun tatsächlich – wie Politik und Medien dies behaupten – das Lernen in der Schule im Zentrum der Überlegungen stehen muss. Das Ergebnis ernüchert, obwohl es im Kern schon aus der Forschung etwa zur betrieblichen Weiterbildung bekannt war. Nicht nur, dass die vermutlich entscheidenden Lernerfahrungen eben nicht durch formal organisierte Instruktionsprozesse ausgelöst, sondern von den lernenden Subjekten selbst bestimmt sind. Vielmehr findet dieses sozial und kulturell, zudem ökonomisch relevante Lernen außerhalb von formalen und formellen Lernsettings statt. Bei Jugendlichen spitzt sich dies zu: Die für sie selbst maßgebenden Lernerfahrungen machen sie inzwischen viel weniger im Klassenzimmer, sondern in lebensweltlichen Kontexten. Das non-formale und informelle Lernen trägt eigentlich und wesentlich zur Kompetenzentwicklung bei, selbst wenn es nicht zertifiziert wird. Von ihm profitieren die Jugendlichen in ganz hohem Maße für ihren weiteren Lebensweg. Das ist ein starker Indikator dafür, dass wir eher vorsichtig sein müssen, mögliche Erfahrungsfelder in einer Gesellschaft zu didaktisieren und der methodischen Kontrolle des Lernens zu unterwerfen. Nötig ist vielmehr, dass für junge Menschen realistische Erfahrungsfelder vorhanden sind, in welchen sie eigene Lernerfahrungen machen und für sich selbst organisieren können – möglicherweise sogar noch in der Zuspitzung, dass sie erst im Nachhinein sich verdeutlichen, dass sie hier etwas gelernt haben.

Das Resümee lautet also: Aus Sicht der jungen Männer muss man skeptisch gegenüber dem Gedanken sein, den Zivildienst als Lerndienst zu organisieren. Es geht schief, wenn es zu einer Scholarisierung, zu Ausbildungsverhältnissen führt, in welchen die jungen Leute das Gefühl haben, erneut gleichsam um ihre Existenz gebracht zu werden,

die sie doch durch die Entscheidung für den Zivildienst entdeckt und bestimmt haben. Wichtig und möglicherweise sinnvoll kann es allerdings sein, sowohl die Entscheidung wie auch das informell und non-formal Gelernte gleichsam reflexiv einholen zu wollen, sozusagen noch einmal im Nachgang kategorial begreifen zu können.

Zivildienst als Reaktion auf eine flüchtige Gesellschaft

Bislang richtete sich die Aufmerksamkeit vorrangig auf die jungen Männer, weil sie die Subjekte eines möglichen Lerndienstes sind und sein müssen. Zugleich habe ich aber schon von Lern- und Erfahrungsfeldern gesprochen, davon also, dass diese zu organisieren sind – übrigens in einer Weise, die selbstbestimmtes Lernen und Wirkung erlauben. Nur: indem ich von solchen Feldern spreche, deutet sich doch die Notwendigkeit an, dass sie nicht nur eingerichtet werden, sondern zu begründen sind. Auch wenn also der Zivildienst nicht in methodischer Hinsicht als Lerndienst auszuweisen ist, gibt es allerdings so etwas wie einen pädagogischen Begründungszwang für die einschlägigen Felder. Anders formuliert: Warum ist es heute notwendig, dass wenigstens einige die Möglichkeit haben, in Handlungsfeldern das – wenn Sie so wollen – Soziale zu erfahren und insofern kennen zu lernen?

Um eine Antwort auf diese Frage zu geben, muss man nach den gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen fragen, mit welchen wir heute konfrontiert sind und die möglicherweise Lernprozesse mehr denn je fordern; Bedingungen, die verlangen, dass solche Prozesse selbst dort mit Aufmerksamkeit beachtet und organisiert werden, wo wir uns als Gesellschaft bislang nicht um sie gekümmert haben. Eine pädagogische Interpretation des Zivildienstes muss also prüfen, welche Aufgabe ein solcher in einer Gesellschaft und für diese erfüllt bzw. erfüllen kann oder sogar muss. Ich will aber die damit angesprochene Problematik nur mit einigen Strichen skizzieren, nicht zuletzt, weil Thomas Rauschenbach schon vor drei Jahren hier einige wichtige Tendenzen angedeutet hat, die sich eher zuspitzen – aber, dies muss gesagt werden, zunehmend ins Bewusstsein auch der breiten Bevölkerung treten:

Man übertreibt gewiss nicht, dass sich zunehmend ein starkes Unbehagen an einer zunehmenden Desintegration in modernen Gesellschaften ausbreitet. Das Gefühl macht sich breit, dass diese eine eigentümliche Dynamik entwickeln, in welcher sie nicht nur aus den Händen gleiten, nicht mehr zu steuern sind, während dabei zunehmend mehr Menschen auf der Strecke bleiben. Die kritischen Sozialwissenschaften machen in ihren Diagnosen deutlich, dass es nicht bloß um ein subjektives Unbehagen geht, sondern doch starke objekti-

ve Gründe auszumachen sind, welche uns in die Situation einer Gesellschaft bringen, die sozusagen auf Menschen verzichtet. Etwas überspitzt formuliert, leben wir in einer Gesellschaft, die uns als Menschen sozusagen nicht mehr braucht, nachdem sie zu unserer Vereinzelung beigetragen hat – das schöne Stichwort lautet: Individualisierung –, nachdem sie uns aus allen Zusammenhängen herausgerissen hat – in der englischen Soziologie spricht man vom dis-embedding, also von einer Entbettung, in der nicht nur Sicherheiten, sondern elementare soziale Beziehungen verloren gegangen sind.

Robert Putnam, der amerikanische Soziologe, hat dies schon vor einigen Jahren auf die für Amerikaner elektrisierend wirkende Formel des »bowling alone« gebracht, andere – wie Richard Sennett etwa – beschreiben die dramatischen Welt- und Gemeinschaftsverluste, welche mit dem »flexiblen Menschen« einhergehen, welche in der – so sein jüngstes Buch – »Kultur des neuen Kapitalismus« drohen.

Verschärfend wirkt – und ich brauche dies im kirchlichen Zusammenhang gar nicht erläutern –, dass diese Vorgänge mit einer zunehmenden transzendentalen Obdachlosigkeit einhergehen, die mit dem Verlust der Religiosität einhergeht. Die Situation stellt sich ja schon so dar, dass die Einzelnen in einer Zirkuskuppel herumturnen, ihnen die sichernden sozialstaatlichen Netz weggezogen werden, während sich unter ihnen Abgründe auftun und oben das Zeltdach weggefegt wird. Eine ziemlich unangenehme Situation also, die in der Tat danach fragen lässt, ob es so etwas wie Gemeinschaft geben könnte. Die Suche nach ihr hat schon länger eingesetzt, mit gewisser Vergeblichkeit, wie Zygmunt Bauman uns in seinem kleinen Buch »Community. Seeking Safety in an Insecure World« vorhält, zumal sie zu neuen Fundamentalismen führt.

Wie heterogen die Bemühungen nun sind, das Problem besteht in der Tat darin, ob und wieweit es eigentlich gelingt, Gesellschaft wieder so rekonstruieren, dass sie zu einem Erfahrungszusammenhang für die Beteiligten wird, der jenseits von Funktionszusammenhängen besteht, die für die Markt- und Informationsaustauschprozesse nötig sind (und dann in den schulischen Lernprozessen erörtert werden). Denn – um noch einmal auf PISA zurückzukommen – solche beschreiben die berühmten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die in den Schulen erworben werden sollen. Nur: um diese allein kann es eben nicht gehen.

Man mag über Frank Schirmachers Buch »Minimum« streiten, aber es legt doch den Finger darauf, dass wir in dieser Gesellschaft begreifen müssen, wie diese und alle ihre Mitglieder auf elementare soziale Beziehungen angewiesen sind. Anders formuliert: Die jüngeren Entwicklungen moderner Gesellschaften zwingen uns geradezu, die eigene, enteignete und verloren gegangene Gesellschaft

lichkeit wieder anzueignen, sie uns wieder zu eigen machen, geradezu eine Humanisierung des Sozialen zu betreiben, die nicht nur alle Menschen einschließt, sondern deutlich macht, dass und wie die Beziehungen zu anderen Menschen konstitutiv am Ende für die eigene Selbstachtung sind.

Das scheint ganz entfernt von meiner Thematik, von der Frage nach dem Zivildienst als Lerndienst zu sein. In Wirklichkeit aber bin ich mittendrin: Die Entscheidung der jungen Männer, eben das Soziale zu tun, sich auf unmittelbare Erfahrungen mit anderen Menschen einzulassen, mit Menschen, die schon an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind, weil sie alt oder zu jung, behindert, krank oder überlastet sind, weil sie angeblich nicht leistungsfähig oder nicht leistungswillig sind, ist eine Entscheidung dafür, das Soziale zu lernen – nicht abstrakt, wie in einem Sozialkundeunterricht – der bezeichnenderweise abgeschafft wird –, sondern unmittelbar praktisch. Es ist die Entscheidung für die beste Möglichkeit des Lernens, nämlich des Lernens im Feld und am Fall, am konkreten Problem, in Verhältnissen, die einen selbst angehen, auf welche man sich nicht nur praktisch und konkret beziehen kann, sondern vielmehr ein Wissen um sich selbst findet.

Damit wird deutlich, dass und wieweit der Zivildienst als solcher gegenüber dem Zerfall der Gesellschaften dann doch bildend wirkt: Er macht die Erfahrung des Sozialen in einem Zusammenhang zugänglich, die man als ein Minimum, als jene elementare Sozialität am Ende selbst, interpersonell gestalten muss. Er macht zugleich möglich, dass man für sich eben nicht nur soziale Beziehungen gestalten muss, sondern insofern Gesellschaftlichkeit in ihren unabdingbaren Protozügen aufbaut. In Protozügen, wie sie aus dem Zwang entstehen, dem anderen zu helfen, weil dieser auf die Sorge anderer angewiesen ist. In Protozügen, weil sie eben nicht auf Zwang beruht, sondern auf einer freien Entscheidung für eine soziale Praxis als solche. Insofern erfüllt der Zivildienst allerdings die Aufgabe eines Lernfeldes, das seinesgleichen geradezu suchen muss. Den Zivildienst als Lerndienst auszubauen, heißt insofern, ihn schlicht ernst nehmen und gerade nicht mit Zumutungen zu überfrachten, die ihn am Ende in seiner Erfahrungsstruktur zerstören würden.

■ **Kritisch-konstruktiver Teil: Vorbehalte gegen den Zivildienst als Lerndienst und Erwartungen an ihn**

Vorbehalte gegen einen Zivildienst als Lerndienst mögen zunächst einmal ganz pragmatischer Natur sein. Die Träger von Zivildienstplätzen profitieren zweifelsohne von diesen, machen aber schon länger kritische Rechnungen für sie auf. Nüchtern betrachtet müssen sie regelmäßig eine ganze Menge Geld in die Ausbildung der Zivildienstleistenden

investieren und betreiben dabei einen Aufwand, der angesichts der kurzen Dienstzeiten nur bedingt als rentabel anzusehen ist. Das Problem besteht darin, dass es sowohl in pflegerischen Zusammenhängen der Alten- wie der Gesundheitsversorgung, aber auch in pädagogischen Kontexten ein solch hohes Maß an Professionalität gefordert ist, dass mit Kurzausbildungen die Arbeit gar nicht mehr sinnvoll durchzuführen ist; das markiert ein Dilemma, das auch die ehrenamtliche Tätigkeit berührt: diese ist ohne Ausbildung seriös eigentlich nicht mehr zu bewältigen, hier geraten alle Konzepte an eine Grenze, welche auf verstärktes bürgerschaftliches Engagement setzen. Den liebenswert naiven Laienhelfer kann es heute als Grundlage der Versorgung nicht mehr geben.

Noch schwerer wiegt für mich jedoch ein Vorbehalt, der sich gegen die zunehmende Inanspruchnahme des Lernens richtet: Lernen, möglichst lebenslang, gehört nämlich zu den großen Schlüsselworten in der medialen und politischen Kommunikation, die damit signalisieren möchte, wie sie den Befunden einer zur Schlüsseldisziplin erklärten Wissenschaft folgt – einmal mehr verspricht all dies gar nichts Gutes. Das Problem besteht nämlich darin, dass eher unklar bleibt, was eigentlich gemeint ist, wenn von Lernen gesprochen wird; möglicherweise stehen wir ja noch, so die Behauptung einer sehr beeindruckenden OECD-Publikation zum Thema, am Anfang einer Wissenschaft des Lernens, zumindest wenn wir das Wissen ignorieren, das in der Vergangenheit allzumal durch die Philosophie gewonnen wurde. Doch unabhängig davon handelt es sich im Grundsatz beim Lernen um einen nahezu selbstverständlichen Vorgang, der aus der schier unglaublichen Plastizität des Gehirns folgt. Dabei sind zwei wichtige Unterscheidungen zu treffen: Zum einen müssen wir sehen, dass es ein Lernen gibt, in welchem sich die neuronalen Strukturen aufbauen und konstituieren, genauer: in welchem die nahezu unendliche Vielzahl möglicher Verschaltungen der rund 100 Millionen Neuronen des Gehirns in bestimmter Weise strukturiert werden. Dieser Aufbau des Gehirns vollzieht sich vornehmlich in den ersten sieben Lebensjahren des Menschen, in welchen insofern tatsächlich etwas Neues aus einer unendlichen Vielzahl von Möglichkeiten geschaffen wird. (Kontrovers ist dabei, in welchem Maße das Gehirn dies faktisch selbst leistet oder auf Impulse aus seiner Umwelt angewiesen ist; unstrittig ist, dass die Entwicklungsprozesse in einer Form von Interaktion zwischen natürlichen Möglichkeiten und Umweltbedingungen erfolgen; nicht minder unstrittig ist übrigens, dass die überwiegende Vielzahl von Verschaltungsmöglichkeiten sich nach sehr alten genetischen Plänen entwickeln, dass aber der quantitativ kleine Teil der höheren neuronalen Funktionen über eine erfolgreiche Lebensbewältigung in gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen entscheidet.)

Dies vollzieht sich bis zum Abschluss des zweiten Lebensjahrzehnts und stellt endlich mithilfe der zunächst erworbenen Denkmittel das höchste Maß der Neuronendichte und Verschränkung im Gehirn her – darnach geht es wieder abwärts. Zum anderen lernen wir weiterhin ständig – nur dass wir keine neuen Funktionen hinzuerwerben, sondern mit den erworbenen Funktionen zusätzliche Informationen und Verknüpfungen im Gehirn speichern, dabei sogar Verluste kompensieren können. Tatsächlich vollzieht sich noch eine Umstrukturierung im Gehirn, so dass wichtige – wenn man so will – kreative Funktionen etwas zurücktreten, dafür aber Erfahrungswissen, Routinen, aber auch jene neuronalen Grundlagen für besonnenes Handeln und sogar für moralische Entscheidungsprozesse gewinnen.

All dies ist immens spannend, vor allem aber konnte es durch die sogenannten bildgebenden Verfahren sichtbar gemacht werden. Im Kern sind also die Aussagen nicht prinzipiell neu, aber unser Wissen über das Gehirn hat mehr Gewissheit gewonnen, weil es besser darzustellen ist – übrigens muss man dazu sagen, dass zugleich die Bereiche immens gewachsen sind, die wir nicht begreifen. Gleichwohl ist uns durch die jüngere Gehirnforschung klar geworden, wie immens bedeutsam die Einsicht in die Formbarkeit des menschlichen Gehirns ist, welche Chancen und Gefahren in dieser Plastizität liegen.

(...)

Ich habe diese ohnedies nur cursorischen Hinweise hier als Exkurs eingefügt, um deutlich zu machen, dass die Befunde der Neurowissenschaften gewiss wichtig sind, damit wir uns gesellschaftlich um gute Lernbedingungen allzumal in den ersten Jahren kümmern. Dennoch: klar muss sein, dass der Lernsachverhalt eine eigentlich triviale Angelegenheit ist, die man nicht überstrapazieren darf, die vor allem nur in ganz eingeschränktem Maße pädagogisch zu gestalten ist. Sieht man von der Spezifik des Gehirnaufbaus in den ersten Jahren ab, lernen Menschen sozusagen immer. (Man kann dies mit unterschiedlichen Modellen charakterisieren, sozusagen vom klassischen Konditionieren bis hin zu ambitionierten Modellen des Lernens am Modell, wobei nüchtern gesagt, die Gelehrten sich streiten, welches denn nun maßgebend sein soll.) Daher stellt es einen Kategorienfehler dar, wenn wir ganze Gesellschaften und Kulturen oder Teilbereiche, wie in unserem Fall den Zivildienst, unter den Begriff des »Lernens« stellen wollen. So platt dies nun klingt: Selbstverständlich lernen hier die Beteiligten, davon muss man im Prinzip kein Aufhebens machen; oder etwas besser formuliert: man muss sich genau ansehen, was sie hier lernen und wie sie dies thematisieren. Dass gelernt werden soll, ist sozusagen soweit eingebaut und selbstverständlich, dass nur Sprechblasenpolitiker besonders darauf aufmerksam machen wollen. Der Zivil-

dienst als Lerndienst ist – wenn man sehr höflich sein will – ein Hendiadyoin -, das aber keine neue Information bietet.

Ein dritter Vorbehalt schließt hier an. Der eben skizzierten Trivialität des Lernens entspricht die Beobachtung, dass es eigentlich keine pädagogischen, vor allem keine sozialpädagogischen Lernbegriffe gibt. Dies mag etwas irritieren, weil man doch gemeinhin davon ausgeht, dass wenigstens die Schule eine ziemlich groß angelegte Veranstaltung darstellt, in der das Lernen doch initiiert, organisiert und vor allem inhaltlich durchgeführt werden soll. Paradoxerweise ist dies eigentlich nur bedingt der Fall, etwas boshaft formuliert: das Elend der Schule, sozusagen ihr konstruktives Dilemma besteht darin, dass sie in der Regel das Lernen voraussetzt. Das gilt zumindest für Schulen in Deutschland – in der Tat hat die vermaledeite PISA-Studie ein Problem aufgedeckt, das jedoch sofort wieder in den Hintergrund geschoben wurde. (Was sich an Reformen abzeichnet, dient weniger der Förderung des Lernens, sondern deutlich mehr einem teaching to the test, mit dem Ergebnis, dass die aus den Befunden entstandene Forderung, from teaching to learning, ziemlich ignoriert wird. Für die Sozialpädagogik könnte man sagen, dass nicht wenige ihrer Angebote und Leistungen eigentlich das Lernen ermöglichen sollten. Nun ist nach dem eben Gesagten völlig klar, dass sie das zweifelsohne auch tun: Selbst der größte Schulkritiker wird zugestehen müssen, dass in der Schule gelernt wird – möglicherweise nur nach dem geheimen Lehrplan, der aber vielleicht ebenso wichtig für eine Gesellschaft und ihre Mitglieder ist wie der offizielle. In den sozialpädagogischen Kontexten gibt es ebenfalls ein Lernen – Kritiker sagen, man lernt, sich an die Angebote der Sozialen Arbeit zu gewöhnen und von ihnen abhängig zu werden.) Dennoch: mit wenigen Ausnahmen gibt es keine Theorie des Lernens in der Pädagogik³⁾ und der Sozialpädagogik – und das hat einen Grund darin, dass die pädagogische Theorie versucht, der Komplexität des Geschehens auf die Spur zu kommen, in welchen sich Subjekte durch Aneignung von sozialer und kultureller Wirklichkeit selbst konstituieren – darin spielt Lernen mit, reicht aber zumindest dann kaum hin, wenn wir eben die doppelte Perspektive ernst nehmen, dass es um Selbstgestaltung, also um Autonomie, und um Weltgestaltung in Verhältnissen geht, in welchen wir doch durch die Welt, durch Gesellschaft bestimmt werden.

Diese Komplexität führt zu einem vierten Einwand. Man kann natürlich stets geltend machen, dass es doch nötig sei, die Dinge einfacher zu fassen, um sie beherrschen und wirklich gestalten zu

können. Dass Lernen in den Mittelpunkt der Debatte um den Zivildienst gerückt wird, hat wohl mit dieser Absicht zu tun: Man meint, so den Fallstricken komplizierter Vorgänge zu entkommen, sie vereinfachen und damit auch beherrschen zu können. Es wäre ja vielleicht ein Traum, wenn wir denn das Lernen kontrollieren könnten, wenn wir mit dieser Kontrolle des Lernens vielleicht auch die Herrschaft über die Subjekte antreten könnten – genau dies aber birgt das entscheidende Problem. Die gegenwärtige Lerneuphorie hat jedoch einen sozialen Doppelsinn: Zum einen geht es in ihr gerade darum, einen Prozess zu kontrollieren, zu rationalisieren und vor allem mess- wie prüffähig zu machen, den doch die Subjekte selbst leisten müssen. Beobachten können wir das sehr gut an den sogenannten Bildungsstandards, wie sie nun durch das Berliner Institut im Auftrag der Kultusministerkonferenz festgelegt werden.

Auf den ersten Blick scheinen solche Standards sehr vernünftig, weil man mit ihnen regeln könnte, dass doch wirklich alle jungen Menschen mit einigermaßen vernünftigen Bedingungen für ihre Lernarbeit rechnen dürfen. Faktisch passiert etwas ganz anderes: Bildungsstandards stellen sich nur noch als normierte Testaufgaben dar, während völlig aus dem Blick gerät, wie die Rahmenbedingungen aussehen müssen, die für erfolgreiches Lernen nötig sind. Die Beweislast wird mithin auf die jungen Menschen selbst verlagert – wohl wissend, dass sie nun in der Tat lernen müssen. Mit der Ausrichtung am Lernen gelingt es also, die lernenden Menschen sich untertan zu machen, ohne dass diese sich viel wehren können. Man schreibt ihnen vor, was sie zu lernen haben, die Bedingungen dafür werden nicht geprüft. Insofern muss man die Umstellung der Semantiken auf die des Lernens mit aller Vorsicht betrachten – dies gilt auch für den Versuch, den Zivildienst als Lerndienst zu gestalten. Nicht nur ideologiekritisch wird man notieren, dass hier ein Kontrollmechanismus zumindest etabliert werden kann, der sich am Ende noch gegen die autonome Entscheidung der jungen Männer richtet. Diese wirken so gefährlich, dass man sie vorsichtshalber in ein Lernsetting zwingen will. Der zweite soziale Sinn liegt aber darin, dass man sich mit der Orientierung am Lernen aus der Verantwortung um die Gestaltung von Gesellschaft selbst herausmogeln will: Man bestätigt sozusagen die Subjekte in ihrem individuellen Status als Lerner, verweist sie aber auf sich selbst, allzumal im Blick auf eine dann doch unsichere Zukunft. Aber es käme doch im Gegenteil gerade darauf an, Verhältnisse gut und als lohnenswert zu gestalten, für welche sich die Subjekte, die jungen Zivildienstler entschieden haben! Es kommt also nicht auf ein Lernsetting an, sondern auf eine soziale und kulturelle Praxis, in welcher deutlich wird, dass dieser Gesellschaft nicht nur jene wichtig sind, welchen durch Zivildienstleistungen geholfen wird, son-

3) Für mich faszinierende Ansätze hat hier mein Jenenser Kollege Peter Fauser mit dem Konzept des verständnisorientierten Lernens entwickelt, das insbesondere den Zusammenhang mit dem konstruktiven Akt der Imagination auf der einen Seite und den metakognitiven Prozessen auf der anderen Seite herstellt.

dern dass die Zivildienstler selbst Anerkennung genau für das finden, was sie leisten.

Damit habe ich schon ein wenig den kritischen Teil hinter mich gelassen, um nicht nur destruktiv zu wirken. Wo bleibt also die Perspektive, welche nicht zuletzt dem Zivildienst vielleicht zwar kein neues Profil, aber doch eine Qualität und eine Bedeutung gibt, über welche man gründlich nachdenken muss? Zivildienst als Lerndienst, dies eröffnet den Einstieg in eine Debatte darüber, was der Zivildienst für junge Menschen bedeutet, wie sich an ihm eine Welt darstellt, die ihnen oft nur abstrakt, nun aber sehr konkret zugänglich wird; eine Welt der Bedürftigkeit, des Angewiesenseins auf andere, der Sorge sowohl um Menschen wie auch um wichtige Güter, möglicherweise auch eine Aufgabe, die in einer Weise in Anspruch nimmt, wie sie nie zuvor erfahren wurde. In dieser Perspektive wird nun mehrerlei deutlich:

Wir haben es – erstens – im Zivildienst mit Subjekten zu tun, die sich selbst entwickeln und ihre Veränderungen bestimmen wollen. Ein Indiz dafür ist: Es geht mit dem Zivildienst um Entscheidungen, die junge Männer für sich treffen, in welchen sie sich selbst festlegen und damit feststellen. Sie erfahren sich damit in einer Freiheit, die sie bislang nicht kannten – philosophisch gesehen erleben sie sich in einem moralischen Kontext, der allerdings mit großem Gewicht verbunden ist. Ich habe den Eindruck, dass bei aller Lässigkeit, mit der junge Menschen über den Zivi reden, sie diesem doch eine ganz erhebliche Bedeutung in ihrem Leben zusprechen. Er ist überhaupt nicht beliebig. Das bedeutet aber, dass wir aufpassen müssen, den Zivildienst nicht zu sehr zu trivialisieren, sondern ihm eine deutliche symbolische Funktion mit auf den Weg zu geben. Lernen heißt hier, zu erfahren und zu begreifen, dass man sich für etwas Wichtiges entschieden hat.

Zwei Unterpunkte schließen sich hier an: Der eine lautet, dass man den Zivildienst in seiner symbolischen Bedeutung dem Dienst an der Waffe gleichstellen muss – die Rekruten erleben ein öffentliches Gelöbnis, dem sie zwar gerne ironisch begegnen, das aber dann doch ein Gefühl möglicherweise sogar des Erhabenen gibt. Es ist ein bedeutungsvolles Ereignis. Sich für die Arbeit an der Gesellschaft und in ihr zu entscheiden, muss in gleicher Weise als bedeutungsvoll markiert sein. Die jungen Männer müssen wissen dürfen, dass ihre Arbeit wesentlich ist für diese Gesellschaft, dass sie anerkannt sind. Darin liegt eine Art Schlüsselqualifikation: Wenn ich weiß, dass ich als Person in dieser Gesellschaft anerkannt bin und in dieser mit meinem Tun wirksam bin, für ihren Erhalt und Zusammenhang, dann erwerbe ich allerdings ein Selbstbewusstsein, wie es beispielsweise die Schule nicht geben kann. Kurz und gut: der Zivildienst muss deutlich symbolisch aufgewertet werden, in den entsprechenden Einführungen darf es eben nicht

bloß um die technischen Dimensionen des jeweiligen Einsatzplatzes gehen, sondern um ein Wissen darüber, in welchem Maße man soziales Kapital darstellt, auf welches diese Gesellschaft nicht verzichten will.

Ein zweiter Punkt schließt hier an, ich formuliere ihn als Anhänger des Zivildienstes: Es könnte wichtig sein, dass im Zivildienst stärker darüber nachgedacht werden muss, dass er ein Friedensdienst ist, dass er bedeutet, den Umgang mit Waffen wenigstens mit Vorsicht zu betrachten. Ich will dies sehr vorsichtig formulieren, Sie können mit Ihren Erfahrungen dagegensprechen – und ich wäre sogar dankbar, wenn Sie das tun können: Ich habe jedenfalls den Eindruck gewonnen, dass eine Tendenz zur Trivialisierung des Zivildienstes ein wenig darin gründet, dass die fundamentale Frage der Verweigerung des Kriegsdienstes in den Hintergrund tritt. Den Zivildienst als Lerndienst ausgestalten zu wollen, versucht offensichtlich, ein gleichsam ideologisches Vakuum zu füllen, das so entstanden ist. Möglicherweise ist dies ja sogar gut so, weil damit der Zivildienst sich vom Ruch des Oppositionellen, des bloß Negativen hat befreien konnte und eine Gleichrangigkeit erreichen konnte.

Aber: Wir sollten die Auseinandersetzung mit der Kriegsproblematik nicht aus den Augen verlieren. Immerhin hat sich die Bundeswehr in den letzten fünfzehn Jahren zu einer Armee entwickelt, die in kriegerischen Ereignissen mehr denn je involviert ist.⁴⁾ Hier hat sich schleichend, von der Öffentlichkeit eher unbeachtet eine Veränderung ergeben, die es allerdings nötig macht, die Problematik des Dienstes mit der Waffe neu zu erörtern. Wenigstens im Zivildienst scheint mir daher nötig, das Wissen um die Bedingung des Friedens stärker zu thematisieren, um zu zeigen, dass die Entscheidung für den Zivildienst eine wichtige und wertvolle Entscheidung auch für eine bestimmte Lebensform darstellt. Das Wissen um den Frieden, um Alternativen zu kriegerischen Konfliktlösung, die Erinnerung auch an die Folgen von Kriegen braucht Subjekte, die sich auf ein Lernen einlassen, in welchem sie dieses Wissen erwerben können.

Der Zivildienst ist – zweitens – ein Lerndienst, weil er die Erfahrung zugänglich macht, dass Dinge getan werden müssen, weil sie getan werden müssen, um anderer Menschen willen, um der Dinge selbst, die gepflegt werden müssen – wie die Gedenkstätten in Doreen Cernys Untersuchung. Die Erfahrung lautet also – und sie ist gerade für diejenigen neu, welche lange die Schule absolviert haben: Das, was du tust, tust du zunächst nicht für deine Zukunft. Du tust es, weil es jetzt, hier und heute getan werden muss, weil Menschen versorgt wer-

4) Man muss hierzu noch die aktuellen Überlegungen zu einer Änderung des Grundgesetzes rechnen, mit welcher der Einsatz der Bundeswehr bei polizeilichen Aufgaben im Inland ermöglicht werden soll.

den müssen. Das bedeutet zunächst einmal, dass gelernt wird, etwas kann nicht aufgeschoben werden; wer als Zivildienstler im Fahrdienst tätig ist, weiß, dass er pünktlich sein muss. Die behinderten Kinder warten auf ihn, sind auf ihn angewiesen, er steht in ihrer Pflicht, weil sie andernfalls in Gefahr geraten. Das bedeutet aber auch: dass du diese Pflicht erfüllst, nützt deiner Zukunft nicht sonderlich; jedes Lernen in der Schule war – man darf sich da nichts vormachen – prioritär auf die nächste zu erbringende Leistungskontrolle berechnet. Nun passiert etwas anderes: Du könntest eigentlich auch unpünktlich sein. Das würde zwar die Betriebspläne durcheinander bringen, aber es wäre in mancher Hinsicht folgenlos; die Sanktionsinstrumente gegenüber Zivildienstleistern sind eigentümlich stumpf.

Wieder ist übrigens ein Unterpunkt geltend zu machen: Mit Ausnahme der gelegentlichen Hinweise auf die Träger von Zivildienstplätzen habe ich bislang niemals von jenen gesprochen, die auf Zivildienstler angewiesen sind. Die Perspektive auf den Zivildienst als Lerndienst blendet sie völlig aus, zumindest habe ich keinen Hinweis darauf gefunden, was sie eigentlich von ihren Zivildienstleistern halten. Wenn ich es recht sehe, sind diese ihnen aber außerordentlich wichtig: die Zivildienstleister leisten nicht nur die konkrete Hilfe im Alltag, die bei den professionellen sozialen und pflegerischen Diensten längst unter Kostendruck gesehen und geradezu mechanisiert worden sind. Die Zivildienstleister geben das Gefühl, dass Gesellschaft eben nicht jene ignoriert, die behindert, alt, pflegebedürftig sind. Im Gegenteil: Sie machen deutlich, dass junge Menschen konkret, zuweilen professionell unverstellt, eine Arbeit am Nächsten leisten, durch die dieser die Erfahrung macht, doch noch eine soziale Bedeutung in dieser Gesellschaft zu haben. Wir sollten uns nichts vormachen: professionelle Dienste machen ihre Adressaten zu Gegenständen einer Arbeit; sie bearbeiten Klienten. Im Zivildienst bleibt noch eine andere Komponente, eine Spur von mitmenschlicher Naivität, aber auch von sozialer Praxis, welche schlicht um ihrer selbst willen geleistet wird – eben weil Soziales getan werden soll, weil Interaktion und Kommunikation stattfinden soll, für die ansonsten kein Geld, keine Zeit mehr übrig bleibt. Man kann sagen: hier findet ebenfalls ein Lern-, genauer: ein Bildungsprozess statt, in welchem Menschen die Erfahrung machen, dass sie noch wenigstens das kurze Gespräch mit ihrem Zivildienstler wert sind. Kurz und gut: Wir sollten erst einmal alle Beteiligten zu Wort kommen lassen, ehe wir über eine inhaltliche Neukonzeption des Zivildienstes nachdenken; vielleicht leistet er doch viel mehr, als dies eine Neudefinition erreichen würde. Manchmal tauschen ja solche Neudefinitionen eine hochtrabende Semantik für eine deutliche Verschlechterung einer guten Leistung ein.

Hier allerdings zeichnet sich zugleich eine Lernmöglichkeit ab, über die wir intensiver nachdenken müssen: Der Zivildienst bietet, gewiss nicht an allen Plätzen, aber doch häufig genug, die Chance, Fallverstehen einzuüben. Weil in ihm die Arbeit mit konkreten anderen Menschen geleistet werden muss, weil zugleich die Zivildienstleister nicht von vornherein professionell ausgerichtet sind und deshalb nicht mit Routinen arbeiten, eröffnet er die Möglichkeit, Fälle in ihrer individuellen Besonderheit zu begreifen; hinzu kommt, dass der Zivildienstler, wiederum anders als der Professionelle, nicht von vornherein zielführend arbeiten muss. Er trägt dazu bei einen Alltag zu bewältigen, schafft selbst Rahmenbedingungen, kann aber so unbefangenen diejenigen gegenüber treten, denen die Hilfe und Sorge gilt. Von beiden Seiten, von Betreuten und von den Zivildienstleistern erfährt man, wie genau darin eine Möglichkeit zur – um es etwas hochtrabend zu formulieren – Begegnung entsteht. Aber dabei sollte man es nicht bewenden lassen. Die Zivildienstleister können so lernen, was es bedeutet, individuelle Lebensgeschichten zu erfahren, mit diesen umzugehen, Handlungen auch einzuleiten, die der besonderen Lebenssituation, dem individuellen Konkreten gerecht werden.

Das stellt tatsächlich eine zentrale Qualifikation dar, die wir nicht nur in allen sozialen Handlungsfeldern benötigen. Sie scheint gerade in einer hochmodernen, komplexen und brüchigen Gesellschaft in allen Bereichen unabdingbar nötig zu sein – nicht nur als Voraussetzung für Handeln in pädagogischen und sozialen Zusammenhang, sondern überall. Wenn wir nämlich nicht verstehen, wie die konkreten Fälle zustande kommen, mit welchen wir konfrontiert sind, wenn wir nicht die Vorgeschichte und die aktuelle Situation erkennen, wenn wir vor allem nicht den Anteil an Subjektivität in dieser begreifen, sind wir zu problemlösendem und sachangemessenem Handeln kaum in der Lage. Fallverstehen kann man aber nur lernen, wenn man sich zunächst von seinen eigenen Vorurteilen frei macht – dies ist im Zivildienst gegeben –, wenn man sich dann in kluger Hermeneutik auf den Fall einlässt, hinreichende Informationen hinzugewinnt, Triangulation betreibt, wie das so schön methodisch heißt. Das muss und kann man lernen. Insofern bietet sich an, dem Zivildienst Möglichkeiten zur Seite zu stellen, Fallverstehen zu reflektieren und einzuüben, als Voraussetzung allen weiteren Lernens und Arbeitens in konkreten Zusammenhängen.

Damit habe ich einen vierten Punkt schon angesprochen, mit dem ich dann doch noch einmal zu Schleiermacher zurückführen will: Der Zivildienst ist ein Lernfeld, genauer ein Bildungszusammenhang dann und nur dann, wenn er als eine unmittelbare soziale Praxis erfahren werden kann, die ihren Wert, ihre Qualität in sich hat. Das ist ein Gedanke,

der im Kern auf Aristoteles zurückgeht, von Schleiermacher aber in seiner so genannten Güterlehre aufgenommen wird – für Insider sei vermerkt, dass dies ein wenig überrascht, weil Schleiermacher ja Platon viel näher steht. Gleichwohl zeigt er mit dem Begriff der Güter auf, wie bestimmte Praktiken, das gesellige Leben, das Handeln im Staat, die Zusammenhang in der kirchlichen Gemeinde doch als Praktiken in sich selbst gelten müssen. Nur dann sind sie, das ist sein Anliegen, als Momente des ethischen Prozesses zu fassen, in welchem sozusagen die Aufgabe der Humanisierung des Humanen geleistet wird. Wir müssen also bestimmte Praxen um ihrer selbst willen gut leisten, weil wir andernfalls die Aufgabe nicht leisten, an der Menschwerdung des Menschen mitzuwirken. In der Bewältigung solcher Aufgaben bilden wir uns – aber wir müssen sie als solche in einer Weise bewältigen, dass die Praxis selbst als gut gelten kann. Das bedeutet, wir dürfen sie nicht von vornherein anderen Zwecken unterwerfen. Ein Zivildienst, der nicht als Praxis für sich gilt und insofern lehrreich ist, weil und insofern man ihn mit anderen zusammen als sozialen und kulturellen Zusammenhang verrichtet, taugt dann ganz wenig. Ein Zivildienst, der dem Diktat eines Lernens unterworfen wird, das auf Zukunftsaufgaben, auf eine ganz und gar unsichere andere Situation ausgerichtet ist, ist daher möglicherweise ethisch problematisch und funktional, als pädagogische wie übrigens auch als politische Praxis kaum tauglich.

Wieder ist ein Unterpunkt geltend zu machen. Wie, so lautet nämlich die Frage, kann ich denn eine Praxis als solche ethisch würdigen? Das geht nur, indem ich den Beteiligten ausdrücklich und formal Anerkennung ausspreche – und zwar dafür, dass sie diese Praxis getan haben. Hier scheint mir der entscheidende Punkt zu liegen, um den Zivildienst zu reformieren. Wir müssen zu Anerkennungsformen finden, in welchen sich der Zivildienst als biographisch wertvoll erweist. Einige skandinavische Länder haben eine Art von Meritenbücher eingeführt, in welche junge Menschen das eintragen und bestätigen lassen können, was sie neben aller formalen Ausbildung geleistet haben. Ehrenamtliche Tätigkeit, die Arbeit in Jugendgruppen, sportliche Aktivitäten, alles, mit dem sie zu einem gelingenden Gemeinwesen beigetragen haben – ganz unabhängig davon, ob sie etwas dabei

in formaler Hinsicht gelernt haben. Sie haben begriffen, dass sie mit ihrer Aktivität Gesellschaft machen. Das muss bestätigt, symbolisiert werden, das muss vor allem auch anerkannt sein; es muss, so die Praxis, dann auch rechtsfähig nützen, wenn man sich um einen Studienplatz, um einen Job bemüht. Wer mit seinen gesellschaftlichen Leistungen nicht berücksichtigt wird, kann im Rahmen von Antidiskriminierungsverfahren klagen – aber jede kluge Universität, jeder vernünftige Arbeitgeber wird genau solche Leistungen als entscheidend ansehen. Er würde so den Zivildienst anerkennen als eine immense Lernleistung.

Insofern plädiere ich zur Vorsicht gegenüber Versuchen, eine wichtige soziale und kulturelle Praxis, die als solche bildend wirkt, curricularen Vorstellungen zu unterwerfen. Das widerspricht den Ansprüchen der Zivildienstler selbst, das taugt nicht für eine Gesellschaft, die aus ihren strukturellen desintegrierenden Tendenzen heraus auf die Erfahrung des Sozialen angewiesen ist, es dient nicht den Adressaten, die wissen, dass sie in dieser Gesellschaft Menschen brauchen, um die eigene Menschlichkeit zu bewahren. Insofern kann ich schließen mit einem anderen pädagogischen Aphorismus Schleiermachers: »Gründerklärung«; so schreibt er ein wenig dunkel; »Erhöhung des Lebens nach menschlichem Typus. Das meiste kommt den Menschen doch immer chaotisch«. Das bedeutet nichts anderes als eine Praxis so zu gestalten und zu verwirklichen, dass sie der Steigerung von Humanität dient – und das funktioniert nur, wenn wir diese Praxis in ihrer Gesamtheit als Bildungsmöglichkeit begreifen und realisieren.

Professor Dr. Michael Winkler ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Pädagogik und Theorie der Sozialpädagogik an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Der hier dokumentierte Text ist die von der Redaktion leicht gekürzte Fassung seines Vortrags bei der Fachtagung »Wer dienen muss, soll lernen können – Den Zivildienst als Lerndienst weiterentwickeln«, die die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Diakonischen Werk der EKD am 9. Mai in Berlin veranstaltet hat.

FP

Ullrich Hahn

Die Stärke des gewalt- und machtlosen Rechts

Thesen zu Recht, Zwang, Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit

Wir beobachten in der öffentlichen Meinung bis hinein in die Friedensbewegung eine breite Zustimmung zum angeblich notwendigen und deshalb legitimen Einsatz staatlicher Gewalt zur Herstellung und Bewahrung von Frieden und Gerechtigkeit im In- und Ausland.

Die völkerrechtlichen Regeln, die solche Einsätze legitimieren, die entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung, den staatlichen Gesetzen und die hierauf fußenden politischen Entscheidungen entsprechen offenbar der Wertordnung der Mehrheitsgesellschaft, die die Gewalt zur Durchsetzung guter Ziele und Zwecke durchaus für rechtens hält.

Die Grundeinstellung, dass das Töten und Verletzen von Menschen ausnahmslos Unrecht ist, ist offenbar eine Minderheitenposition in unserer Gesellschaft.

■ In dieser Situation sollte es die Aufgabe von Friedensorganisationen sein, nicht nur einzelne Perversionen völkerrechtswidriger Gewalt anzuprangern, sondern die Haltung des umfassenden Gewaltverzichts zu vertreten und aus dieser Warte die vorgeblich rechtmäßige Gewalt als rechtswidrig, d.h. als Unrecht zu erkennen und zu bekennen.

■ Dies setzt allerdings das Eingeständnis voraus, dass mit gewaltlosen Mitteln nicht alles machbar ist.

Dies gilt insbesondere für unsere Solidarität mit unterdrückten oder auch akut durch Gewalt in ihrem Leben bedrohte Menschen.

Während diese Solidarität in Bezug auf die Herstellung gerechter wirtschaftlicher Beziehungen noch längst nicht ausgeschöpft ist, stößt sie dort an ihre Grenze, wo die Betroffenen eine Hilfe durch militärische oder quasi-militärische Gewalt oder sonstige Lieferung von Waffen erwarten.

Diese Spannung ist für uns an Gewalt und gewaltsame Lösungsversuche gewöhnte Menschen nicht weniger schwer auszuhalten als das Verlangen eines Alkoholikers nach der Flasche bei persönlicher Frustration.

Ohne eine strikte Abstinenz der Gewalt auch in Situationen, wo der Drang, etwas zu machen, schmerzhaft spürbar wird, werden wir den ständigen Kreislauf der Gewalt einschließlich der dauerhaften Rüstung für diese »ultima ratio« und die da-

mit verbundene Bindung unserer finanziellen und geistigen Mittel nicht durchbrechen.

■ Mein Konflikt mit der Rechtsauffassung des Gewalt anwendenden Staates bzw. der internationalen „Staatsgemeinschaft“ bezieht sich insbesondere auf folgende Anlässe und Gebiete:

– das Töten von Menschen im Krieg, auch soweit dies durch Art. 51 der UN-Charta oder einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates gerechtfertigt sein soll,

– darüber hinaus das Töten von Menschen mit militärischen Mitteln auch in den so genannten »neuen Kriegen« und bei »humanitären Einsätzen«,

– darüber hinaus jeglicher Einsatz von verletzender und tötender Gewalt sowohl gegen Unbeteiligte (wie sie sogar vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.02.06 zum Luftsicherheitsgesetz abgelehnt wird – *siehe Forum Pazifismus ??, S. 1*) aber auch gegen »Schuldige« (was vom Verfassungsgericht im gleichen Urteil akzeptiert wird), unabhängig davon ob die Gewalt vom Militär oder der Polizei ausgeübt wird,

– darüber hinaus die Verhängung von vergeltenden Strafen durch nationale oder internationale Gerichte; dies betrifft nicht nur Todes- sondern auch Freiheits- und andere Strafen.

Unberührt bleibt von dieser Ablehnung der Strafe die notwendige Aufklärung von privater und Regierungskriminalität in einem justizförmigen Verfahren, die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen eine Wiederholung des begangenen Unrechts.

Aus der Position des Gewaltverzichts muss es darum gehen, Wunden zu heilen und nicht (durch Strafen) neue Wunden zu schlagen (nicht »Auge um Auge«, sondern »Auge um Augersatz, Zahn um Zahnersatz, Wunde um Wundersatz«).

■ Der Verzicht auf tötende, verletzende und zwingende Gewalt führt dabei nicht zur Aufhebung des Rechts, sondern zu einem besseren Verständnis dessen, was Recht ursprünglich meint:

- Das Recht ist nicht deckungsgleich mit den bestehenden staatlichen Gesetzen, im internationalen Bereich auch nicht deckungsgleich mit der UN-Charta oder völkerrechtlichen Verträgen.

Nicht nur in Deutschland mussten wir im 20. Jahrhundert die Erfahrung machen, dass eine ganze staatliche »Rechtsordnung« mit ihren vielfältigen Gesetzen und Verordnungen Unrecht sein kann und eine äußere Rechtsförmigkeit nichts darüber aussagen muss, ob ihr Inhalt tatsächlich Recht ist (in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz wurde als Erinnerung und Mahnung die Bindung der Verwaltung und Rechtsprechung ausdrücklich an »Gesetz und Recht« betont).

- Ebenso wenig wie das Gesetz lässt sich auch die Macht nicht mit dem Recht zur Deckung bringen. Seit alters her stellt sich das Recht der Macht, die machen kann, was sie will, in den Weg und steht ihr entgegen.

Wo die Macht im Namen des Rechts oder das Recht mit Macht tätig wird, werden oft nur partikuläre »Rechtsansprüche« durchgesetzt.

In diesem Sinne ist auch die Idee einer Weltregierung, welche Recht und Macht in einem globalen Gewaltmonopol vereinen soll, keine erstrebenswerte Vision eines gewaltlosen Zusammenlebens und deshalb auch nicht die Vision einer Rechtsordnung.

Die Erfahrungen mit dem UN-Sicherheitsrat zeigen auch, dass die Beschlussfassung weniger von Überlegungen des Rechts als von denen der Macht geprägt sind.

- Recht und Rechtserkenntnis sind allen vernunftbegabten Menschen anvertraut und nicht nur Gerichten, die an staatliche Gesetze oder internationale Verträge gebunden sind.

Die Hoffnung auf eine »oberste Instanz«, die ein für alle Mal Recht spricht, ist ebenso verstiegen wie die Hoffnung auf eine Weltregierung.

Dabei kommen solche Gerichte, die eher von Freiwilligkeit beider Streitparteien geprägt sind (so der Internationale Gerichtshof in Den Haag, andere internationale und nationale Schiedsgerichte, tendenziell auch die nationale Zivilgerichtsbarkeit) sowie Gerichte, in denen einzelne Menschen wegen Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte gegen den Staat klagen können (z.B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht und tendenziell auch die Verwaltungsgerichte) dem Recht aus meiner Sicht näher als die Strafgerichte, auch der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, die sich für die Durchsetzung der verhängten Strafen unmittelbar staatlicher Gewalt bedienen müssen.

- In der Konsequenz muss man sich bei dem von mir dargestellten Verständnis von Recht allerdings mit der Tatsache vertraut machen, dass das Recht oft ohnmächtig ist und mit Stiefeln getreten wird.

Dennoch wirkt es, nämlich als erkennbarer Maßstab für Recht und Unrecht, als Ausgangspunkt für die Anklage und den beständigen Widerstand gegen die bestehenden unrechten Zustände.

Stark ist das Recht nicht durch die Gewalt, sondern durch die gemeinsame Überzeugung von dem, was Recht ist. Nur ein in dieser Weise starkes Recht stellt auch auf Dauer Gerechtigkeit her.

Dagegen sind Macht- und Gewaltmittel keine Zeichen für ein starkes Recht. Die Erfahrung zeigt vielmehr: Je mehr Gewalt und Zwang für ein vorgebliches Recht eingesetzt werden, desto geringer ist der Gehalt an Recht, desto größer das Unrecht, das da verteidigt oder unter dem Etikett des Rechts instand gesetzt werden soll.

■ Die Vorstellung und Überzeugung eines gewalt- und machtlosen Rechts kann selbstverständlich nicht mit Gewalt und Macht durchgesetzt werden. In der bestehenden Gesellschaft mit ihrer komplexen und hochdifferenzierten Rechtsordnung wirkt die Vorstellung eines gewaltlosen Rechts nicht nur hilflos; ohne eine Änderung der Wertvorstellungen und des Verhaltens der Menschen ist sie es auch.

Unter der Annahme, dass alle Menschen potenziell in der Lage sind, Recht zu erkennen und recht zu handeln, ist ein gewalt- und machtloses Recht auch realistisch. Aus christlicher Sicht hat in diesem Sinne kürzlich Papst Benedikt der XVI formuliert:

»Nicht die Gewalt erlöst, sondern die Liebe. Sie ist das Zeichen Gottes, der selbst die Liebe ist. Wie oft wünschten wir, dass Gott sich stärker zeigen würde. Dass er dreinschlagen würde, das Böse ausröten und die bessere Welt schaffen. Alle Ideologien der Gewalt rechtfertigen sich mit diesen Motiven: Es müsse auf solche Weise zerstört werden, was dem Fortschritt und der Befreiung der Menschheit entgegenstehe. Wir leiden unter der Geduld Gottes. Und doch brauchen wir sie alle. Der Gott, der Lamm wurde, sagt es uns: Die Welt wird durch den Gekreuzigten und nicht durch die Kreuziger erlöst. Die Welt wird durch die Geduld Gottes erlöst und durch die Ungeduld der Menschen verwüstet.«

Ullrich Hahn ist Vorsitzender des deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes. Die Thesen wurden im Rahmen des »Heidelberger Gesprächs« über »Wenn Gerechtigkeit und Frieden sich reiben« am 14./15. März vorgetragen.



Bundesverwaltungsgericht

Erstattungspflicht von Ausbildungskosten von als Kriegsdienstverweigerer anerkannten ehemaligen Soldaten

Art. 4 Abs. 3 GG begrenzt die Höhe der Rückzahlung

Leitsatz (redaktionell):

Berufs- und Zeitsoldaten, die wegen ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vorzeitig aus der Bundeswehr ausgeschieden sind, müssen die Kosten einer Fachausbildung nur insoweit erstatten, als ihnen ein Vorteil – in der Ersparnis der Kosten der Fachausbildung bestehend, soweit diese für eine zivile Berufstätigkeit genutzt werden kann – aus der Ausbildung real und nachprüfbar verblieben ist.

Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2004 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

BVerwG: Urteil des 2. Senats vom 30.03.2006, Aktenzeichen 2 C 18.05

Zum Sachverhalt:

I. Der im Jahre 1971 geborene Kläger wurde 1990 als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von fünfzehn Jahren berufen. Vom 11. Februar 1992 bis zum 8. Februar 1994 absolvierte er eine Pilotenausbildung, die von der Deutschen Lufthansa im Auftrag der Beklagten für die künftigen Piloten der Luftwaffe durchgeführt wurde, und erwarb den Militärflugzeugführerschein. Anschließend wurde er etwa zehn Monate lang auf dem Transportflugzeug Transall geschult und in zwei kurzen Lehrgängen in den Grundkenntnissen für ein »Überleben auf See« und in »Flugphysiologie« unterwiesen. Nach zwei erfolglosen Anträgen, die Dienstzeit zu verkürzen, betrieb der Kläger mit Erfolg seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Daraufhin entließ ihn die Beklagte aus dem Soldatenverhältnis. Zugleich unterrichtete sie ihn davon, dass er gemäß § 56 Abs. 4 SG die Kosten der Fachausbildung zu erstatten habe, die sich nach einer Vorabinformation des Bundesministeriums der Verteidigung auf etwa 100.000 DM beliefen.

Mit Schreiben vom 16. September 1999 teilte die Beklagte dem Kläger die Kosten der Fachausbildung mit, die sich aus den Einzelbeträgen in Höhe von 489.563 DM für die Ausbildung durch die Deutsche Lufthansa, 695.772 DM für die Schulung auf der Transall sowie von 7.328 DM und 548 DM als Kosten der Kurse »Überleben auf See« und »Flugphysiologie« zusammensetzten. Die Beklagte hatte diese Kosten ermittelt, indem sie die Gesamtkosten des Lehrgangs bei der Lufthansa und der Kurse »Überleben auf See« und »Flugphysiologie« durch die Zahl der Lehrgangsteilnehmer teilte und die betriebswirtschaftlich errechneten Personal-, Material- und Infrastrukturkosten pro Flugstunde auf der Transall und im Simulator mit der Zahl der vom Kläger absolvierten Flug- und Simulatorstunden multiplizierte.

Mit Leistungsbescheid vom 24. November 1999 forderte die Beklagte den Kläger auf, ihr Ausbildungskosten in Höhe von 185.000 DM zu erstatten. Sie führte aus, angesichts der außergewöhnlichen Höhe der Ausbildungskosten für Piloten auf Militärflugzeugen sei ein erheblich unter den tatsächlichen Kosten liegender Erstattungsbetrag angemessen und verhältnismäßig, um die Belange des Dienstherrn und des ehemaligen Soldaten abzuwägen zu berücksichtigen. Wenn Militärpiloten ausgeschieden seien, habe die Bundesrepublik Deutschland ihre Erstattungsforderung über 20 Jahre lang auf 100.000 DM beschränkt. Mitte des Jahres 1998 habe das Bundesministerium der Verteidigung diesen Betrag wegen des gestiegenen Lohn-/Preisniveaus im Umfang der Besoldungserhöhungen der letzten 20 Jahre auf 185.000 DM erhöht. Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der für eine vergleichbare zivilberufliche Ausbildung aufzuwendenden Kosten, erscheine ein zu erstattender Betrag von 185.000 DM, der einerseits nur 1/6 der tatsächlichen Ausbildungskosten ausmache, andererseits aber ungefähr die erlangten Vorteile für das Berufsleben widerspiegele, angemessen. Bei einer Ermittlung des Erstattungsbetrags nach der so genannten Abdienquote hätte der Kläger, da er bereits relativ bald nach dem Ende der Fachausbildung ausgeschieden sei, 805.920 DM erstatten müssen. Dem Kläger wurde Ratenzahlung eingeräumt. Mangels Angaben des

Klägers zu seiner wirtschaftlichen Situation setzte die Beklagte die monatliche Rate auf 1.500 DM fest.

Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Auch von Soldaten, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr ausgeschieden seien, könnten Ausbildungskosten zurückverlangt werden. Jedenfalls die fliegerische Ausbildung bei der Deutschen Lufthansa und auf dem Flugzeugtyp Transall sei Fachausbildung im Sinne des § 56 Abs. 4 SG gewesen. Die Beklagte habe die Kosten dieser Fachausbildung richtig ermittelt; ob es in einzelnen Punkten kleine Fehler gebe, sei angesichts der Gesamtsumme unerheblich. Die Beklagte habe auch die Härteklausel des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG zutreffend angewandt. Die Vorteile aus der Fachausbildung beschränkten sich nicht auf die Ersparnis der Aufwendungen für eine vergleichbare zivile Ausbildung, sondern umfassten auch das Einkommen und die Entwicklungschancen der künftigen beruflichen Tätigkeit, zu der die genossene Fachausbildung den ehemaligen Soldaten befähige. Gemessen an diesen Vorteilen seien 185.000 DM kein übermäßig hoher Betrag.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er stellt den Antrag, die Urteile des Niedersächsischen Obergerichtes vom 14. Dezember 2004 und des Verwaltungsgerichts Hannover vom 17. Januar 2003 sowie den Leistungsbescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. November 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Aus den Entscheidungsgründen:

II. Die Revision ist begründet. Das Berufungsurteil verletzt revisibles Recht. Eine abschließende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erstattungsbescheids ist dem Senat auf der Grundlage der vom Obergericht festgestellten Tatsachen nicht möglich. Deshalb ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Als Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids kommt nur § 56 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 19. März 1956 (BGBl I S. 114), hier noch anzuwenden in der durch das Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl I S. 1666) geänderten Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1737) – SG 1995 –, in Betracht. Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 SG 1995 muss ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung

nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Der Kläger gilt als aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf seinen Antrag entlassen. Die Entlassung, die § 46 Abs. 2 Nr. 7 Halbs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 SG 1995 vorschreibt, wenn der Zeitsoldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist, gilt als Entlassung auf Antrag, § 46 Abs. 2 Nr. 7 Halbs. 2 SG 1995.

Die militärische Ausbildung des Klägers war auch mit einer Fachausbildung verbunden. Der Kläger ist, nachdem er als Matrose und – nach seinem Übertritt zur Luftwaffe – als Gefreiter eine allgemeine militärische Ausbildung erfahren hatte, zunächst als Pilot und danach als Flugzeugführer für das militärische Transportflugzeug Transall ausgebildet worden. Diese aus zwei Phasen bestehende fliegerische Ausbildung war eine Fachausbildung im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 1 SG 1995. Der erforderliche dienstliche Zweck dieser Ausbildung war nach den Vorstellungen der zuständigen Stelle der Beklagten, den Kläger zu befähigen, nicht nur die Flugzeuge, zu deren Führung er auf Grund der Ausbildung bei der Lufthansa berechtigt war, sondern – darüber hinaus – Flugzeuge vom Typ Transall unter den Bedingungen eines militärischen Einsatzes zu fliegen (vgl. zur Fachausbildung im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 1 SG Urteile vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 135.74 – BVerwGE 52, 84, 88 ff. sowie vom 21. April 1982 – BVerwG 6 C 3.81 – BVerwGE 65, 203, 209/210).

Die Einbeziehung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in den Kreis der Zeit- und Berufssoldaten, die bei einem vorzeitigen Ausscheiden Ausbildungskosten erstatten müssen, verstößt nicht gegen Art. 4 Abs. 3 GG. Gemäß Art. 4 Abs. 3 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Der Kerngehalt dieses Grundrechts besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen zu töten, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet (BVerfG, Urteil vom 24. April 1985 – 2 BvF 2, 3, 4/83 und 2/84 – BVerfGE 69, 1, 54 m.w.N.). Die Pflicht, Ausbildungskosten zurückzuzahlen, liegt außerhalb des Schutzbereichs des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG (Beschluss vom 2. Juli 1996 – BVerwG 2 B 49.96 – Buchholz 236.1 § 56 SG Nr. 2). Die Erstattungspflicht nach § 56 Abs. 4 Satz 1 SG 1995 knüpft nicht an die Kriegsdienstverweigerung an, sondern an das Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis (vgl. Urteil vom 6. Juli 1972 – BVerwG 2 C 7.72 – Buchholz 238.95 SZuWG Nr. 3 zum Verlust der Sonderzuwendung bei Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis auf Grund der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer).

Allerdings hatte der Gesetzgeber mit der Normierung der Erstattungspflicht in einer früheren, bis 1977 geltenden Vorschrift auch bezweckt, Sol-

daten mit einer kostspieligen Fachausbildung von der Stellung eines Entlassungsantrags abzuhalten (vgl. Urteile vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 135.74 – a.a.O. S. 88, 89 und vom 21. April 1982 – BVerwG 6 C 3.81 – a.a.O. S. 206). Diese ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers mag bereits durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl I S. 3114) obsolet geworden sein; denn nunmehr ist der Soldat auf Zeit, anders als zuvor, nicht mehr ohne weiteres auf seinen Wunsch jederzeit zu entlassen, sondern nur noch dann, wenn das Verbleiben im Wehrdienstverhältnis für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Jedenfalls ist die Erstattungspflicht objektiv mit Art. 4 Abs. 3 GG vereinbar, wenn und soweit sie nicht ein Druckmittel darstellt, den Soldaten von der Grundrechtsausübung abzuhalten, sondern ein Instrument des wirtschaftlichen Vorteilsausgleichs ist.

Da das Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit entsprechend der eingegangenen Verpflichtung andauern soll, kann der Dienstherr, der einem Zeitsoldaten im dienstlichen Interesse eine kostspielige Fachausbildung gewährt hat, grundsätzlich davon ausgehen, dass ihm der Soldat die erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende der Verpflichtungszeit zur Verfügung stellen wird. Wenn der Zeitsoldat auf Grund eigenen Entschlusses aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, stellen für ihn die auf Kosten des Dienstherrn erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten im weiteren Berufsleben einen erheblichen Vorteil dar, während der Dienstherr die Kosten der Ausbildung insgesamt oder teilweise vergeblich aufgewendet hat. Diese Lage fordert einen billigen Ausgleich, den der Gesetzgeber durch die Normierung eines Erstattungsanspruchs verwirklicht hat (BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 1975 – 2 BvL 51/71 und 10, 14/73 – BVerfGE 39, 128, 142).

Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist vom Gesetz nicht auf die Höhe der entstandenen Ausbildungskosten festgelegt, sondern der Dienstherr ist ermächtigt, von einem Erstattungsverlangen ganz abzusehen oder den Betrag zu reduzieren, wenn die Erstattung der Ausbildungskosten eine besondere Härte für den Soldaten bedeuten würde, § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995. Im Lichte des Art. 4 Abs. 3 GG ist § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995 dahin auszulegen, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Kosten ihrer Ausbildung nur im Umfang des geldwerten Vorteils erstatten müssen, der ihnen aus der gewonnenen Fachausbildung für ihr weiteres Berufsleben real und nachprüfbar verblieben ist.

Die Erstattungsverpflichtung, der sich ein wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entlassener Soldat gegenüber sieht, stellt eine besondere Härte im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995 dar, die den Dienstherrn nach dieser Vorschrift zu Ermessenserwägungen über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf einen Aus-

gleich der Ausbildungskosten zwingt. »Besondere Härte« ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff (Urteil vom 29. März 1979 – BVerwG 2 C 16.77 – Buchholz 238.4 § 46 SG Nr. 12 S. 52). Der Begriff umreißt und charakterisiert u.a. die von der Regelvorschrift des § 56 Abs. 4 Satz 1 SG 1995 nicht erfassten »schwerwiegende(n) Umstände ..., denen sich der Offizier nicht entziehen und nur durch ein sofortiges Ausscheiden aus dem Wehrdienst Rechnung tragen kann« (Urteil vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 135.74 – a.a.O. S. 95). Bei einem Zeitsoldaten, der eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst getroffen hat, besteht eine solche Ausnahmesituation. Zwar könnte er der Erstattungsverpflichtung dadurch entgehen, dass er den für die Anerkennung seiner Gewissensentscheidung erforderlichen Antrag nicht stellt und so im Wehrdienstverhältnis verbleibt, er müsste damit aber seinem Gewissen zuwider handeln. Diese Zwangslage, der sich der Soldat nicht entziehen kann, stellt eine besondere Härte dar. Die Anwendung der Härteklausele setzt nicht voraus, dass außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls eine Reduzierung der grundsätzlich unbeschränkten Erstattungspflicht veranlassen. Vielmehr greift die Härteregele bereits auf Grund einer verfassungsrechtlich gebotenen Korrekturfunktion ein. Sie ermöglicht den angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des grundrechtsgeschützten ehemaligen Soldaten einerseits und des Dienstherrn andererseits, eine Ausbildung zu finanzieren, die im zivilen Bereich mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Im Rahmen des Ermessens, das die Bundesrepublik Deutschland bei einer besonderen Härte ausüben muss, hat sie sich wegen der Verflechtung von Tatbestand und Rechtsfolge in der Vorschrift des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995 (vgl. Urteile vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 135.74 – a.a.O. S. 93 sowie vom 29. März 1979 – BVerwG 2 C 16.77 – Buchholz 238.4 § 46 SG Nr. 12) für eine Reduzierung zu entscheiden. Art. 4 Abs. 3 GG fordert, dass diese Reduzierung zu dem Betrag führt, den der als Kriegsdienstverweigerer anerkannte Soldat dadurch erspart hat, dass die Bundesrepublik Deutschland den Erwerb von Spezialkenntnissen und Fähigkeiten, die ihm in seinem weiteren Berufsleben von Nutzen sind, finanziert hat.

Bereits durch die bisherige Rechtsprechung war klargestellt, dass der anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ausbildungskosten in Höhe der durch die Fachausbildung erlangten Vorteile erstatten muss (Beschluss vom 2. Juli 1996 – BVerwG 2 B 49.96 – Buchholz 236.1 § 56 SG Nr. 2 m.w.N.). Durch die Beschränkung der zu erstattenden Kosten auf den durch die Fachausbildung erlangten Vorteil ist sichergestellt, dass die Erstattung nicht zu einer Maßnahme wird, die den Betroffenen von der Stellung des Antrags auf Kriegsdienstverweigerung abschreckt. Durch die Abschöpfung lediglich

des durch die Fachausbildung erst erworbenen Vorteils erleidet der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Einbuße an Vermögensgütern, über die er unabhängig von dem Wehrdienstverhältnis verfügt. Durch den Vorteilsausgleich wird nur die Situation wiederhergestellt, die in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bestand, bevor der Soldat die Fachausbildung absolviert hat. Mehr soll und darf bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes nicht abgeschöpft werden.

Art. 3 Abs. 1 GG wird nicht dadurch verletzt, dass das Soldatengesetz in der Fassung von 1995 die anerkannten Kriegsdienstverweigerer, nicht aber die wegen Dienstunfähigkeit entlassenen (§ 55 Abs. 2 SG 1995) und die wegen Verlusts der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (§ 54 Abs. 2 Nr. 2, § 48 SG 1995) aus der Bundeswehr ausgeschiedenen Soldaten zur Erstattung von Ausbildungskosten heranzieht. Zwischen den Personengruppen bestehen Unterschiede, die ein solches Gewicht haben, dass sie die unterschiedliche Rechtsfolge rechtfertigen (BVerfG, stRspr, vgl. u.a., Urteil vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1, 2/01 – BVerfGE 105, 313, 352 m.w.N.). Das Ausscheiden der Soldaten, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, beruht auf der Initiative dieser Soldaten (vgl. § 2 Abs. 1 KDvNG); ihre Entlassung gilt gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 7 Halbs. 2 SG 1995 als Entlassung auf eigenen Antrag (Beschluss vom 2. Juli 1996 – BVerwG 2 B 49.96 – a.a.O.). Soldaten, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschieden sind, werden außerdem eher eine Beschäftigung finden, in der sie die erworbenen Fachkenntnisse verwerten können. Demgegenüber sind die Soldaten, die dienstunfähig geworden sind oder ihre Rechtsstellung wegen gerichtlicher Verurteilung verloren haben, ohne einen darauf gerichteten Antrag aus dem Soldatenverhältnis ausgeschieden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie als gesundheitlich eingeschränkte oder vorbestrafte Bewerber eine der Fachausbildung entsprechende Beschäftigung finden und Gelegenheit haben, in ihrem weiteren Berufsleben die in der Fachausbildung erworbenen Fähigkeiten anzuwenden, ist weitaus geringer. Dies gilt insbesondere für Berufspiloten.

Der Vorteil aus der Fachausbildung, den die Bundesrepublik Deutschland nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995 in Ausübung ihres Ermessens zu bestimmen und zu bemessen hat, besteht in der Ersparnis von Aufwendungen, nicht in der Aussicht auf künftige Einnahmen. Welchen finanziellen Gewinn der ausgeschiedene Zeitsoldat in seinem weiteren Berufsleben aus den erworbenen Fachkenntnissen ziehen wird, lässt sich nicht einmal annähernd prognostizieren. Derartige Möglichkeiten sind nicht ausschließlich auf den unmittelbar erworbenen Vorteil zurückzuführen und lassen sich auch nicht nachprüfbar messen. Bestimmen, wenn auch generalisierend und pauschalisierend, lassen sich

jedoch die Aufwendungen, die der Soldat dadurch erspart hat, dass er die Fachausbildung nicht auf eigene Kosten absolvieren muss. Es kann auch nur die tatsächlich eingetretene Ersparnis, nicht aber eine spekulative Aussicht auf künftige finanzielle Vorteile »erstattet« werden. Alles weitere wäre unerlaubte Gewinnabschöpfung.

Erspart hat der Kläger zunächst die unmittelbaren Ausbildungskosten im engeren Sinne wie Ausbildungsgebühren und Aufwendungen für Ausbildungsmittel (Urteile vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 105.74 – BVerwGE 52, 70, 76; BVerwG 6 C 135.74 – BVerwGE 52, 84, 92; BVerwG 6 C 114.74, 217.73, 135.74 – Buchholz 238.4 § 46 SG Nr. 8 S. 13). Unmittelbare Kosten der Ausbildung des Klägers sind die Aufwendungen für die Flugausbildung bei der Deutschen Lufthansa. Diese Ausbildung hat zum Erwerb des Militärflugzeugführerscheins geführt, der nach entsprechender Umschreibung die Voraussetzung dafür ist, dass der Auszubildete, wenn auch nach einer weiteren, auf einen bestimmten Flugzeugtyp bezogenen Ausbildung, als Pilot bei einer Luftverkehrsgesellschaft tätig sein kann. Für diese Ausbildung des Klägers hat die Beklagte nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts an die Lufthansa rund 490.000 DM gezahlt. Erspart im Sinne des dargelegten Vorteilsbegriffs hat der Kläger nur den Teil dieses Betrages, mit dem der Deutschen Lufthansa die Vermittlung der auch für künftige Piloten von Verkehrsflugzeugen, nicht nur für künftige Luftwaffenpiloten nützlichen Fähigkeiten vergütet worden ist. Nur soweit dieser Teil des Entgelts den Marktpreis für eine verkehrsfliegerische Ausbildung der Art und Güte darstellt, wie sie der Kläger erhalten hat, handelt es sich um eine ersparte Aufwendung. Wie hoch dieser (Teil-) Betrag ist, hat das Oberverwaltungsgericht nicht festgestellt.


Erspart hat der Kläger ferner die mittelbaren Kosten der Ausbildung wie Reisekosten und Trennungsgeld (Urteil vom 11. Februar 1977 – BVerwG 6 C 114.74, 217.73, 135.74 – a.a.O.). Als mittelbare Ausbildungskosten zu erstatten sind ferner die ersparten Lebenshaltungskosten sowie die Kosten für die Krankenversicherung.

Die Schulung auf dem Transportflugzeug »Transall« zielte darauf ab, den Kläger in den Stand zu setzen, dieses Militärflugzeug unter den Bedingungen und Erschwernissen, welche die Luftwaffe vorgegeben hat, zu fliegen. Nur wenn die bei dieser Schulung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Tätigkeit als Pilot eines Verkehrsflugzeugs von messbarem Nutzen sind, sie etwa die Einstellungschancen eines Piloten auf dem Arbeitsmarkt eindeutig erhöhen oder über verbreiterte Einsatzmöglichkeiten seine tarifliche Einstufung verbessern, stellt der für den Kläger kostenlose Erwerb dieser Fähigkeiten einen Vorteil dar und ist durch Erstattung eines Geldbetrags abzuschöpfen. Im Prinzip dasselbe gilt für die Kosten der Lehrgän-

ge »Flugphysiologie« und »Überleben auf See«, jedenfalls dann, wenn sie in ähnlicher Weise für Verkehrspiloten vorausgesetzt werden.

Ob der Betrag, zu dem diese Ermessenserwägungen führen, von einem bestimmten ehemaligen Zeitsoldaten verlangt werden kann, hängt schließlich von dessen individueller Vermögenslage ab. Ist er, womöglich auf unabsehbare Zeit, ohne Beschäftigung, kann die darin liegende besondere Härte eine weitere Reduzierung oder einen vollständigen Verzicht gebieten. Entschließt sich die Bundesrepublik Deutschland, Ratenzahlungen zu gewähren, darf die Zahlungspflicht grundsätzlich nicht während des gesamten weiteren Berufslebens des ehemaligen Soldaten andauern, sondern muss zeitlich begrenzt sein.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils lassen nicht erkennen, ob die Ermessensausübung, auf Grund derer die Beklagte den zu erstattenden Betrag auf 185.000 DM festgesetzt hat, in der gebotenen Weise an den genannten Erwägungen und Kriterien orientiert ist. Die besondere Härte, die zur Festsetzung eines hinter den tatsächlichen Ausbildungskosten zurückbleibenden Erstattungsbetrags nötig ist, hat die Beklagte nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts und in Übereinstimmung mit den Bemessungsgrundsätzen vom 28. April 1992 in den überaus hohen Ausbildungskosten gesehen. Welche Ermessenserwägungen die Beklagte dann angestellt hat, legt das Berufungsurteil nicht dar. Es beschränkt sich insoweit auf die Feststellung, in dem hier gegebenen Fall, in dem die nur in Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr erhältliche Fachausbildung über-

aus teuer gewesen sei, habe sich gemäß den Bemessungsgrundsätzen der Bundesminister der Verteidigung die Entscheidung vorbehalten. Die Kriterien, anhand derer der Bundesminister der Verteidigung entscheidet und im Fall des Klägers entschieden hat, sind weder in den Bemessungsgrundsätzen niedergelegt, noch lassen sie sich sonstigen Darlegungen der Beklagten im gerichtlichen Verfahren entnehmen. Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren (Schriftsatz vom 17. Dezember 2002) lediglich mitgeteilt, dass die Anhebung des Erstattungsbetrags von 100.000 DM auf 185.000 DM in »fliegerischen Fällen« durch die Erhöhung der Besoldung im öffentlichen Dienst um etwa 85 v.H. zwischen 1978 und 1998 veranlasst war. Unklar bleibt, welche Erwägungen für die ursprüngliche Festsetzung auf 100.000 DM maßgeblich waren. Um die Rechtmäßigkeit der Festsetzung des Erstattungsbetrags auf 185.000 DM beurteilen zu können, muss aber auch bekannt sein, welche Überlegungen der ursprünglichen Festsetzung auf 100.000 DM zu Grunde gelegen haben. Auch dies wird das Berufungsgericht, an das die Sache zurückzuverweisen ist, aufzuklären haben – ebenso die durchschnittlichen Kosten einer aus der Sicht des privaten Arbeitgebers einstellungswirksam gleichwertigen Ausbildung in einer privaten Einrichtung. Der Umfang der während der notwendigen Dauer der Ausbildung ersparten Lebenshaltungskosten lässt sich notfalls anhand vergleichender Betrachtung der Fördersätze ermitteln, die das Bundesausbildungsförderungsgesetz vorsieht. 

Günter Werner

»Eine schallende Ohrfeige«

**Anmerkungen zum Urteil
des Bundesverwaltungsgericht vom 30.03.2006**

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft eine nicht geringe Anzahl von Offizieren der Bundeswehr, die sich – meist vor dem Hintergrund zunehmender Auslandseinsätze der Bundeswehr – nicht mehr in der Lage sehen, den Dienst weiter zu versehen, und daher einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben. Werden sie nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr entlassen, fordert die Bundeswehr in pauschalen Beträgen Ausbildungskosten zurück.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall geht es um zwei Piloten der Luftwaffe, die im Jahre 1990 ihren Dienst in der Bun-

deswehr angetreten hatten und im Jahre 1998 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden. Die Bundeswehr forderte von ihnen pauschal einen Betrag von 185.000 DM (= 94.589 Euro) Ausbildungskosten zurück. Rechtsgrundlage dieser Rückforderung ist § 56 Soldatengesetz.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil in zwei wichtigen Punkten Klarheit geschaffen:

1. Die Rückforderung von Ausbildungskosten ist mit Art. 4 Abs. 3 GG nicht vereinbar, wenn mit der Rückforderung das Ziel verfolgt wird, den betreffenden Soldaten von einem Antrag auf Anerken-

nung als Kriegsdienstverweigerer abzuschrecken.

In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen war klar ersichtlich, dass die Rückforderung jedenfalls auch den Sinn hatte, in künftigen Fällen »präventive Wirkung« zu entfalten. In anderen noch anhängigen Fällen wird offen davon gesprochen, die Rückzahlungsverpflichtung diene dem »Schutz der Personalplanung der Bundeswehr«. Teilweise wird dies auch von Verwaltungsgerichten so gesehen.

Solchen Auffassungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil von 30.03.2006 eine klare Absage erteilt. Die Rückforderung von Ausbildungskosten darf nicht das Ziel verfolgen, den Soldaten wegen der damit verbundenen existenziellen Zwangslage davon abzuhalten, seinem Gewissen zu folgen und einen KDV-Antrag zu stellen.

Damit stellt sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht als deutliche Stärkung des Grundrechts auf KDV auch für Berufs- und Zeitsoldaten dar. Auch bei der Frage der Rückforderung von Ausbildungskosten ist die grundlegende Bedeutung des Grundrechts aus Art 4 Abs. 3 GG zu beachten. Aus dem Verteidigungsministerium war den verweigernden Offizieren – vor allem Piloten der Luftwaffe – teilweise offen unterstellt worden, sie hätten sich durch die Kriegsdienstverweigerung einen »eleganten Abgang« aus der Bundeswehr verschaffen wollen, den sie auf anderem Weg nicht hätten erreichen können. Diesen Unterstellungen sahen sich die betroffenen Soldaten ausgesetzt, obwohl sie förmlich als Kriegsdienstverweigerer anerkannt waren und in dem entsprechenden Verfahren festgestellt wurde, dass sie aus Gewissensgründen gehindert sind, weiter Dienst in der Bundeswehr zu tun.

2. Zum anderen bedeuten die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht eine klare Absage an die Art und Weise, wie das Verteidigungsministerium konkret mit der Höhe der Rückforderung umgegangen ist.

Nach der Vorschrift des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG ist der Dienstherr verpflichtet, im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf einen Ausgleich der Ausbildungskosten zu entscheiden, wenn die Rückforderung für den betroffenen Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat klar entschieden, dass eine besondere Härtesituation gegeben ist, wenn ein Zeit- oder Berufssoldat eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat und sich andererseits einer Rückzahlungsverpflichtung in erheblichem Umfang ausgesetzt sieht. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass »außergewöhnliche Umstände des Einzelfalles« die Anwendung der Härteklausele rechtfertigen. Vielmehr greift die Härtefallregelung bereits »auf Grund einer verfassungsrechtlich gebotenen Korrektiv-

funktion« ein. Auch hier zeigt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG bereits dadurch Geltung verschaffen will, dass der Dienstherr in Fällen des Ausscheidens aus der Bundeswehr infolge der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer grundsätzlich von einer besonderen Härte ausgehen muss. Auch dies ist in dieser Form bislang jedenfalls in dieser Deutlichkeit nicht so entschieden worden.

Im Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die von dem ausscheidenden Soldaten zu erstattenden Ausbildungskosten auf den Betrag beschränkt werden müssen, den der Soldat durch den Erwerb von Spezialkenntnissen und Fähigkeiten, die ihm in seinem weiteren Berufsleben von Nutzen sind, erspart hat. Mit anderen Worten: Die Obergrenze dessen, was zurückgefordert werden kann, wird bestimmt durch die entsprechenden Ausbildungskosten in der zivilen Pilotenausbildung.

Um diese zu ermitteln, müssen die der Bundeswehr tatsächlich entstandenen Kosten und die vergleichbaren zivilen Ausbildungskosten ermittelt werden. In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen waren im Laufe des Verfahrens immer wieder entsprechende Beweise dafür angeboten worden, dass die vergleichbaren zivilen Ausbildungskosten erheblich niedriger sind als der verlangte Betrag von 185.000 DM. Jedoch haben weder das Verwaltungsgericht erster Instanz (VG Hannover), noch das Berufungsgericht (OVG Lüneburg) es für nötig befunden, die angebotenen Beweise zu erheben.

Vor allem das OVG Lüneburg hat sich dabei in unerträglicher Weise einseitig an den Interessen der Bundeswehr orientiert und jede konkrete Ermittlung sowohl der tatsächlichen Kosten der Bundeswehr als auch der vergleichbaren zivilen Ausbildungskosten abgelehnt. In dem betreffenden Berufungsurteil des OVG Lüneburg vom 14.12.2004 ist nachzulesen, dass die der Bundeswehr entstehenden Kosten »aus wehrmachtsspezifischen Gründen« bekanntermaßen deutlich höher liegen als die Kosten einer entsprechenden Ausbildung im zivilen Bereich.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits in einem Beschluss aus dem Jahre 1996 – wenn auch kurz – entschieden, dass die Härteklausele des § 56 Abs. 4 SG eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf solche Kosten gebietet, die im zivilen Leben für die entsprechende Ausbildung hätten aufgewendet werden müssen. Das OVG Lüneburg hat in seinem Berufungsurteil vom 14.12.2004 kurzerhand entschieden, dass der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1996 insoweit unmaßgeblich ist.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher im Ergebnis eine schallende Ohrfeige nicht nur für das Verteidigungsministerium, dessen Strategie »Abschreckung durch Rückforde-

«damit nachhaltig gescheitert ist. Sie sind zugleich eine schallende Ohrfeige für die Gerichte der unteren Instanzen, vor allem des OVG Lüneburg, das sich entgegen seiner Verpflichtung weder mit der Bedeutung der Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG noch mit der Ermittlung der tatsächlich entstandenen und zu berücksichtigenden fiktiven Ausbildungskosten ernsthaft befasst hat.

Es bleibt abzuwarten, wie sich Verteidigungsministerium und das OVG Lüneburg, das nun erneut über die Sache zu entscheiden hat, mit den deutlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auseinandersetzen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist bemerkenswert vor allem vor dem Hintergrund der inzwischen nahezu grenzenlosen Einsatzmöglichkeiten und auch tatsächlichen Einsätze der Bundeswehr in aller Welt. Nicht wenige Berufs- oder Zeitsoldaten sind gerade wegen der grenzenlosen Einsätze der Bundeswehr, von denen bei Dienstantritt der Betroffenen noch nicht die Rede

war, in Gewissenskonflikte geraten. Auch in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen waren für die betroffenen Soldaten der Einsatz im Rahmen des Konflikts im früheren Jugoslawien der Anstoß für die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein mehr als sechsjähriger Prozessmarathon vorausgegangen. Weder das Verwaltungsgericht Hannover noch das Obergericht in Lüneburg hatten es für nötig befunden, Rechtsmittel gegen die eigenen negativen Entscheidungen zuzulassen. Umso bedeutsamer erscheint unter diesen Umständen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Günter Werner ist Rechtsanwalt in Bremen und hat die besprochene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erstritten.



VERANSTALTUNGSREIHE

13.-25. November

Kriegsdienstverweigerung in Israel – Stimmen für Frieden und Verständigung

Connection e.V. und Pax Christi führen eine Rundreise mit drei Vertretern der israelischen Friedensorganisation *New Profile* durch. Bei Redaktionsschluss waren zwar alle Termine klar, aber noch nicht in jeder Stadt der genaue Veranstaltungsort. Diese werden im Internet veröffentlicht: www.connection-ev.de

13. November, Köln - mit Haggai Matar; 20.00 Uhr, Friedensbildungswerk Köln, Am Rinkenpfehl 31 (U-Bahn Neumarkt, Rudolfplatz, Zülpicher Platz); Veranstalter: Friedensbildungswerk Köln und DFG-VK-Gruppe Köln

14. November, Varel - mit Ruti Divon; 20.00 Uhr, Turmloge der Schlosskirche; Veranstalter: Friedensforum Varel, Ev.-luth. Kirchgemeinde Varel, Ev.-Freikirchliche Gemeinde Varel, Katholische Kirchengemeinde Varel

15. November, Hannover - mit Ruti Kantor; 19.00 Uhr, Freizeitheim Linden, Windheimstraße 4; Veranstalter: Friedensbüro Hannover, DFG-VK-Gruppe Hannover

16. November, Gießen - mit Ruti Kantor; 19.30 Uhr, Stadthalle Gießen, Kerkrade-Zimmer, Berliner Platz 2; Veranstalter: Gießener Friedensinitiative und Frauen für den Frieden

16. November, Mainz - mit Ruti Divon; 19.30 Uhr, Taberna Academica (Forum - Alte Mensa), Johann-Joachim-Becher-Weg 3; Veranstalter DFG-VK-Gruppe Mainz und DFG-VK-Landesverband Rheinland-Pfalz

16. November, Rostock - mit Haggai Matar; 19.00 Uhr, Veranstaltungsraum der Pumpe, Ziolkowskistr. 12 (Nähe Stadthalle); Veranstalter: Rostocker Friedensbündnis in Kooperation mit amnesty international Rostock, DFG-VK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und Evangelische Studentengemeinde Rostock

17. November, Neu Isenburg - mit Ruti Kantor; 19.00 Uhr, Abendgymnasium, Neuhöfer Straße; Veranstalter: Gesprächskreis für Frieden und Demokratie Neu-Isenburg

Alle Termine von Nord nach Süd

Kiel: 13.11.
Varel: 14.11.
Hamburg: 15.11.
Bad Oldesloe: 17.11.
Rostock: 16.11.
Hannover: 15.11.
Köln: 13.11.
Düsseldorf: 14.11.
Gütersloh: 23.11.
Marburg: 24.11.
Gießen: 16.11.
Kirtorf: 22.11.
Frankfurt/M.: 15.11.
Neu-Isenburg: 17.11.
Groß-Gerau: 13.11.
Mainz: 16.11.
Trier: 21.11.
Mannheim: 20.11.
Kirchheim/Teck: 14.11.
Ulm: 25.11.
München: 17.11.

»Allein auf weiter Flur«

Jugendoffiziersbericht 2005

Das Berichtsjahr 2005 war von der Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht geprägt. Für die meisten Schüler gilt die Aussetzung der Wehrpflicht als beschlossene Sache. Die Bundeswehr genießt in der Jugend hohes Ansehen, das sich jedoch nicht im Engagement für die Bundeswehr niederschlägt. Es gilt: »Bundeswehr ja, aber ohne mich«. Hohe Sympathiewerte erreicht die Bundeswehr bei Hilfs- und Katastropheneinsätzen im In- und Ausland. Als Arbeitgeber spielt die Armee eine große Rolle bei den Jugendlichen. »Hauptsache Arbeit«, ohne jedoch ernsthaft darüber nachzudenken, was es heißt, Soldat zu sein. Der Irak-Krieg ist in den Hintergrund getreten.

– So lauten die zentralen Aussagen der Jugendoffiziere.

Im Jahre 2005 führten die 94 hauptamtlichen Jugendoffiziere mit ihren ca. 300 nebenamtlichen Jugendoffizieren 7.922 Einsätze durch und erreichten knapp 181.000 Bürgerinnen und Bürger. Mit über 160.000 erreichten Schülerinnen und Schülern, überwiegend bei Vorträgen und Diskussionen, lag der Schwerpunkt im schulischen Bereich. Die Gesamtzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rund 13.000 gesunken, was sich durch den starken Rückgang der Besuche bei der Truppe erklären lässt. Steigende Belastung der Truppe durch Auslandseinsätze sowie die Auflösung von Verbänden und Schließung von Kasernen lassen immer weniger Truppenbesuche zu. Einige Jugendoffiziere verfügen in ihrem Betreuungsbereich über keinen Bundeswehr-Standort mehr. Wurden bei Truppenbesuchen im Jahr 2002 noch über 60.000 Teilnehmer gezählt, waren es 2005 gerade noch etwas mehr als 20.000 Teilnehmer.

Neu ist die Einführung von sechzehn Dienstposten für Bezirksjugendoffiziere. Sie sollen die Aus- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Jugendoffiziere koordinieren, »neue« Kunden durch Akquisition erschließen, die Verbindung und den Kontakt zu den Schulaufsichtsbehörden sowie den Verantwortlichen für die jeweiligen Ausbildungsseminare des Lehrernachwuchses in den Bundesländern pflegen.

Die interaktive Simulation »Politik und internationale Sicherheit« (POL&IS) ist das zentrale und einzige Medium, mit dem die Jugendoffiziere bei den Schulen und insbesondere bei den Jugendlichen ankommen. 434 dieser Veranstaltungen bedeuten eine Steigerung um 14,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Politische Themen, insbesondere die Außen- und Sicherheitspolitik, stehen bei den Jugendlichen weit hinten, da sie als zu komplex und abstrakt empfunden werden. Nur bei persönlicher Betroffenheit, z.B. durch die Wehrpflicht, kommt Interesse aus Eigennutz auf. Bei der Entscheidung der Schüler pro oder contra Wehrpflicht überwiegen ausschließlich persönliche Nützlichkeitsabwägungen. Häufig fiel auch das Argument der »fehlenden Wehrgerechtigkeit«, das das Meinungsbild der Schüler prägt. »Viele Jugendliche sind bereits der Meinung, dass stillhalten besser ist als zu verweigern, da man dann große Chancen hat, nichts mehr vom Bund zu hören.«

Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer liegt in den Gymnasien am höchsten. In den anderen Schulformen hat die Wehrpflicht zwar noch ein etwas besseres »standing«, aber nur deshalb, weil zahlreiche Jugendliche bei der Bundeswehr die Möglichkeit sehen, hier eine berufliche Zukunft zu finden. Das gilt vor allem für Haupt- und Realschüler, für die der »Arbeitgeber Bundeswehr« im Vordergrund steht. Bei einer Arbeitslosenquote von teilweise über 20 Prozent ist dies auch nicht verwunderlich. Bedenklich ist für die Jugendoffiziere hingegen, dass die Jugendlichen dabei nicht ernsthaft darüber nachzudenken, was es heißt, Soldat zu sein.

Die Bundeswehr ist für die Jugend von heute eine »Armee im Einsatz«. Diese Einsätze werden von den Jugendlichen als Normalität angesehen. Nach Meinung der Jugendoffiziere mag das vor allem daran liegen, dass die jüngeren Schülerinnen und Schüler die Bundeswehr nur als »Armee im Einsatz« kennen und die Diskussionen um die ersten Auslandseinsätze der Bundeswehr ihnen fremd sind. Das Wissen um die Einsatzgebiete der Bundeswehr ist bei den Jugendlichen sehr gering. Meist wurde der Irak als erstes genannt.

Am geläufigsten sind noch die Einsatzgebiete in Afghanistan und im Kosovo. Von hoher Akzeptanz sind die Hilfs- und Katastropheneinsätze der Bundeswehr im In- und Ausland.

Die Existenz von Streitkräften wird von den Jugendlichen nicht hinterfragt. Eine eigene Meinung sei nicht erkennbar, eigene Standpunkte werden nicht vertreten – gängige Aussage: »das ist halt so!« Die Bundeswehr hat weiterhin eine hohe Akzeptanz, wobei das Prinzip »Die Bundeswehr ist schon gut, aber ohne mich« dominiert.

Fazit

Die Jugendoffiziere beklagen Jahr für Jahr das Gleiche. Nach ihrer Einschätzung ist das Wissen über die Aufgaben und Einsatzgebiete der Bundeswehr bei den Jugendlichen weiter gesunken. Vielfach müssten sie in Schulveranstaltungen den Schülerinnen und Schülern erst einmal ein gewisses Basiswissen vermitteln, bevor eine Diskussion entstehen kann.

Beim Thema Wehrpflicht sind die Schüler hingegen bestens informiert. Die verschiedenen Kampagnen gegen die Wehrpflicht zeigen Wirkung. Viele Schüler warten ab, ob die Bundeswehr sie überhaupt braucht und verweigern erst im letzten

Moment. Der Beleg dafür: Die um 10 Prozent gesunkene Zahl der Kriegsdienstverweigerer im Jahr 2005.

Die Jugendoffiziere mühen sich weiter ab, allerdings sind sie allein auf weiter Flur. Die Jugendlichen sehen die Einsätze der Bundeswehr mittlerweile als Normalität an, haben sich persönlich jedoch davon verabschiedet. Sie sehen die Bundeswehr allenfalls als potenziellen Arbeitgeber, der ihnen in Anbetracht von struktureller Arbeitslosigkeit von teilweise über 20 Prozent eine berufliche Perspektive bietet.

Klaus Pfisterer ist Sprecher des DFG-VL-Landesverbandes Baden-Württemberg.



Matthias Engelke

Religiöser Subjektzentrismus

Ein Essay zum »Fundamentalismus«

– zu: **Karen Armstrong: Im Kampf für Gott. Fundamentalismus in Christentum, Judentum und Islam. München 2004**

32

Karen Armstrong ist eine umfangreiche Studien über so genannte fundamentalistische Richtungen innerhalb der drei großen monotheistischen Kulturen gelungen, die einen starken Eindruck hinterlässt. Etwas irritierend wirkt allerdings die Tatsache, dass sie für gewiss vergleichbare, aber doch sehr unterschiedliche Strömungen den gleichen Namen verwendet, ohne den Untersuchungsgegenstand vorher genau definiert zu haben.

Innerhalb der islamischen Kultur wird eher von Integrität oder Islamismus gesprochen, im jüdischen Kontext von der Ultraorthodoxie, der Begriff Fundamentalismus selbst stammt aus dem christlichen Kontext. K. Armstrong beruft sich auf pragmatische Erwägungen (S. 11). Aber unter Umständen hat dies mit der Thematik selbst zu tun, weil die Ähnlichkeiten in den untersuchten Haltungen und in den Reaktionen auf geschichtliche Ereignisse und Herausforderungen dieser Religionsformen so groß sind, dass sich ein einheitlicher Begriff für diese Richtungen in allen drei Großreligionen geradezu aufdrängt. Um dennoch die Distanz zu dem durchgehenden Gebrauch des Begriffs Fundamentalismus aufzuzeigen, verwende ich ihn im Weiteren in Anführungsstrichen. Ist es möglich, einen zutreffenderen Begriff zu finden?

Armstrong selbst weist in ihrer Einleitung darauf hin, dass das Erscheinen von »Fundamentalismus« nicht auf monotheistische Religionen beschränkt ist – und nennt »buddhistische, hinduisti-

sche und sogar konfuzianische Fundamentalismen« (S. 9). Leider geht sie diesen Hinweisen nicht weiter nach.

Armstrong unternimmt es, die Geschichte des »Fundamentalismus« als eine zeitgemäße und im Anliegen zutiefst berechtigte Gegenbewegung der Moderne seit der Entdeckung Amerikas, der Eroberung Konstantinopels und der Vertreibung der Juden aus Spanien aufzuzeigen und im Zusammenhang nachzuerzählen: »Fundamentalismus« als das ungeliebte Kind des Säkularismus – das es dringend nötig hat, genauer beachtet und geachtet zu werden – es wären sonst viele Verhärtungen und Fehlentwicklungen vermeidbar gewesen. Eine gelassener und souveräne staatliche Reaktion etwa auf die Sozialarbeit der Muslimbrüder in ihrer Gründungszeit in Ägypten (S. 316 ff., 514) und deren öffentliche Würdigung zur rechten Zeit hätte gewiss deren Radikalisierung und womöglich das Entstehen eines militanten Zweiges verhindert.

Es fällt auf, dass Armstrong in ihrer Darstellung sich auf wenige – allerdings außerordentlich gut zusammengefasste – Darstellungen bezieht und nur ausnahmsweise Primärquellen bemüht, was angesichts der Themenfülle wohl auch kaum anders zu bewältigen ist; aber auch dies weckt eine gewisse Vorsicht über die Einschätzung und Beurteilung der jeweiligen wiedergegebenen Ereignisse.

Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so dichter und packender wird die Nachzeichnung. Und sofern ein Leser selber die einen und anderen

Ereignisse in eigener Erinnerung oder gar Erlebnissen bewahrt hat, sind es aufschlussreiche Erweiterungen des eigenen Blickwinkels, mit dem auf diese Zeit zurück geblickt wird. So wirken die Ereignisse vor und nach der Ermordung Sadats auf mich ganz besonders intensiv, da ich mit einer kleinen Gruppe von jungen Erwachsenen nur 10 Tage nach der Ermordung für zwei Wochen in Kairo zu Besuch in Sozialeinrichtungen war.

Im Folgenden möchte ich mich aber weniger mit den Stärken und Schwächen des Buches befassen, sondern das grundsätzliche Anliegen aufgreifen und es näher überprüfen.

Das gleichbleibende Kategorienpaar, mit deren Hilfe Armstrong die geschichtlichen Entwicklungen bewertet, ist die Komplementarität von Mythos und Logos. Während die Antike bis hin zur Vormoderne sich im Wesentlichen klar darüber war, wie unterschiedlich beide Zugangsweisen zur Welt sind, zeichnet sich die Moderne dadurch aus, dass sie einerseits die Bezüglichkeit und Komplementarität beider Bereiche voneinander trennt und zugleich – als typische Reaktion auf solche Säkularisierungsschübe – die Begrenztheiten der jeweiligen Bereiche verletzt und den Logos mythisiert oder den Mythos als Logos liest: Sei es indem Herrschaft und Staatslenkung nach religiösen Mustern entworfen und in die Tat umgesetzt werden sollen (z. B. Iranisches Staatsmodell von Khomeini: die Staatsräson, der Logos wird mythisiert), oder indem etwa die Bibel wie ein wissenschaftliches Buch gelesen wird und (angeblich) wortwörtlich in die Tat umgesetzt werden soll (mythos als logos¹⁾).

In jedem Fall erscheint der »Fundamentalismus« als eine moderne Gegenbewegung – die nicht selten als Wegbereiter moderner Veränderungen gewirkt hat (vgl. Khomeinis Abkehr von der schiitischen Zurückhaltung von der Politik, wilayaat-e Faqih, S. 364 f. u. ö. oder die amerikanischen Erweckungsbewegungen S. 140 f. u. ö.) – die angesichts unfassbarer gesellschaftlich-wirtschaftlicher Veränderungen von Vernichtungsängsten geprägt ist und in sich die Neigung enthält, sich zum Nihilismus hin zu entwickeln, sich in Abgrenzungen flüchtet und zutiefst davon berührt ist, das »Heilige« ins Leben, bis hin »in die politische Welt zurückzuholen« (S. 513).

Zum Mythos-Logos-Schema

Sind Mythos und Logos so eindeutig voneinander abgrenzbar? Selbstverständlich ist der Bau einer Brücke und das Errechnen der Statik und die Vor-

bereitungen für das konkrete Bauvorhaben ein anderer Vorgang, als sich in heilige Texte zu versenken und die Tiefendimension menschlichen Lebens zu erfahren. Während der Logos seinen Dienst in der praktischen Welt erfüllt, dient der Mythos dazu, das eigene Leben mit Sinn zu füllen. Sobald sich dem modernen Menschen im Säkularismus der Zugang zum Mythos versperrt entsteht das, was Armstrong Sartre zitierend das »gottförmige Loch im Sein« (S. 207 u.ö.) nennt.

Stimmt diese Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche von Mythos und Logos? Wenn sie zutreffen – wer oder was ordnet hier zu? Und wer oder was überwacht die Grenzziehung? Ist es ein Übermythos oder eine andere Art von Logos? Was ist, wenn der Mythos logisch und der Logos zutiefst mythisch ist?

Wie vernünftig Mythos ist, darauf weist die Autorin selber hin, wenn sie ihn funktional in vornehmlich agrarische Gesellschaften ansiedelt, als Hilfe, um mit den prinzipiell unüberschreitbaren Begrenzungen solchen Wirtschaftens leben zu können und sich mit ihnen abzufinden.

Das mythische Erbe des Logos ist der Autorin – so hat es den Anschein – weitgehend verborgen. Aber vielleicht liegt darin eines der Probleme der Neuzeit, »fundamentalistische« Strömungen zu verstehen – und die Anliegen zu dolmetschen:

Georg Picht hat große Teile seines Lebenswerkes²⁾ dieser Frage gewidmet und aufgedeckt, dass am Beginn des modernen Logos, der modernen Rationalität ein Mythos steht: Das moderne, berechnende, von Zeit und Umständen abstrahierende nachprüfbar Verfahren Umwelteindrücke auf Gleichungen zu reduzieren gründet auf einen vergessenen Mythos, den zuerst in dieser Art Parmenides in seiner Epiphanie des wahren Seins bezeugt.³⁾ In dieser Epiphanie wird der die Wahrheit Suchende aus dem Alltag der sich wechselnden Eindrücke enthoben und in die wahre, die göttliche Welt des Seins entrückt, das kein Vergehen und Werden kennt – sprich, so die moderne Umdeutung, in die Welt der Gesetze und Gesetzmäßigkeiten. Es ist aber entscheidend, dass bei der Geburt dieses Logos der Mythos nicht nur Pate stand, sondern selber zutiefst diesen Logos geprägt hat – mit der Zweiteilung der Welt in eine scheinbare Welt der Eindrücke und eine Welt des wahren Zusammenhangs. Eine Welt, die sich nur dem Menschen eröffnet, dem die Göttin (!) Dike diesen Logos anvertraut, die – so Pichts Wiederentdeckung – eine Reduzierung der Vielfalt der Zeit mit ihren schier unendlichen Bezügen zwischen Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart in die ewige und alleinige Gegenwart vornimmt.

1) Die Bibel unter »mythos« zu subsumieren ist ohne eine gewisse Gewalttätigkeit allenfalls wohlwollend unter einem sehr weit gefassten Mythosbegriff möglich, da im Mittelpunkt der biblischen Quellen Erzählungen, Berichte, Lieder und Gebete von Menschen und nicht von Göttern stehen. Den Beitrag den die Verfasser vor allem des Alten Testaments zur Entmythisierung und Entgötterung ihrer Umwelt geleistet haben ist nicht zu gering zu veranschlagen.

2) Picht, Georg: Hier und Jetzt. Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima. Bände 1 und 2, Stuttgart 1980, 1981; ders.: Wahrheit, Vernunft, Verantwortung: Philosophische Studien, Stuttgart 1969; darin besonders: Die Epiphanie der ewigen Gegenwart. Wahrheit, Sein und Erscheinung bei Parmenides, S. 37-86

3) Parmenides: Fragmente bes. 5

Der moderne Logos weiß in der Regel nichts mehr von seinem mythischen Urgrund und ist ständig in der Gefahr seine Reduktion der Welt auf die Regeln der logischen Gegenwart für die Fülle der Welt zu halten – mit den zerstörerischen Folgen, welche die Neuzeit seit Jahrzehnten erfährt und produziert.

Insofern könnte es sein, dass dem »Fundamentalismus« eine ganz andere Funktion zukommt: Er erinnert auf beschränkte und sich selbst undurchsichtige Weise an die in der Moderne selbst beheimateten unüberbrückbaren Widersprüche und Gegensätze. So wie die Moderne einer Selbstaufklärung des Logos über seine wahren »Eltern« bedarf, so der Fundamentalismus« einer Übersetzungsleistung. So wie ein »schwarzes Schaf« in einer Familienkonstellation die Funktion übernimmt – auf eine sich selber nicht bewussten Weise –, allein durch seine Existenz als »schwarzes Schaf« auf verborgene Tabus und womöglich verschwiegene Verbrechen und untragbare aber praktizierte und akzeptierte gewaltförmige Strukturen hinzuweisen, so mag der »Fundamentalismus« diese Funktion gegenüber der Gesellschaft oder Religionsgemeinschaft haben, in der die Menschen dieser »fundamentalistischen« Gemeinschaften zuvor beheimatet waren bzw. die sie als ihr Gegenüber ansehen. Es ist also durchaus vernünftig, der Rationalität von Mythen auf die Spur zu kommen, als auch die Selbstaufklärung über die Begrenztheit des Logos wach zu halten; eine Selbstaufklärung, die offensichtlich nicht ohne Bezüge auskommt, die den Glaubensgemeinschaften entstammen.

■ Die Nihilismus-Neigung

Das klassische Argument für die Erklärung des »Fundamentalismus« bei Armstrong ist die »Leere-Fülle«-Metaphorik verbunden mit dem »Sinn-Sinnlosigkeits«-Dualismus: Ein für sich unerklärbares Leben, das sich in seiner Begrenztheit und Willkürlichkeit seines Erlebens und Erleidens alles andere als erfüllt, sinnvoll und befriedigend erlebt – erfährt in der Religion eine Kompensation, die diesen Menschen mit seiner ansonsten für ihn unerträglichen Kontingenz⁴⁾ versöhnt.

Es scheint also möglich, Kontingenzerfahrung mit Hilfe religiöser Schemata abzuheften, sie geradezu als Instrumente der gesellschaftlichen Ruhigstellung zu betrachten – so ja z. T. das marxistische Religionsverständnis. Die benutzen Metaphern »Sinn-sinnlos« und das Gegensatzpaar »Fülle-Leere« sind aber keineswegs zwingend so aufeinander bezogen, wie es suggeriert wird. Asiatische Religionen erinnern daran, dass »Leere« keineswegs immer als ein Mangel verstanden werden muss und das Sinnlose nicht geradewegs in den Nihilismus führt, sondern im Gegenteil einer der Schritte hin

zur Befreiung von Leidenserfahrungen ist.

Was jeweils als »sinnvoll« oder »sinnlos« wahrgenommen wird, scheint vielmehr ganz wesentlich damit zu tun haben, in welchem Gesamtrahmen diese Erfahrung für Menschen eingebettet ist. Kinder, die fortwährend Gewalt und Erniedrigung erleiden, entwickeln nicht selten Deutungsmuster, die ihnen diese Erfahrungen als (vorübergehend) sinnvoll erscheinen lassen. Die bengalische Autorin Rokia hat mit einer bestürzenden Offenheit solche Systeme der Unterdrückung gegenüber Frauen in der bengalischen Kultur ihrer Zeit (um 1930) aufgezeigt, in der es z.B. eine Frau lieber hinnahm, von einem Zug überfahren zu werden, als sich von Männern berühren und das Leben retten zu lassen.⁵⁾

Was zunächst »Gesamtrahmen« genannt worden ist, entzieht sich natürlich einer genaueren Beschreibung insofern, als das »Ganze« für niemanden beschreibbar ist. Wir haben es in diesem Nachdenken also mit dem zu tun, was Menschen in ihrem Glauben »Gott« nennen. Nun ist es aber gerade an diesem Punkt nicht unerheblich, nach welchem Verständnis von »Gott« die Rede ist, gemäß welchem Muster »Gott« als »Gesamtrahmen« funktioniert. Gerade für westlich geprägte Menschen scheint Gott eine Kompensation für Ohnmachtserlebnisse anzubieten. Jedenfalls deuten die allfälligen Gottesattribute »allmächtig⁶⁾, allgegenwärtig und allwissend« darauf hin. Es ist nun keineswegs so, dass auf den Tod Gottes, wie Nietzsche ihn formulierte, der Nihilismus die zwingende Konsequenz wäre. Das ist nur dann der Fall, solange daran festgehalten wird, dass – um ein Gottesattribut herauszugreifen – es so etwas wie einen Gesamtrahmen der »Allmächtigkeit« geben muss. Erst das Festhalten an diesem Konzept der Allmächtigkeit unter dem Erleiden seiner Abwesenheit⁷⁾ führt zwangsläufig in die genaue spiegelbildliche Negation dieses Gesamtkonzeptes – den Nihilismus. Eine andere Möglichkeit aber ist, sich etwa des eigenen Gesamtrahmens bewusst zu werden, spricht sich die eigenen Gottesbilder vor Augen führen zu lassen und sie einer Revision zu unterziehen.

Solche Revision findet z. B. dort statt, wo der gewaltsame Tod Jesus' von Nazareth als dem menschgewordenen Gott zum Ausgangspunkt für das Reden und Denken von Gott genommen wird: Es findet keine Versöhnung mit der unerträglichen Kontingenz des Lebens statt – aber es wird auch nicht verzweifelt ein Gottesbild aufrecht erhalten, das al-

5) Rokia, Sakhawat Hossain: Inside Seclusion - Avarodhbasini, Skizze Nr. 14, Hg. von Jahan, Roushan, Dacca 1981, S.47

6) zu allem fähig, »omnipotent«

7) Die Ablösung des Konzepts der Allmächtigkeit von einem Träger ist außerordentlich interessant; folgt keine »Trauerarbeit« über diesen angeblichen Verlust, so dass man über diese Enttäuschung froh wird um die Befreiung von einer Täuschung, ist es zwangsläufig, dass nach anderen »Trägern« dieses Konzeptes gesucht wird bzw. versucht wird, sie zu schaffen? Nietzsche hat diese - ja nahezu gesetzmäßigen Zusammenhänge – allem Anschein nach in den Apophtegmata (Sinnsprüchen) vom »Übermenschen« bereits zutreffend beschrieben.

4) meint die Erfahrung, dass alles anders sein könnte, es aber nicht ist – auch welchen Gründen auch immer.

lem Anschein nach eine Zeitlang kindlichen Bedürfnissen entspricht. Gott als Inbegriff dessen zu verstehen, was Menschen als gütig und barmherzig benennen und erfahren und in der Vergebung und im Einsatz für Bedürftige als die Überwindung von Leid, Gewalt und Not erleben, führt zu einer Veränderung des eigenen Lebens – und seiner Wahrnehmung: Das Leben muss keinen »Sinn« mehr haben, damit es eine eigene Bedeutung erhält. Das von Sartre sogenannte »gottförmige Loch« ist in einem veralteten Mantel, der vor lauter Löchern weder wärmt noch schützt. Die Sehnsucht danach, er möge es doch bitte leisten, hindert daran, ihn abzulegen und wahrzunehmen, wie ganz andere Lebensbereiche menschliches Leben menschlich machen: Lieben und geliebt zu werden. Das Menschenkind, das in verlässlicher Weise Zuneigung und Achtung erfährt, braucht keinen »Sinn des Lebens« um den Alltag und sich selbst als gut und gütig zu erleben.

Wo es Menschen an solchen Lebensbezügen mangelt, scheint das in Gang gesetzt zu werden, was wir als Religion in aller Welt bestaunen und bewundern oder mit Schrecken und Abscheu zur Kenntnis nehmen. »Fundamentalismus« erscheint in dieser Perspektive als das schreckliche Spiegelbild der Moderne, das darauf drängt, als solches wahrgenommen zu werden – als Herausforderung an die Moderne, in diesem Spiegelbild sich selbst zu erkennen und wahrzunehmen, wie sehr die eigenen Deutungsmustern von unhaltbaren Gottesattributen durchsetzt sind und danach drängen aufgeklärt zu werden.

■ Abgrenzung als Überlebensstrategie

Folgt man den Ausführungen von Armstrong, dann scheinen Abgrenzungen »fundamentalistischer« Glaubensgemeinschaften stereotype Reaktionen auf Vernichtungsängste zu sein. Besteht dieses Schema so zu Recht? Ziemlich ratlos – aber entwaffnend – stellt sie fest, wie der Geist der Massenvernichtung den amerikanischen christlichen »Fundamentalismus« erfasst hat (S. 312). Aber sind die Wirkungszusammenhänge nicht komplexer?

Die Erfahrung von Ohnmacht und Leid scheinen der Ursprung für überaus verwickelte Reaktionen zu sein. Das Pendant zu Ohnmachtserfahrungen kann es sein, sich in Allmachtsphantasien zu flüchten. Religiöse Gottesbilder sind hier allem Anschein nach behilflich und da, wo sie als normal angesehen werden, bestätigen sie diese Flucht. Da das eigene Leid als das erfahren wird, was nicht sein soll, wird dort – wo nicht zwischen Tat und Person unterschieden wird – dem Täter/Gegner Vernichtung gewünscht.⁸⁾ Es sind also nicht selten eigene Vernichtungsvorstellungen die dem Gegner eine bedrohliche Omnipotenz unterstellen.

8) Dass eine Tat ungeschehen sein soll ist etwas anderes, als einen Täter vernichten zu wollen.

Je größer sie projiziert wird, umso mehr scheint jedes Mittel Recht zu sein. Die dem vermeintlichen Gegner zugeschriebene Vernichtungsabsicht führt jedoch in ein verhängnisvolles Paradox: Da ein Mensch in seinem Humanum, in seinem Menschsein sich von keinem anderen Menschen unterscheidet, verletzt ein Mensch sein eigenes Menschsein, sobald bereits nur einem anderen Menschen die Vernichtung auch nur angedacht bzw. gewünscht oder herbeigesehnt wird. Diese Verletzung der eigenen Würde macht es jedoch untragbar auf diesem Wege fortzufahren – dennoch ist die Erfahrung im Umgang mit »Fundamentalisten« ja das genaue Gegenteil: Eine fast bruchlose Absorption aller Argumente und gegenteiliger Erfahrungen, welche die Haltung von »Fundamentalisten« widerlegen könnten. Um das eigene Deutungsmuster aufrecht erhalten zu können, also die Verletzung der eigenen Würde durch die gewünschte oder vollzogene Gefährdung des Gegners auszuschließen, müssen Unterschiede zwischen der eigenen Partei und der gegnerischen behauptet werden, ja solch Unterschiede aufgestellt werden, die dem Gegner sein Menschsein absprechen.

Sobald der Mensch nicht mehr im Angesicht des Gegners erkannt wird, weil es nicht sein darf und nicht sein kann, verliert die Verletzung des Gegners die für einen selbst bedrohliche Botschaft. In diesem Augenblick hat aber ein Mensch sein eigenes Humanum verletzt. Die Freisetzung zur unmäßigen Rücksichtslosigkeit zerstört zugleich die eigene Würde.

Aus diesem Paradox führt, gemäß dem Muster eskalierender Konflikte, von innen heraus entweder nur die Umkehr oder im Extrem die Bereitschaft zur eigenen Vernichtung, wenn sie die (maximale) Vernichtung des Gegners mit einschließt. Oder es führt ein Einbruch von außen heraus, der die solchermaßen im Paradox gefesselten Menschen mit einem anderen, heilvollen Paradox konfrontiert: Ihnen gerade entgegen ihrer eigenen Liebensunwürdigkeit alle Liebenswürdigkeit aufrichtig entgegen zu bringen – in der Unterscheidung von Tat und Person. Die Abschottung, wenn sie mit Allmachtsphantasien gespeist wird, ist in dieser Perspektive ein Mittel zur Freisetzung von Aggressivität, obgleich sie meine eigene Würde verletzt, indem die Würde des eigenen Ebenbildes verletzt wird.

Die Abschottung ist also im Grunde eine Strategie, die die eigene Unterlegenheit vorausnimmt. Als absurdes – aber furchtbarerweise nicht unhistorisches Beispiel – mag die Diskussion auf der Wannenseekonferenz 1942⁹⁾ darüber gelten, inwieweit gemäß den Nürnberger Rassegesetzen bei der »Endlösung« mit den »Mischlingen 1. und 2. Grades« umzugehen sei – inwiefern die »Hälfte« oder

9) Nürnberger Dokumente NG-2586; s. http://de.wikisource.org/wiki/Protokoll_der_Wannsee-Konferenz

das »Viertel« jüdischen »Bluts« in der Lage sein soll, die anderen Anteile des »arischen Blutes« zu beeinflussen: Wenn doch die arische Rasse die überlegene sein soll, kann das jüdische »Blut« nicht von einer derartigen Auswirkung begleitet sein, wie es die Umsetzung der Judenvernichtung praktizierte. Hier wurden eigene Unterlegenheitsängste projiziert in Vernichtungsprojektionen der »jüdischen Rasse«, die den Vernichtungswünschen der Rassisten entsprangen, die »jüdische Rasse« zu vernichten.

Diese »schwache« Strategie der Abschottung wird dann erst recht greifen und sich ihre Legitimation holen, wenn der vermeintliche Gegner dieser Abschottung entspricht und sie seinerseits damit beantwortet, mit dem vermeintlichen Gegner nicht in Kontakt zu treten. Eine Politik der Isolierung von diktatorischen Regimes hat in der Regel immer nur den Diktatoren und ihren Helfershelfern geholfen. Was wäre geschehen, wenn alle europäischen Regierungen mitsamt den Vereinigten Staaten und späteren Alliierten zugunsten der Verfolgten nach der Reichspogromnacht interveniert hätten und zu Tausenden zum Schutz der verfolgten Juden nach Deutschland gereist wären, um hier mit »den« Nazis in Kontakt zu kommen? Wenn man Afghanistan unter den Taliban 2001 statt mit Bomben mit einem Meer von Lebensmitteln und einem Heer von Ingenieuren, Lehrern und Ärzten überzogen hätte – wie sähe das Land nach fünf Jahren aus?

Die Tatsache, von Armstrong aufschlussreich beschrieben, wie selbst hartgesottene »Fundamentalisten« darauf reagierten, dass sie ihre Anerkennung auf Grund von gescheiterten Prozessen und landesweit bekannt gewordenen Skandalen verloren haben (S. 494 ff.), zeigt auf: Keine Abschottung ist so total, dass ihr die Art der Wahrnehmung Anderer völlig gleichgültig wäre. Die Falle, in die die Gegner der Fundamentalisten tappen können, ist, den Fundamentalisten den totalen Krieg anzukündigen. Dies würde die Abschottung auf unabsehbare Zeit sanktionieren und perfektionieren.

■ Das Heilige retten – »Im Kampf für Gott«

Immer wieder kann beobachtet werden: Die Tötung des vermeintlichen Gegners oder auch nur seine Herabsetzung und Entwürdigung bedarf einer Rechtfertigung. Es versteht sich nicht von selbst. Es wird – bevor es so weit kommt – entsprechend vorbereitet. Doch der Schwerpunkt dieser Überlegungen soll nicht der Prozess dieser Vorbereitungen und allmählichen Gewöhnung an das Unrecht sein, sondern das Nachdenken über dies Faktum: Der Notwendigkeit einer Rechtfertigung für das Böse, damit es als etwas Gutes erscheinen kann.

In diesem Rechtfertigungszwang zeigt sich das Unrecht als Unrecht, es offenbart in diesem Geheimnis seine eigene Unwürdigkeit: Es kann ohne

eine Begründung nicht bestehen und verträgt es im Allgemeinen nicht, wenn diese Begründung in Frage gestellt wird. Allein schon die Infragestellung zeigt, dass sich da etwas eben nicht »von selbst versteht«, und führt damit den Rechtfertigungszwang in den Selbstwiderspruch: Wenn doch zur Legitimation der Gewalt ein Begründungszusammenhang konstruiert wird, ist dies nur dann ein begründender Zusammenhang, wenn er auch einer Überprüfung standhält. Die Angst vor kritischem Nachdenken, die »Fundamentalisten« in der Regel begleitet, offenbart damit, dass es nicht um die Begründung und ihre Art geht, sondern darum, dass überhaupt eine Begründung nötig ist.

Mit der Gewaltanwendung gegenüber einem anderen Menschen aber wird die eigene Würde verletzt. Um sich vor dieser Selbstverletzung zu schützen wird nicht nur – wie oben beschrieben – ein Prozess der Abschottung beschritten. Es bedarf einer Kategorie, die es rechtfertigt, dass zwischen mir und meinem Ebenbild, dem diese Ebenbildlichkeit abgesprochen wird, ein qualitativ unaufhebbarer Unterschied besteht. Dieser bezeichnet »das Heilige«, wie auch immer es genannt werden mag: Es ist dasjenige, was als Lebensgrundlage und zugleich als unteilbar angesehen wird – negativ formuliert: Dasjenige, ohne das ein Leben nicht als möglich oder als lebenswert angesehen wird, und das sich zugleich von allem anderen, was im Leben zugänglich ist, unterscheidet.

Die »fundamentalistischen« Anschauungen vollziehen hierin das Schicksal der Moderne, dass sie auch dies »Heilige« einem Teilungsprozess¹⁰⁾ unterwerfen. Nicht nur die Arbeitsteilung und gesellschaftliche und globale Ausdifferenzierung unterziehen das Leben bis in den Alltag fast aller Menschen hinein einem ständigen Teilungsprozess – auch »das Heilige« wird von den Fundamentalisten als ein »Teilbares« angesehen: Indem die eigene Nation oder die eigene Religion, der eigene Glaube oder ein Anführer oder Imam, eine Partei oder wer oder was auch immer als »heilig« angesehen wird, ist dies- oder dasjenige in die Teilbarkeit eingegangen, der alles in dieser Welt unterliegt – außer dem Heiligen.

Dort aber, wo diese Partikularisierung stattgefunden hat, steht sie im Widerspruch zu dem, was das unteilbar Heilige ist. Als das teilbare Heilige ist es aber gefährdet, völlig zerteilt und damit zerstört zu werden, und bedarf damit des Schutzes und des – wohlgemerkt – ungeteilten Einsatzes aller Anhänger oder Gläubigen dieses vermeintlich Heiligen. Auch hier eröffnet sich ein schier nicht zu überwindendes Paradox: Das Kriterium, das eine Unterscheidung zwischen mir und meinem vermeintlichen Feind schaffen soll, zerteilt das Heilige – weil es ja nur der eigenen Position oder Partei gilt und hört damit auf, das Heilige zu sein. Alle Hinweise, die aufzeigen, wie unwürdig und verbrecherisch

10) vgl. Gebser, Jean: Ursprung und Gegenwart, Schaffhausen 1975ff

die vermeintlichen Gegner sind, helfen mit, diesem unwürdigen System Glauben zu verleihen. Die Anwendung von Gewalt gegen Fundamentalisten bestätigt so deren Glaubenssystem.

Das Heilige als Teilbares setzt aber innerhalb der so aufgefassten Lebensauffassung selbst einen Zeretzungsprozess frei, da dies Partikulare nicht heilig ist, es aber nicht als unheilig wahrgenommen werden kann und soll. Die Anstrengungen, sich vor solcher Niederlage zu bewahren, müssen also im Laufe der Zeit immer absurdere Züge annehmen – und führen also über kurz oder lang zur Selbstwiderlegung.

Als ein »Heiliges«, das des Schutzes und der Unterstützung der Gläubigen bedarf, vermag es allerdings ein ungeheueres Selbstbewusstsein zu vermitteln. Der eigene, ungeteilte Einsatz für das zum »Heiligen« Erhobene ist nun selbst das Heilige. Wird doch an dieser Stelle das traditionelle Verhältnis von Mensch und dem Heiligen umgedreht: Nicht mehr der Mensch bedarf des Heiligen, sondern das Heilige bedarf des Menschen – und damit ist in dem Bereich des Glaubens die Verschiebung eingetreten, die für die Moderne grundlegend ist: Das Subjekt rückt in den Mittelpunkt.

Was von Armstrong verallgemeinernd »Fundamentalismus« genannt wird, erweist sich damit als der Nachvollzug der modernen Subjekt-Objekt-Verschiebung¹¹⁾ auch im Verhältnis von Mensch zum Heiligen: Der Mensch steht innerhalb dieser Glaubenssysteme genauso im Mittelpunkt wie in den Auffassungen der modernen Philosophie und Lebensanschauungen mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Schwerpunktsetzung von Descartes angefangen bis hin zu den modernen Ideologien der Neuzeit (Marxismus, Pragmatismus, Utilitarismus etc.). Die Sprachlosigkeit im Umgang mit dem »Fundamentalismus« dürfte nicht unwesentlich von dieser Gleichartigkeit herrühren, die im »Fundamentalismus« dem modernen Subjektivismus seine eigene Fratze vorhält. Christlicher Fundamentalismus, islamischer Integritismus und jüdische Ultraorthodoxie können daher als religiöser Subjektzentrismus benannt werden.

Das Heilige als der unteilbare Lebensgrund ist mit keinem Menschen und keinem Volk, keiner Partei, keinem Ort oder Gebäude gleichzusetzen. Die Antike hat dieses Wissen darin bewahrt, dass sie allenfalls von »Epiphanien«, »Erscheinungen« des Heiligen sprach, aber z.B. innerhalb der Bibel nicht vom »Heiligen Krieg« oder von einem »heiligen König«.

Das hat erst die Neuzeit vollzogen und damit einen grundlegenden Wandel markiert.

■ Exkurs – Zum Begriff »Heiliger Krieg«

Die über diesen Begriff und seiner Geschichte weit verbreiteten vermeintlichen Urteile sind von gravierenden Auswirkungen. Der deutsche Theologe und Alttestamentler Gerhard von Rad hat mit seiner Schrift »Der Heilige Krieg im alten Israel« 1951 ganze Pfarrer- und Forschergenerationen dahingehend beeinflusst, ganz selbstverständlich im Alten Testament vom »Heiligen Krieg« zu sprechen. Aber kommt der Begriff dort überhaupt vor? Woher stammt der Begriff? Wie hat ihn die Umwelt Israels benutzt?

Diesen Fragen ist der Religionswissenschaftler Carsten Colpe in seiner kleinen Schrift: »Der »Heilige Krieg«. Benennung und Wirklichkeit. Begründung und Widerstreit«¹²⁾, 1994 nachgegangen. Er kam zu dem überraschenden Ergebnis, dass der Begriff »Heiliger Krieg« keineswegs im Alten Testament vorkommt: »Der Krieg, milhama, erhält das Heiligkeitsattribut niemals.«¹³⁾ Und fragt: »Sollte das ein Zufall sein?«

Was ergibt eine Überprüfung? Das Resultat hängt ganz wesentlich davon ab, welche Übersetzung benutzt wird: In der Einheitsübersetzung findet sich der Begriff fünf Mal. Die beiden Verse Jer 51,27 f. erweisen sich dabei als unsauber übersetzt, nicht der Krieg soll geheiligt werden, sondern Völker, die gegen die Großmacht Babylon in den Krieg ziehen. Bleiben als Stellen Joel 4,9: Hier wird bittere Ironie geübt! Mi 3,5 zitiert anklagend und verurteilend die religiöse Propaganda seiner Zeit und Jer 6,4 gibt in einer verzweifelten Warnung die Parole der Gegner Jerusalems wieder! Auch ein König wird im Alten Testament nicht »heilig« genannt – Ps. 43,15 nennt Gott einen heiligen König. Die Durchmusterung der hellenistischen Literatur ergibt: »In hellenistischer Zeit diente [im Original griechisch:] »das Heilige« niemals zur Qualifikation eines lebenden Menschen«¹⁴⁾

Heinrich Graetz¹⁵⁾ zitiert einen anonymen »dichterische[n] Schwärmer in Ägypten« um die Zeitenwende, der vom Messias, dem »heiligen König« spricht, wohl vom pharaonischen Ägypten beeinflusst, in dem zumindest im Alten Reich Könige als Verkörperung der Gottheit betrachtet wurden und sich im Neuen Reich eine Königsverehrung entwickelte.

Wie ist es mit diesem Begriff im Koran beschaffen? Selbst wenn der arabische Begriff gihad, der in seiner Grundbedeutung immer »Sich-Abmühen«¹⁶⁾ bedeutet, an manchen Stellen als »Krieg« zu verstehen ist (vgl. Sure 2, 190 f.; 9,73), stellt Colpe fest: »So besagt es auch im Koran etwas, dass der gihad nie-

11) vgl. Mauthner, Fritz: Wörterbuch der Philosophie, Band 2, S. 442; in: Digitale Bibliothek Band 3, S. 26592;

Oehler, Klaus: Art: Subjekt und Objekt, in: 3RGG 6, S. 449, in: Digitale Bibliothek Band 12, S. 31414; Kaulbach, Friedrich: Art: Erkenntnis / Erkenntnistheorie, in: TRE Band 10, S. 148,34ff

12) Colpe, Carsten: Der »Heilige Krieg«. Benennung und Wirklichkeit. Begründung und Widerstreit, Hain, Hanstein 1994

13) Colpe, Der »Heilige Krieg«, S. 54

14) ThWbAT, Band 6, Sp. 1202

15) Geschichte der Juden, Digitale Bibliothek Band 44, S. 3733

16) Colpe, Der "Heilige Krieg", 58

mals mit einem Attribut bedacht wird, welches von der Wortwurzel qds (heilig sein) oder hrm (geweiht sein) abgeleitet ist.«¹⁷⁾

Nach dem islamischen Völkerrecht wird »die Welt in »Islamgebiet« und »Kriegsgebiet« aufgeteilt. Das letztere heißt aber dar al-harb. Harb ist wirklich »Krieg«, aber es ist kein Synonym für gihad. ... Heilig ist auch der harb ursprünglich nicht. Nur einige moderne schiitische Autoren sprechen vom »heiligen Verteidigungskrieg«¹⁸⁾

Ganz anders das Ergebnis im so genannten Christlichen Abendland. Den Begriff »Kreuzzug« – so referiert Colpe¹⁹⁾ – »darf man als synonym zu »Heiliger Krieg; verstehen«: »Krieg unter dem Kreuzesbanner und zur Befreiung der Kreuzigungsstätte ist tatsächlich als Heiliger Krieg zu verstehen.«²⁰⁾ Viel dazu beigetragen hat »die Heiligung der Ritter, ... die Heiligung der Fahnen«²¹⁾ Bereits der Historiker des ersten Kreuzzugs, der Abt Guibert von Nogent, benutzt das Wort der »heiligen Kämpfe«²²⁾ Inflationär und stilbildend für Europa wird dieser Gebrauch aber erst mit den Kreuzzugspredigten von Bernhard von Clairvaux, auf ihn allein ist die Entstehung des zweiten Kreuzzuges zurückzuführen.

In der Neuzeit erfuhr diesem Begriff zu Anfang des 20. Jahrhunderts erneut eine verhängnisvolle Karriere: Im Oktober 1914 verfasste Baron Max von Oppenheim eine »Denkschrift betreffend die Revolutionierung der islamischen Gebiete unserer Feinde«. Hier entwickelte er ein Konzept des »Heiligen Krieges«, um Muslime gegen ihre Kolonialherren aufzustacheln. »Insbesondere Indiens Aufruhr, von Afghanistan her ausgelöst, sei zum »Kriegsenerfolg, nötig.«²³⁾ Kaiser Wilhelm II. befürwortete diesen Plan. So erklärte, nachdem »das Osmanische Reich an der Seite von Deutschland und Österreich in den Ersten Weltkrieg eintrat, ... der osmanische Scheich-ül-Islam in einer fatwa (Rechtsgutachten) den Kampf gegen die Kriegsgegner ... zur Pflicht für alle Muslime ... Deutsche Agenten schlugen sich nach Persien und Afghanistan durch, um dort den »Heiligen Krieg; gegen Briten und Russen zu organisieren. Aber auch auf dem Gebiet des heutigen Libyen stieß der Dschihad-Aufruf auf fruchtbaren Boden. Ahmad Sarif, der Anführer der mächtigen Sannusi-Bruderschaft, verbündete sich nach der osmanischen Dschihad-Fatwa mit den Achsenmächten.«²⁴⁾

17) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 60

18) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 60

19) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 85 Anm. 16

20) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 85 Anm. 16; Colpe S. 91, Anm 56 verweist auf die Monografie von C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart 1935 (= Darmstadt 1980)

21) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 56

22) Colpe, Der „Heilige Krieg“, 56

23) Schwanitz, Wolfgang G.: Zur Geschichte der deutschen Orientpolitik, in: Konrad-Adenauer-Stiftung KAS-AI 1/03, S. 84-91; rezensiert u.a.: Seidt, Hans-Ulrich: Berlin-Kabul-Moskau: Oskar von Niedermayer und Deutschlands Geopolitik, München 2002; Seite im Internet besucht am 16.07.2006: http://www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_1483.pdf

Der Plan misslang, doch die Saat ging auf.

Der moderne Relativismus, der einen Diskurs über die Wahrheit an sich ablehnt, erscheint in diesem Zusammenhang als eine Verhinderungsstrategie, sich der Frage nach dem Heiligen im eigenen Lebensvollzug zu stellen. Denn es ist ja nicht so, dass parallel zum Relativismus nichts Heiliges existiere; es ist in der Regel in die Verborgenheit der Gelddepots emigriert, in das Anbeten des Profits und die Unhinterfragbarkeit von Kapitaleigentum, der eine ungleiche Verteilung dieser Güter mit der Folge von 30.000 sterbenden Menschen täglich gleichgültig in Kauf nimmt.

Der Relativismus erweist sich erst dann als wahrhaftig relativ, wenn auch die Frage von Reichtum und Armut der Relation des Menschlichen unterzogen wird.

Der »Fundamentalismus« trifft in diesem Sinne den wunden Punkt des modernen globalen Kapitalismus: Hinter seiner Leugnung der Wahrheitsfrage steht der »Fundamentalismus« des Reichtums und Profits. Fundamentalistische Richtungen, die hemmungslos der Sicherung des eigenen Vorteils dienen (vgl. S. 501) spiegeln genau dies.

Dennoch kann die Moderne mit ihrer Mittelpunktstellung des Subjektes nicht dadurch überwunden oder geheilt werden, indem diese Mittelpunktstellung abgelehnt, verweigert oder bekämpft wird – dann bleibt diese Haltung zwar in Ablehnung zum Subjektzentrismus, aber dennoch auf das Abgelehnte hin bezogen.

Es ist von daher nicht verwunderlich, dass im Abendland, dort wo das Unbehagen an diesem Subjektzentrismus wahrgenommen wird, eine Lösung nach dem Muster östlicher Philosophien und Lebensanschauungen gesucht wird, die eine »Auflösung« des »Ichs« verheißen. In dem Falle, wo das »Heilige« nicht mit einer weltlichen Identität gleichgesetzt wird, kommen sie der Haltung sehr

24) Franke, Patrick: Rückkehr des Heiligen Krieges? Dschihad-Theorien im modernen Islam; in: Religion und Gewalt. Der Islam nach dem 11. September, André Stanisavljevi, Ralf Zwengel (Hrsg.), Potsdam 2002, S. 50; Seite im Internet besucht am 16.07.2006: www.politische-bildung-brandenburg.de/publikationen/pdf/islam.pdf; als Belege und Literatur führt Franke (Anmerkungen 10 ff., S. 67) an:

- Die Fetwa's des Scheich-ül-Islam über die Erklärung des heiligen Krieges, nach dem Tan_n, Nummer 2119 vom 15. November 1914, in: Der Islam 5 (1914), S. 391-93

- Galli, Gottfried: Dschihad, der heilige Krieg des Islams und seine Bedeutung im Weltkriege unter besonderer Berücksichtigung der Interessen Deutschlands, Freiburg/Br. 1915

- Hopkirk, Peter: Östlich von Konstantinopel: Kaiser Wilhelms Heiliger Krieg um die Macht im Orient, Wien 1996

- Müller, Herbert Landolin: Islam, Gihad, »Heiliger Krieg« und deutsches Reich: ein Nachspiel zur wilhelminischen Weltpolitik im Maghreb 1914-1918, Frankfurt/M. 1991

Weiterführende Literatur:

- Berger, Pamela: Crusade and jihad: the wars known as holy, in: Religion and the Arts, Leiden, Jg. 5, 2001, S. 484-494; sie rezensiert u.a. Hillenbrand, Carole: The Crusades: Islamic Perspectives. Edinburgh 1999, die die Geschichte der Kreuzzüge konsequent aus der Sicht arabischer Quellen dokumentiert!

- Kampen, Wilhelm van: Studien zur deutschen Türkeipolitik in der Zeit Wilhelms II., Diss. Kiel 1968

- Kochwasser, Friedrich H., Roemer, Hans R. (Hrsg.): Araber und Deutsche. Begegnungen in einem Jahrtausend, Tübingen und Basel 1974

nahe, die von der Unteilbarkeit und Unverfügbarkeit des Heiligen geprägt ist. Doch damit wird das Heilige der Welt entzogen, und somit diese Welt als unheilig qualifiziert – wo es doch der Sehnsucht nach dem Heiligen auch um die Heilung der Welt geht.

Das ist die Aufgabe: Die Moderne ist also zu Recht durch den religiösen Subjektivismus (»Fundamentalismus«) herausgefordert einen anderen Weg zu finden, das Heilige mit dem eigenen Leben so zu verbinden, dass

- weder die eigene Subjekthaftigkeit²⁵⁾ geleugnet wird,
- noch die Welthaftigkeit des Lebens geopfert wird und darüber hinaus
- die Grenzen beachtet werden, die davor bewahren, das Heilige mit etwas Partikularem in einzusetzen oder
- im anderen Extrem es gänzlich leugnen zu wollen und damit der reinen Willkür das Wort zu reden.

Es ist von dieser Aufgabe her gesehen zweifelhaft, ob dies allein die Berufung auf die Menschenrechte leistet. Dies ist aus zweierlei Gründen fraglich:

Die praktische Geltung der Menschenrechte (im Sinne von einklagbaren Grundrechten) bezieht sich auf staatliches Handeln²⁶⁾ und ist damit von einer partikularen Größe abhängig, die nicht für alle Menschen verallgemeinert werden kann, es sei denn, man strebe den Weltstaat an. Solch ein Weltstaat wäre ein Widerspruch in sich selbst, da sich ein Staat wesentlich in der Abgrenzung zu anderen Staaten definiert. Ein »Weltstaat« wäre also gezwungen, entweder Außerirdische als sein Gegenüber zu phantasieren, oder aus sich heraus ständig neue Gegner zu erzeugen, die diesem Weltstaat seine mangelnde Rechtfertigung zu übertünchen helfen.²⁷⁾ Die Menschenrechte erweisen sich in ihrem Kern selbst als partikular, die Berufung auf die Menschenrechte zur Begründung von Kriegen (so geschehen u.a. im Kosovo-Jugoslawienkrieg) ist von daher gesehen kein Unfall, sondern offenbart eine Grundstruktur der Menschenrechte: Sie dienen nicht nur zur Begrenzung staatlicher Gewalt, sondern zugleich zum Zweck der Staatsbildung (s. USA) und zur Legitimation partikulärer Staatsgewalt.

25) Die von Armstrong genannten Beunruhigungen des modernen Selbstbildes des Menschen von der Kopernikanischen Revolution über Kants Erkenntnistheorie und Darwins Evolutionstheorie bis hin zu Freuds Diskurs über das Unterbewusste (S. 509 u.ö.) erweisen sich in diesem Licht als ein paralleler Prozess zur Entgötterung der Gottesattribute »allmächtig, allwissend und allgegenwärtig«. Es sind Prozesse der Selbstentgötterung des ins Übermaß gesteigerten Selbstbildes des Menschen – und im Wesen ein Prozess seiner Sozialisierung in seine kosmische, geistige, geschichtliche und körperhafte Mit- und Selbstwelt.

26) Jeder Staat behält sich das Recht vor, souverän darüber zu entscheiden, welchen Menschen gleiche Grund- und Bürgerrechte zustehen und welchen nicht, z. B. Asylbewerbern und irreguläre Migrantinnen und Migranten sogenannten Illegale.

27) Erfüllt der »Krieg gegen den Terror« der Vereinigten Staaten unter der Herrschaft von G. W. Bush diese Funktion?

Die Berufung auf die Menschenrechte kann zum anderen nicht die beschriebene Aufgabe lösen, da die Grundlage aller Menschenrechte die Menschenwürde ist. Was es mit dieser Würde auf sich hat, entzieht sich jedoch jeglicher Festlegung. Hingegen ist ein staatliches Handeln möglich, das mit Berufung auf die eigene Würde ein Land mit Krieg überzieht, um »unsere Art zu leben gegen Angriffe zu schützen«²⁸⁾, und es ist möglich unter Beachtung der Würde des Menschen, ihn möglichst schmerzfrei hinzurichten. Die »Würde des Menschen«, wenn sie nicht inhaltlich widerstandsfähig wird gegenüber solchem Machtmissbrauch, ist kein Bezugspunkt, der der Realität des Heiligen inmitten dieser Welt zum Durchbruch verhilft – bedarf doch die Würde des Menschen, um geachtet und bewahrt und vor Missbrauch geschützt zu werden, selbst des Heiligen.

Vom christlichen Glauben her gibt es einen Ansatzpunkt für eine Antwort auf die gestellte Aufgabe, der sich abseits des kirchlichen Mainstreams²⁹⁾ entwickelt hat: Ausgehend von dem Glaubenssatz, dass Gott in Jesus von Nazareth Mensch geworden

28) Bundespräsident Rau in seiner Ansprache ausgerechnet zum Weihnachtstag 2001, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundesregierung online – Nachrichten über die Arbeit und Politik der Bundesregierung, Bulletin, veröffentlicht am 24. Dezember 2001

29) In Kreisen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit, AGJA des Diakons und Pastors Waldemar Schulz, Oberhausen

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)

Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____

Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift

ABOKARTE

ist, wird – gemäß der Moderne – dieses Glaubensbekenntnis in umgekehrter Richtung, als die hellenistisch-römische Antike und die kirchlich-christliche Tradition dies getan hat, verstanden. Sie hat, ausgehend von ihren mehr oder weniger klaren Gottesvorstellungen, dem Menschen Jesus Attribute zugeschrieben, die seine Göttlichkeit ausweisen sollten – zum Schaden für die Menschlichkeit Jesu, der für viele aus nachvollziehbaren Gründen darum nicht mehr verständlich erscheint.

Gemäß der modernen Umkehrung des Verhältnisses von Subjekt und Objekt kann das Glaubensbekenntnis von der Menschwerdung Gottes in Jesus von Nazareth aber auch in die andere Richtung gelesen werden: Als das Eingehen Gottes in einen Menschen³⁰⁾. Oder anders gesagt: Was als Gott verstanden wird, dient nicht dazu, den Menschen Jesus zu erklären und ihn verständlich zu machen, sondern umgekehrt: Was wir von dem Menschen Jesus wissen, dient dazu, Gott zu erklären und verständlich zu machen; oder noch kürzer: Nicht Gott definiert, wer Jesus ist (so die Tradition mit ihrem Bekenntnis, Jesus sei »Gottes Sohn«), sondern der Mensch Jesus definiert, wer Gott ist – (entsprechend hieße das Bekenntnis: Gott ist der, zu dem Jesus »Papi«, »Abba« sagt): Das Leben und Leiden, Wort und Botschaft dieses Menschen werden in

30) Das ist nicht zu verwechseln mit Anthropomorphismus, der menschliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen den Göttern zuschreibt, als göttliche Menschen oder menschliche Götter.

ihrer Endlichkeit und Partikularität, die jedem Menschen anhaften – als heilig verstanden: als Gott selbst. Das Heilige ereignet sich so verstanden in der Begegnung mit jedem Menschen: Jeder Mensch als das unteilbare Wesen, das meine Lebensgrundlage bildet: Die Begegnung mit meinem Nächsten ist meine Gottesbegegnung. Insofern hier niemand mehr ausgeschlossen werden kann, bezieht dies Heilige auch mich selbst ein – und ermöglicht damit Heil, nicht in einer jenseitigen oder fernen Welt, sondern im Nachvollzug dessen, was Jesus von Nazareth gelebt hat: Der Bedürftige liebte und gütig zu ihnen war, zornig über Ungerechtigkeit, zwischen Tat und Person unterschied und darum zur Feindesliebe fähig, bereit zu vergeben und dazu einlud umzukehren.

Wird die moderne Umkehrung von Subjekt und Objekt für antike Aussagen nachvollzogen und in die Moderne retransformiert, wird der Satz aus dem 1. Johannesbrief 4,16b »Gott ist die Liebe« also lauten müssen: »Die Liebe ist Gott«.

Auf diese Weise steht ein Mensch im Mittelpunkt – Jesus von Nazareth. Das ist auch für den modernen Subjektivismus nachvollziehbar; allerdings nicht so, dass man nun selbst, womöglich noch als »Christ«, sich als Zentrum des Universums begreift. Sondern bezogen auf, in Relation zu Jesus von Nazareth wird dem Heiligen in der Begegnung mit jedem Menschen und meiner und seiner Mitwelt Rechnung getragen. Das befreit von Abschottung und der Ausgrenzung anderer Menschen – auch die des Feindes und erweckt die Bereitschaft in Achtung vor diesem Heiligen in der Begegnung ja auch und selbst mit dem Feind, diesem Heil gemäß zu leben – nicht aus eigenem Vermögen, sondern von dem Heiligen selbst dazu in die Lage versetzt. Dies wird in der Gemeinde Jesu Christi eingeübt und aus- und durchgehalten.

Denn die Unteilbarkeit des Heiligen – und das ist der blinde Fleck des religiösen Subjektzentrismus – bringt es zugleich mit sich, dass das Heilige in allen seinen einzelnen Momenten jederzeit ganz ist: In der Begegnung mit jedem Menschen ist es immer das ganze Heilige, das jeweils auf dem Spiel steht, das dort bewahrt oder verletzt werden kann. So hat Armstrong zu Recht stets als Maßstab angeführt, inwieweit ein Glaube Mitgefühl und Anteilnahme ermöglicht oder nicht. Sie hat es, wie jeder Mensch, der sich damit befasst, an dieser Stelle mit dem Heiligen selbst zu tun. In der Begegnung gerade mit dem Anderen kann sich das ereignen, was auch das eigene Leben heil werden lässt.

Die Menschen, die dem religiösen Subjektzentrismus anhängen, haben also nichts so sehr nötig wie gewaltfreie, das Heilige in der Begegnung ehrende, Tat und Person unterscheidende Einmischung.

Dr. Matthias Engelke ist Pfarrer und Mitglied im Vorstand des Versöhnungsbundes.

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg